Deutscher Bundestag **Drucksache 14/810**
14. Wahlperiode
21. 04. 99

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zum Stand der Bemühungen um Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung sowie über die Entwicklung der Streitkräftepotentiale (Jahresabrüstungsbericht 1998)

Inhalt

Zugeleitet mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 21. April 1999 gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages vom 10. Dezember 1986 – Drucksache 10/6681 – und vom 5. Juni 1997 – Drucksache 13/6482.

Bilanz und Perspektiven

Das Jahr 1998 zeigt in abrüstungs-, rüstungskontroll- und nichtverbreitungspolitischer Hinsicht ein gemischtes Bild. Erfreulich waren das Erreichen der für das Inkrafttreten erforderlichen Anzahl von Ratifikationen des Ottawa-Übereinkommens, das Inkrafttreten des revidierten Minenprotokolls zum VN-Waffenübereinkommen und die Einigung über eine Aufnahme von Verhandlungen über das Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Kernwaffenzwecke in der Genfer Abrüstungskonferenz. Dem stehen negative Entwicklungen gegenüber, etwa die indischen und pakistanischen Atomwaffentests vom Mai des Jahres, die durch Tests in mehreren Staaten demonstrierte steigende weltweite Verfügbarkeit von fortgeschrittener Raketentechnologie und die weiterhin unbefriedigende Entwicklung bei der Kontrolle der Massenvernichtungswaffen des Irak, die im Dezember 1998 den Anlaß für amerikanisch-britische Luftschläge gab.

In Europa waren die sicherheits- und abrüstungspolitische Entwicklung 1998 durch drei Linien geprägt:

– die Vorgänge auf dem Boden des ehemaligen Jugoslawien. Während sich die Lage in Bosnien weiter verbesserte, kam es im Kosovo im Laufe des Jahres zu einer bedrohlichen Eskalation, die nach dem endgültigen Scheitern der Friedensverhandlungen von Rambouillet schließlich am 24. März 1999 zu den Luftschlägen der NATO führten. Die Bundesregierung beteiligte sich bis dahin durch ihre Mitgliedschaften in Jugoslawien-Kontaktgruppe und EU unmittelbar am Dialog mit den Konfliktparteien und leistete innerhalb von NATO und OSZE wichtige Beiträge. Sie strebt – zusammen mit ihren europäischen Partnern – danach, die Isolation der Bundesrepublik Jugoslawien in Europa zu beenden. Damit dies geschehen kann, muß die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien den Weg einer friedlichen Lösung des Kosovo-Konflikts beschreiten. In Bosnien und Herzegowina setzte die NATO mit dem Einsatz der von ihr geführten internationalen Friedenstruppe SFOR (Stabilisation Force) die Implementierung der Friedensvereinbarung von Dayton erfolgreich fort. Rüstungskontrollpolitisch ist zu erwähnen, daß unter der Ägide der OSZE eine Ad-hoc-Gruppe besonders interessierter Staaten am 27. November 1998 ein Mandat für Verhandlungen gemäß Artikel V (Annex I B) des Dayton-Abkommens zur regionalen Stabilisierung in und um das frühere Jugoslawien vereinbarte. Die Verhandlungen begannen am 8. März 1999;

– die Entwicklung der Atlantischen Allianz. Sie führte 1998 ihre Politik der inneren und äußeren Anpassung und Erneuerung fort und setzte die wichtigen Weichenstellungen des Vorjahres zur Öffnung, Partnerschaft und inneren Reform konsequent um. Damit wurden die Voraussetzungen geschaffen, um beim NATO-Gipfeltreffen in Washington im April 1999 – 50 Jahre nach Gründung der NATO – Rolle, Aufgaben und Selbstverständnis des Bündnisses im gewandelten Sicherheitsumfeld in Europa neu zu bestimmen. Auf dieser Basis soll die Allianz auch in Zukunft und angesichts neuer Herausforderungen ihre sicherheitspolitische Schlüsselrolle in Europa im engen Zusammenwirken mit anderen sicherheitsrelevanten Organisationen wahrnehmen. Im Laufe des Jahres 1998 wurden von allen NATO-Mitgliedstaaten die Beitrittsprotokolle Polens, Ungarns und der Tschechischen Republik ratifiziert. Der formelle Beitritt ist inzwischen am 12. März 1999 vollzogen worden;

– die Fortsetzung der Verhandlungen zur Anpassung des KSE-Vertrags. Die der Allianz angehörenden Vertragspartner haben durch die Ausarbeitung umfassender Vorschläge und deren Vorlage in Wien die substantielle Basis für konkrete Textarbeit geschaffen. Am Rande des OSZE-Außenministertreffens von Oslo am 2./3. Dezember 1998 wurde beschlossen, daß der Vertrag vor dem nächsten OSZE-Gipfeltreffen im November 1999 unterschriftsreif sein soll.

Bei der weltweiten Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen sind folgende Entwicklungen hervorzuheben:

– Die Zahl der Ratifikationen des Vertrags über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT) erhöhte sich auf 29, darunter 13 der 44 namentlich im Vertrag genannten Staaten, deren Ratifikation für das Inkrafttreten erforderlich ist. Deutschland hinterlegte seine Ratifikationsurkunde als einer der ersten Vertragspartner am 20. August 1998. Die CTBT-Vertragsorganisation in Wien leistet mit dem fortschreitenden Aufbau eines internationalen Überwachungssystems zur Entdeckung von Nuklearversuchen einen wichtigen Beitrag für die künftige Wirksamkeit des Vertrags.

– Die Genfer Abrüstungskonferenz wird nach einem Beschluß vom 11. August 1998 Verhandlungen über einen Vertrag zum Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffenzwecke (cut-off) aufnehmen. Damit soll ein weiteres Instrument geschaffen werden, um die Verbreitung von Kernwaffen einzudämmen und den Zielen der nuklearen Abrüstung zu dienen.

– Brasilien hat am 18. September 1998 seine Ratifikationsurkunde zum Nichtverbreitungsvertrag (NVV) hinterlegt, dem jetzt 187 Staaten angehören. Damit ist es gelungen, einen weiteren wichtigen Staat in das nukleare Nichtverbreitungsregime einzubinden. Neben Kuba stehen nur noch die drei Schwellenstaaten Indien, Pakistan und Israel dem Abkommen fern.

– Die Verhandlungen in Genf über ein Verifikationsprotokoll zum Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologi-

scher (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen wurden 1998 intensiviert mit dem Ziel, spätestens bis zum Jahr 2001 zu einem Abschluß zu gelangen.

Die Rüstungskontrolle im Bereich konventioneller Waffen kam ebenfalls weiter voran:

– Beim Ottawa-Übereinkommen über das Verbot von Antipersonenminen wurde die für das Inkrafttreten erforderliche Anzahl von Ratifikationen erreicht, so daß es am 1. März 1999 in Kraft treten konnte. Deutschland hinterlegte seine Ratifikationsurkunde am 23. Juli 1998.

– Am 3. Dezember 1998 trat das revidierte Minen-Protokoll (Protokoll II) zum Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können (VN-Waffenübereinkommen) in Kraft.

– Am 6. Juni 1998 nahm der Rat der Europäischen Union einen Verhaltenskodex für Waffenausfuhren an. Damit gelten für die Waffenexporte aller Mitgliedstaaten gemeinsame Richtlinien.

– Der Rat der EU beschloß am 17. Dezember 1998 eine Gemeinsame Aktion aller Mitgliedstaaten zu Kleinwaffen und leichten Kriegswaffen. Er folgte damit einer deutschen Initiative, die darauf abzielt, den Transfer und die destabilisierende Ansammlung von Kleinwaffen weltweit so unter Kontrolle zu bringen, daß vor allem ihre Verwendung in Bürgerkriegen erschwert wird. Die Bundesregierung hat auf diese Weise der Beschlußempfehlung des Deutschen Bundestages vom 24. Juni 1998 entsprochen, die sie zu Initiativen aufforderte, um die Kontrolle und Begrenzung von Kleinwaffen voranzubringen.

Das Jahr 1998 brachte aber auch schwierige Herausforderungen:

– Die indischen und pakistanischen Nukleartests vom 11./13. Mai bzw. 28./30. Mai 1998 sowie von beiden Seiten vorgenommene Tests von Raketen mittlerer Reichweite gaben den Problemen der nuklearen Nichtverbreitung eine neue Dimension. Die Nukleartests lösten eine Vielzahl verurteilender Erklärungen aus, etwa durch die fünf Nuklearmächte, die G 8, die NATO und die EU. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 5. Juni 1998 in einer Resolution (SR 1172) das Verhalten Indiens und Pakistans scharf kritisiert und beide Länder zum Verzicht auf weitere Tests, den Beitritt zum CTBT sowie zu weiteren sicherheitsbildenden Maßnahmen aufgefordert. Am Rande eines Treffens der Außenminister der G 8-Staaten am 12. Juni 1998 wurde eine internationale Arbeitsgruppe (Task Force) eingerichtet, der außer den fünf Nuklearmächten eine Vielzahl führender Staaten in der Welt angehört. Sie beriet in einer Reihe von Zusammenkünften über die Folgen der Tests für das nukleare Nichtverbreitungsregime bzw. für die Sicherheit in Südasien und unterstützte aktiv die vor allem von den USA unternommenen Bemühungen zur Eingrenzung der sich daraus ergebenden Gefahren. Angesichts der entschiedenen kritischen Haltung der internationalen Gemeinschaft entschlossen sich Indien und Pakistan, ihre Bereitschaft zur Zeichnung des CTBT und andere Maßnahmen der Zurückhaltung anzukündigen. Außerdem nahmen sie bilaterale Gespräche über Sicherheitsfragen auf.

– Der fortdauernde Mangel an Bereitschaft des Irak, mit der Sonderkommission der Vereinten Nationen bei der Abrüstung irakischer Massenvernichtungswaffen (UNSCOM) zusammenzuarbeiten, führte 1998 mehrfach zu kritischen Zuspitzungen. Schließlich sahen sich die USA und Großbritannien zu Luftangriffen auf militärische Einrichtungen und auf Anlagen im Irak veranlaßt, die mit der Herstellung von Massenvernichtungswaffen in Zusammenhang stehen; sie fanden vom 16. bis 20. Dezember 1998 statt. Der Irak brach daraufhin die Zusammenarbeit mit UNSCOM vollständig ab. Vor allem im Sicherheitsrat der VN wird seither intensiv nach Lösungen gesucht, die die Zerstörung des noch vorhandenen Potentials an Massenvernichtungswaffen und die effektive Überwachung möglicher Herstellungseinrichtungen gewährleisten und gleichzeitig die Integration des Irak in die internationale Gemeinschaft erlauben.

– Die nukleare Abrüstung zwischen den USA und Rußland kam auch 1998 nicht weiter voran. Der START I-Vertrag wird zwar fristgerecht umgesetzt, die Ratifizierung von START II durch die russische Duma steht aber nach wie vor aus. Die Duma nahm nach zahlreichen Verzögerungen zuletzt die amerikanisch-britischen Luftschläge gegen den Irak zum Anlaß, um die Behandlung von START II erneut zu verschieben.

1999 wird es aus deutscher Sicht auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung weiter darum gehen, die Abrüstung von nuklearen, biologischen und chemischen Massenvernichtungswaffen voranzubringen und das nukleare Nichtverbreitungsregime zu stärken, die konventionelle Stabilität in Europa durch erfolgreichen Abschluß der KSE-Verhandlungen auszubauen sowie die regionale Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung im OSZE-Raum zu fördern. Die Bundesregierung sieht dabei folgende Schwerpunkte:

– Bei der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung gilt es, weiter auf die Ratifikation von START II und die Fortsetzung des START-Prozesses zu drängen. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, daß die Kernprinzipien des ABM-Vertrags weiterhin ihre Gültigkeit behalten

– Die Bundesregierung wird sich auch dafür einsetzen, daß die NATO verstärkt Fragen der nuklearen Abrüstung, Vertrauensbildung und Nichtverbreitung aufgreift und dafür neue Anstöße gibt. Sie begrüßt die Maßnahmen, die Großbritannien im Rahmen seiner „strategic defence review“ 1998 einseitig eingeleitet hat. Zwischenziel ist es, im neuen Strategischen Konzept der NATO die gegenüber dem Stand von 1991 weiter reduzierte Bedeutung von Nuklearwaffen als militärische Einsatzmittel darzustellen. Gleichzeitig soll darauf hingewiesen werden, daß Umstände, unter denen ein Einsatz von Nuklearwaffen erwogen werden könnte, mittlerweile in äußerste Ferne gerückt sind.

- Die Bundesregierung wird sich weiter für das baldige Inkrafttreten des CTBT einsetzen. Sie wird bei den bevorstehenden Verhandlungen über einen Vertrag zum Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffenzwecke eine aktive Rolle spielen und insbesondere konkrete Vorschläge zu Fragen des Vertragsumfangs und der Verifikation einbringen. Sie wird im Rahmen des Vorbereitungsprozesses auf eine erfolgreiche Überprüfungskonferenz des Nichtverbreitungsvertrags im Jahr 2000 hinarbeiten.
- Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, daß die Arbeiten am Entwurf eines Verifikationsregimes zum Übereinkommen über biologische Waffen (BWÜ) frühzeitig zum Abschluß gebracht werden. Sie wird die Arbeit der Organisation zur Überwachung des Chemiewaffenübereinkommens (OVCW) weiterhin aktiv unterstützen.
- Sie wird die erfolgreiche Abrüstungszusammenarbeit mit Rußland und der Ukraine fortsetzen.
- Auf dem Gebiet der konventionellen Rüstungskontrolle wird die Bundesregierung weiter mit Nachdruck darauf hinarbeiten, daß die Verhandlungen zur Anpassung des KSE-Vertrags bis zum OSZE-Gipfel am 18./19. November 1999 erfolgreich abgeschlossen werden.
- Sie wird sich aktiv dafür einsetzen, daß bis zu diesem Zeitpunkt auch die Verhandlungen über die Weiterentwicklung des Wiener Dokuments 1994 im Rahmen des OSZE-Forums für Sicherheitskooperation zu einem positiven Ergebnis gebracht werden.
- Die Bundesregierung wird sich um rüstungskontrollpolitische Lösungsansätze für regionale Spannungen im OSZE-Raum bemühen. Sie wird insbesondere die Verhandlungen zur regionalen Stabilisierung in und um das frühere Jugoslawien nach Artikel V, Annex I-B des Dayton-Abkommens auf der Grundlage des im November 1998 vereinbarten Verhandlungsmandats aktiv mitgestalten. Ihr geht es dabei auch darum, daß die beiden 1996 abgeschlossenen Rüstungskontrollabkommen für Bosnien und Herzegowina in einen größeren regionalen Kontext eingebettet und stabilisiert werden.
- Sie wird sich dafür einsetzen, daß das Ottawa-Übereinkommen über das weltweite Verbot von Antipersonenminen nach seinem Inkrafttreten am 1. März 1999 konsequent umgesetzt wird und daß es möglichst universelle Geltung erlangt. Die erste Konferenz der Vertragsstaaten des Ottawa-Übereinkommens Anfang Mai 1999 in Maputo wird Gelegenheit zur Bestandsaufnahme und zur Förderung dieser Ziele bieten. Die Bundesregierung wird auch in Zukunft weltweit Maßnahmen des humanitären Minenräumens und der Opferfürsorge unterstützen.
- Die Bundesregierung wird sich nach Kräften bemühen, die von ihr initiierte Gemeinsame Aktion der EU vom 17. Dezember 1998 zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Kriegswaffen durch operative Maßnahmen mit Leben zu erfüllen. Eine weltweite Demarchenaktion der EU-Troika, mit der für die Ziele der Gemeinsamen Aktion geworben wurde, hat Anfang 1999 stattgefunden und ein sehr positives Echo gefunden.
- Die Bundesregierung wird schließlich verstärkt Möglichkeiten prüfen, wie durch präventive Rüstungskontrolle problematische Konsequenzen militärtechnologischer Entwicklungen frühzeitig, d.h. bereits im Stadium von Forschung und Entwicklung, erkannt und begrenzt werden können. Sie sieht sich dabei ermutigt durch das Beispiel des Laser-Blendwaffenprotokolls (Protokoll IV) zum „VN-Waffenübereinkommen“, mit dem es dem humanitären Völkerrecht erstmals gelungen ist, die Einführung einer völlig neuen Waffenkategorie zu verhindern.

Wichtige Daten im Überblick

11./13. Mai 1998

Indische Nukleartests

28./30. Mai 1998

Pakistanische Nukleartests

6. Juni 1998

EU-Rat nimmt Verhaltenskodex für Waffenausfuhren an

12. Juni 1998

Internationale Task Force zu den indisch/pakistanischen Nukleartests wird eingesetzt

23. Juli 1998

Deutschland ratifiziert das Ottawa-Übereinkommen

30. Juli 1998

Laserblendwaffen-Protokoll (Protokoll IV) zum VN-Waffenübereinkommen tritt in Kraft

11. August 1998

Beschluß der Genfer Abrüstungskonferenz zur Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses zum Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen (FMCT)

20. August 1998

Deutschland hinterlegt seine Ratifikationsurkunde zum Teststoppvertrag

18. September 1998

Brasilien hinterlegt seine Ratifikationsurkunde zum Nichtverbreitungsvertrag

27. November 1998

Verhandlungsmandat für Artikel V – Verhandlungen (Annex I B des Dayton-Abkommens) wird beschlossen

3. Dezember 1998

Revidiertes Minen-Protokoll (Protokoll II) zum VN-Waffenübereinkommen tritt in Kraft

17. Dezember 1998

Europäischer Rat beschließt Gemeinsame Aktion zu Kleinwaffen und leichten Kriegswaffen

I. Entwicklung der sicherheits- und rüstungskontrollpolitischen Rahmenbedingungen in Europa

1. Nordatlantische Allianz

Die Atlantische Allianz setzte 1998 ihre Politik der inneren und äußeren Anpassung und Erneuerung fort. Sie unterstützt die Implementierung der Friedensvereinbarung von Dayton in Bosnien und Herzegowina ebenso wie die Suche nach einer friedlichen Lösung des Kosovo-Konflikts. Die NATO ist weiterhin ein unverzichtbares Instrument für Stabilität und Sicherheit Europas und ein zentraler Bestandteil der sich herausbildenden, breitangelegten kooperativen Sicherheitsordnung. Der transatlantische Sicherheitsverbund, den die NATO verkörpert, und die Präsenz der Vereinigten Staaten in Europa bleiben unverzichtbar für Sicherheit und Stabilität auf dem Kontinent.

Das Bündnis hat die bereits 1997 getroffenen grundlegenden Entscheidungen, insbesondere

– die Einladung von Polen, Ungarn und der Tschechischen Republik zum Beitritt,
– die Gründung des Euro-Atlantischen Partnerschaftsrates (EAPC), die Stärkung der Partnerschaft für den Frieden (PfP) und den Ausbau des Mittelmeerdialogs,
– die Schaffung des NATO-Rußland-Rates und die NATO-Ukraine-Kommission,
– die Anpassung der NATO-Kommandostrukturen an das erweiterte Aufgabenspektrum des Bündnisses

konsequent umgesetzt. Die Allianz hat damit die Voraussetzung dafür geschaffen, beim NATO-Gipfeltreffen in Washington im April 1999 ihre Rolle, Aufgaben und ihr Selbstverständnis im gewandelten Sicherheitsumfeld in Europa neu zu bestimmen, um auch in Zukunft angesichts neuer Herausforderungen ihre zentrale sicherheitspolitische Funktion in Europa im engen Zusammenwirken mit anderen sicherheitsrelevanten Organisationen erfüllen zu können. Auf dem Gipfeltreffen wird die Allianz ein neues strategisches Konzept verabschieden, das seit Anfang 1998 im Bündnis beraten wird.

Im neuen strategischen Konzept soll auch die gegenüber dem Stand von 1991 weiter reduzierte Rolle von Nuklearwaffen als militärisches Einsatzmittel zum Ausdruck kommen. Die Bundesregierung setzt sich darüber hinaus für einen Prüfauftrag ein, um nach dem Gipfeltreffen in den verantwortlichen Gremien im Kreis aller Bündnispartner Pro und Contra aller Optionen auf dem Weg zu weiterer nuklearer Abrüstung und Nichtverbreitung zu untersuchen und zu klären.

Die neuen Mitgliedstaaten Polen, Ungarn und die Tschechische Republik wurden auf ihre Mitgliedschaft in der NATO durch enge Einbindung in die Bündnisarbeiten und Heranführung an die militärische Zusammenarbeit im Bündnis vorbereitet. Die Beitrittsprotokolle wurden 1998 von allen NATO-Mitgliedstaaten ratifiziert – in Deutschland als viertem Land mit überwältigender parteienübergreifender Mehrheit. Nach Vollzug des Beitritts am 12. März 1999 werden Polen, Ungarn und die Tschechische Republik beim NATO-Gipfel im April 1999 in Washington feierlich als neue Mitglieder begrüßt werden.

Die Umsetzung der Beschlüsse zur Vertiefung der Partnerschaft für den Frieden (PfP) von 1997 hat zu einem weiteren Ausbau von Kooperation und Partnerschaft mit den PfP-Staaten geführt. Viele NATO-Gremien tagen inzwischen regelmäßig mit Vertretern der Partnernationen, so z. B. der Politische Ausschuß, der Militärausschuß und viele Arbeitsgruppen. Dieser breite, vertrauensbildende Austausch wird durch vielfältige Aktivitäten im Geiste von PfP ergänzt, die von einzelnen Staaten mit den Partnern durchgeführt werden.

Im Kontext der militärischen Zusammenarbeit wurde es Angehörigen der Partnerstaaten ermöglicht, in NATO-Stäben in internationaler Funktion Dienst zu tun (PfP-Stabselemente – PSE). Die Arbeiten an einem politisch-militärischen Rahmen für NATO-geführte PfP-Friedensmissionen wurden mit dem Ziel des Abschlusses bis zum Gipfel in Washington fortgesetzt.

Im Rahmen des Euro-Atlantischen Partnerschaftsrates (EAPR) wurden die sicherheitspolitischen Konsultationen, insbesondere zu den aktuellen Krisen, fortgesetzt und um regionale politische Fragen erweitert. Der EAPR stärkte mit der Einrichtung eines Katastrophenkoordinierungszentrums seine Kompetenz zur Unterstützung der Verbündeten und Partner im Bereich der humanitären Hilfe.

Der Ausbau der praktischen Zusammenarbeit unter voller Nutzung des breiten Potentials der 1997 geschaffenen NATO-Rußland-Grundakte wurde 1998 konsequent fortgeführt. Der NATO-Rußland-Rat hat seine Bewährungsprobe bestanden und ist bereits heute zu einem zentralen Element in der euro-atlantischen Sicherheitsarchitektur geworden. Der Aufbau und die Vertiefung einer stabilen, belastbaren und dauerhaften Sicherheitspartnerschaft mit Rußland auf der Grundlage von Transparenz, Gleichberechtigung und Gegenseitigkeit bleiben entscheidend für die Sicherheit in Europa.

Die beim Gipfel in Madrid am 9. Juli 1997 unterzeichnete „Charta über eine ausgeprägte Partnerschaft zwischen der NATO und der Ukraine“ wurde 1998 durch ein breites Spektrum von Aktivitäten ausgefüllt.

Auch die innere Anpassung der NATO wurde 1998 erfolgreich vorangetrieben. Mit Einigung über die neue NATO-Kommandostruktur bei der Herbsttagung der NATO-Verteidigungsminister im Dezember 1998 ist der Weg frei für ihre technische Implementierung.

Auch nach dem Beschluß über die Grundzüge der neuen NATO-Kommandostruktur bleibt das Konzept der „Combined Joint Task Forces“ (CJTF) ein zentrales Element der inneren Anpassung: Schaffen der Voraussetzungen zur Bildung aufgabenbezogener, rasch verlegbarer Hauptquartiere zur teilstreitkraftübergreifenden Führung großer militärischer Formationen; Ausbau der Kooperationsfähigkeit von Nicht-NATO-Staaten mit NATO-Streitkräften und Erleichterung ihrer Beteiligung. CJTF ersetzt jedoch nicht die permanente Kommandostruktur des Bündnisses, sondern stützt sich vielmehr darauf ab.

Die Umsetzung der Berliner Beschlüsse zur Ausbildung einer Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität (ESVI) im Bündnis wurde 1998 weitergeführt, insbesondere durch Erarbeitung von Regelungen für die Überlassung von NATO-Ressourcen an die WEU zur Durchführung eigener WEU-Operationen.

Der Kosovo-Konflikt stellt die NATO seit 1998 vor eine neue, schwierige Herausforderung. Bereits in der frühen Phase des Konflikts hat das Bündnis Maßnahmen ergriffen mit dem Ziel, eine humanitäre Katastrophe abzuwenden und die einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrates umzusetzen. Die NATO hatte durch ihre konsequente Politik und durch ihre Bereitschaft, eine humanitäre Katastrophe erforderlichenfalls auch mit militärischen Mitteln zu verhindern, dazu beigetragen, daß im Oktober 1998 das Holbrooke-Milosevic-Abkommen verabschiedet wurde und die Verhandlungen von Rambouillet initiiert werden konnten. Die NATO hatte mit der Aufstellung einer Notfalltruppe zur Evakuierung der Verifikateure aus dem Kosovo („Extraction Force“) eine wichtige zusätzliche Sicherheit für die unbewaffneten OSZE-Verifikateure geschaffen, die nach dem endgültigen Scheitern der Friedensverhandlungen (19. März 1999) nach Mazedonien abgezogen wurden. Nach einem letzten Vermittlungsversuch des US-Sondergesandten Holbrooke begann die NATO am 24. März 1999 mit den angedrohten Luftschlägen gegen militärische Ziele in der Bundesrepublik Jugoslawien. Die Allianz ist darauf vorbereitet, zusammen mit ihren Partnern die Umsetzung der militärischen Aspekte eines Friedensabkommens für den Kosovo zu übernehmen, sobald die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien bereit ist, das Friedensabkommen von Rambouillet zu unterzeichnen. Der Deutsche Bundestag unterstützt das Engagement des Bündnisses im Kosovo-Konflikt und hat die Teilnahme von Kräften der Bundeswehr an den NATO-geführten Operationen jeweils mit überwältigender Mehrheit gebilligt. Er hat auch der militärischen Absicherung eines Interimsabkommens im Rahmen einer NATO-geführten „Kosovo Force“ zugestimmt.

Der Einsatz der internationalen Friedenstruppe in Bosnien und Herzegowina (SFOR) zur Umsetzung des Friedensabkommens von Dayton wurde 1998 fortgesetzt. Nach Auslaufen des 18monatigen SFOR-Mandates am 19. Juni 1998 wurde die Operation auf Grundlage von VNSR-Resolution 1174 fortgeführt. Die multinationale Friedenstruppe nahm mehrere als Kriegsverbrecher angeklagte Personen fest und überstellte sie dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag. Im Rahmen einer Übergangsstrategie finden halbjährliche Überprüfungen im Bündnis statt mit dem Ziel, Fortschritten im Friedensprozeß durch Reduzierungen und Neustrukturierungen Rechnung zu tragen. Insgesamt sollen die Verantwortung auf zivile Implementierungsträger und staatliche Institutionen im Lande übertragen und die SFOR-Truppe schrittweise reduziert werden.

In der SFOR wirken 34 NATO- und Nicht-NATO-Länder auf der Grundlage eines Mandats des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen unter NATO-Führung zusammen. Die Teilnahme von Partnerstaaten und insbesondere Rußlands an der NATO-geführten Operation demonstriert u. a. den Erfolg des mit der Partnerschaft für den Frieden verfolgten Ansatzes immer engerer Zusammenarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Friedenseinsätzen. Das enge Zusammenwirken der SFOR-Friedenstruppe mit den zahlreichen, vom Hohen Repräsentanten koordinierten, internationalen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen belegt die Wirksamkeit des Konzepts sich gegenseitig unterstützender Organisationen.

Deutschland beteiligt sich an der SFOR-Operation (Gesamtumfang Ende 1998 ca. 35 000 Mann) mit einem Kontingent von ca. 3000 Soldaten aller Teilstreitkräfte. Die im deutschen Kontingent aufgebaute zivil-militärische Komponente (CIMIC), die insbesondere den Beauftragten der Bundesregierung für Flüchtlingsrückkehr und rückkehrbegleitenden Wiederaufbau bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in Bosnien unterstützt, hat dazu beigetragen, daß sich die Zahl von ehemals rund 345000 Bürgerkriegsflüchtlingen aus Bosnien in Deutschland Ende 1998 auf etwa 100000 reduziert hat.

2. Westeuropäische Union (WEU)

Der Schwerpunkt der WEU lag 1998 auf der Umsetzung der Richtungsentscheidung des Europäischen Rats in Amsterdam und des NATO-Gipfels in Madrid. Die 1997 begonnenen Arbeiten wurden fortgesetzt. Dazu gehörte vor allem die Ausgestaltung des Verhältnisses der WEU zur NATO durch ein Rahmenabkommen, das der WEU den Rückgriff auf Ressourcen und Fähigkeiten der NATO ermöglichen soll.

Für die Zusammenarbeit und engere Verzahnung der WEU mit der EU wurde mit der Erarbeitung von konkreten Regelungen begonnen. Entsprechend dem Auftrag des Europäischen Rats in Wien sollen diese Regelungen bei Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages im Frühjahr 1999 vorliegen.

Unter der italienischen Präsidentschaft im zweiten Halbjahr 1998 wurde die WEU von der Europäischen Union gemäß Artikel J.4.2 des EU-Vertrages beauftragt,

– eine Machbarkeitsstudie für eine internationale Polizeimission in Albanien zu erarbeiten,
– eine Ausbildungsmission zur Minenräumung in Kroatien vorzubereiten, und

– mit der Auswertung von Satellitenaufnahmen durch das WEU-Satellitenzentrum einen Beitrag zur OSZE-Verifikationsmission im Kosovo zu leisten.

Der WEU-Ministerrat am 16. und 17. November 1998 in Rom griff die von Frankreich und Großbritannien angeregte Diskussion über die Zukunft der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität auf. Der Ständige Rat der WEU soll diese Thematik nun reflektieren und weiterentwickeln. Zum Themenkreis „Beziehungen zwischen der WEU und der NATO“ nahmen zum ersten Mal auch die Minister der drei künftigen NATO-Mitgliedstaaten an Beratungen des WEU-Ministerrats teil.

Der Europäische Rat am 11./12. Dezember 1998 in Wien beauftragte die Präsidentschaft (die Deutschland am 1. Januar 1999 übernommen hat), die Debatte zur Fortentwicklung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität fortzusetzen und den Europäischen Rat am 3./4. Juni 1999 in Köln erneut mit der Frage zu befassen. Die Bundesregierung wird die deutsche Doppelpräsidentschaft in EU und WEU im ersten Halbjahr 1999 nutzen, um diesem Thema besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

3. Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

Die OSZE, der alle europäischen Staaten, die USA, Kanada sowie die neuen Staaten des Kaukasus und Zentralasiens gleichberechtigt angehören, leistet einen entscheidenden Beitrag zum Aufbau einer europäischen Sicherheitsarchitektur. Auf der Grundlage der Beschlüsse des OSZE-Außenministerrats in Kopenhagen (18./19. Dezember 1997) haben die OSZE-Teilnehmerstaaten im Jahre 1998 die Arbeiten an der europäischen Sicherheitscharta fortgesetzt. Zu zahlreichen Einzelaspekten einer solchen Charta wurden Diskussionspapiere erstellt (z. B.: OSZE-Peace-keeping, Zusammenarbeit der Sicherheitsorganisationen u. a.). Der OSZE-Außenministerrat am 2./3. Dezember 1998 in Oslo hat ergänzende Leitlinien für die Ausarbeitung der Charta verabschiedet. Sie soll als politisch verbindliches Dokument in Kontinuität zur Schlußakte von Helsinki (1975) und zur Charta von Paris (1990) stehen und von den Staats- und Regierungschefs voraussichtlich anläßlich des nächsten OSZE-Gipfels in Istanbul (18./19. November 1999) verabschiedet werden. Zu den Zielen der Charta gehören unter anderem: die Stärkung der OSZE als Regionalorganisation und als Instrument der präventiven Diplomatie; die Weiterentwicklung des Gedankens der Rechenschaftspflicht der Staaten untereinander und gegenüber ihren Bürgern hinsichtlich der von ihnen eingegangenen OSZE-Verpflichtungen; die verbesserte Umsetzung der Verpflichtungen auch in Staaten, die sich nicht an die gemeinsame Beschlußlage halten; die verstärkte Zusammenarbeit zur Gewährleistung der Sicherheit aller OSZE-Staaten; die Entwicklung gemeinsamer Maßnahmen zur Unterstützung von in ihrer Sicherheit bedrohten Staaten und die verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsorganisationen einschließlich friedenserhaltender Maßnahmen.

Rüstungskontrollverhandlungen wurden im Wiener Forum für Sicherheitskooperation weitergeführt. Von besonderer Bedeutung ist inzwischen auch hier die Frage der Implementierung und Verifikation bereits bestehender Abkommen (Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBM) des Wiener Dokuments 1992 und der Budapester Verhaltenskodex 1994). Auf halber Strecke der Verhandlungen über eine Adaptierung des KSE-Vertrages und des Wiener Dokumentes konnte der OSZE-Außenministerrat in Oslo (2./3. Dezember 1998) auch hier die Zielmarke des OSZE-Gipfels 1999 festschreiben und die Staaten auf verstärkte Anstrengungen der Kompromißfindung in den Wiener Verhandlungen verpflichten.

Im Jahr 1998 wurde die OSZE vor ihre bisher größte Herausforderung gestellt: Die Kosovo-Verifikationsmission (KVM) ist nicht nur die nach Personal und Auftrag umfangreichste, sondern wohl auch schwierigste Mission der OSZE. Die zwischen US-Sonderbotschafter Holbrooke und dem jugoslawischen Präsidenten Milosevic verhandelten Eckdaten wurden in einem Abkommen am 16. Oktober 1998 vom amtierenden OSZE-Vorsitzenden, dem polnischen Außenminister Geremek, und dem jugoslawischen Außenminister Jovanovic in Belgrad unterzeichnet. Die Übernahme der KVM durch die OSZE übertrifft in ihrem personellen Umfang (bis zu 2000 unbewaffnete internationale Mitarbeiter) und ihrem Aufgabenspektrum (Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen der jugoslawischen Regierung im Kosovo, des Waffenstillstands der Konfliktparteien und der Rückführung der Flüchtlinge und der Vertriebenen sowie Aufbau demokratischer Institutionen) alle bisherigen OSZE-Missionen. An der KVM beteiligt sich Deutschland mit bis zu 200 Mitarbeitern und stellt damit eines der größten Kontingente. Nach dem Scheitern der Friedensverhandlungen von Rambouillet mußte die KVM vorübergehend nach Mazedonien abgezogen werden.

In Bosnien und Herzegowina konzentrierte sich die OSZE auf die Durchführung und Überwachung der allgemeinen Wahlen am 12./13. September 1998. Die OSZE hat damit in Fortsetzung ihres bisherigen Engagements entscheidend zur zivilen Implementierung des Friedensabkommens von Dayton/Paris beigetragen. Die erfolgreich durchgeführten Wahlen stellen einen weiteren Schritt Bosnien und Herzegowinas auf dem Weg zur Demokratie dar. In der OSZE-Mission in Bosnien und Herzegowina waren 15 Deutsche als ständige Mitarbeiter, darunter der erste stellvertretende Missionsleiter, tätig.

Die bereits seit Sommer 1996 in Kroatien tätige OSZE-Mission wurde zum 15. Januar 1998 mit der Übernahme der bisher von den Vereinten Nationen im Rahmen der UNTAES-Mission wahrgenommenen Aufgaben in Ostslawonien ausgedehnt. Die OSZE nimmt sich verstärkt der Integration der in ihre Heimat zurückkehrenden Flüchtlinge und der Durchsetzung der Menschen- und Minderheitenrechte in ganz Kroatien an. Zu den Aufgaben der Mission gehört auch die Überwachung der kroatischen Polizei. Eine Personalstärke von 280 internationalen Mitarbeitern (davon 28 Deutsche) einschließlich 120 Polizeimonitoren wurde im Herbst 1998 erreicht.

Der OSZE-Außenministerrat 1997 hatte den ehemaligen Bundestagsabgeordneten Freimut Duve zum ersten Medienbeauftragten der OSZE bestellt. Das Amt des OSZE-Medienbeauftragten, dessen Einrichtung auf eine deutsche Initiative zurückgeht, spielte 1998 eine zentrale Rolle bei der Förderung von Presse- und Medienfreiheit in den OSZE-Teilnehmerstaaten.

Deutschland hat sich finanziell und personell maßgeblich an der OSZE beteiligt. Zum laufenden Haushalt der OSZE trägt Deutschland mit 9 % – bei großen Missionen mit 10,34 % – bei. Für die Tätigkeit der Bosnien-Mission hat die Bundesregierung seit 1996 weitere Hilfe auch in Form zusätzlicher freiwilliger Beiträge geleistet. Deutsche Mitarbeiter waren in allen OSZE-Missionen vertreten.

II. Konventionelle Rüstungskontrolle und Abrüstung im OSZE-Raum

1. Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag)

Auf der Grundlage eines während des OSZE-Gipfels in Lissabon im Dezember 1996 vereinbarten Mandats verhandeln seit Januar 1997 die 30 KSE-Vertragsstaaten in der Gemeinsamen Beratungsgruppe (GBG) in Wien mit dem Ziel, den KSE-Vertrag an die neuen sicherheitspolitischen Entwicklungen anzupassen und ihn funktionsfähig zu erhalten. Im Jahr 1998 hat die Allianz durch umfassende Verhandlungsvorschläge in der GBG in Wien eine substantielle Verhandlungsbasis geschaffen, die als Einstieg in konkrete Vertragstextverhandlungen dienen kann, um einen Vertragsabschluß bis zum OSZE-Gipfel am 18./19. November 1999 zu ermöglichen.

Bereits am 23. Juli 1997 hatte die GBG einen Beschluß über einige Grundelemente für die Anpassung des KSE-Vertrages verabschiedet. Seit diesem Zeitpunkt besteht Einigkeit unter den Vertragsstaaten, daß als Basis eines neuen Begrenzungssystems nationale und territoriale Obergrenzen im Vertragsgebiet eingeführt werden. Nationale Obergrenzen würden den Umfang an Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen, Artilleriesystemen, Kampfhubschraubern und Angriffsflugzeugen begrenzen. Territoriale Obergrenzen würden zu einer berechenbaren Verteilung der bodengebundenen Waffensysteme in geographisch begrenzten Räumen führen. Mit diesem zukünftigen Netzwerk von rigiden Begrenzungen kann die Stabilität in Europa insgesamt weiter verbessert werden.

Dieses System hat jedoch zur Voraussetzung, daß zeitweilige Verstärkungen im Rahmen des politischen Krisenmanagements oberhalb der festgelegten territorialen Obergrenzen möglich sind. Die Allianz hat 1998 einen entsprechenden Vorschlag eingeführt, der ein Kernelement des angepaßten KSE-Vertrags sein muß.

Oberhalb der territorialen Obergrenzen könnten militärische Verbände im Rahmen der Regelungen des KSE-Vertrages nur noch begrenzt verlegt oder stationiert werden. Destabilisierende Streitkräftekonzentrationen auf dem Territorium einzelner Vertragsstaaten wären nicht mehr möglich. Das von der NATO vorgeschlagene Zweistufensystem sieht eine vorübergehende Überschreitung der ansonsten rigiden territorialen Obergrenzen in einer ersten Stufe um 153 Kampfpanzer, 241 gepanzerte Kampffahrzeuge und 140 Artilleriesysteme vor. Außerhalb des Flankengebiets, in einer zweiten Stufe, wäre eine Überschreitung territorialer Obergrenzen um bis zu 459 Kampfpanzer, 723 gepanzerte Kampffahrzeuge und 420 Artilleriesysteme erlaubt.

In dieser zweiten Stufe entsprechen die insgesamt 1602 Waffensysteme ca. zwei Divisionsäquivalenten, die aus Sicht der NATO eine angemessene Krisenreaktionsfähigkeit darstellen würden. Im Bedarfsfall wären sie für eine temporäre Selbstverteidigung ausreichend, ohne offensivfähig und potentiell destabilisierend zu wirken. Von dieser Verstärkungsmöglichkeit könnten alle Vertragsstaaten außerhalb der Flanke Gebrauch machen.

Um Besorgnissen zu begegnen, hat die Allianz zusätzlich ergänzende, politisch verbindliche Regeln für Streitkräfteverlegungen vorgeschlagen. So soll zunächst etwaiger Stationierungsspielraum zwischen den tatsächlichen Waffenbeständen und den territorialen Obergrenzen genutzt werden. Erst nach diesem Schritt könnte von der ersten oder zweiten Stufe der Überschreitung der territorialen Obergrenze Gebrauch gemacht werden, um maximal zwei Divisionsäquivalente vorübergehend zu stationieren.

Um die russische Grundskepsis, daß eine sich erweiternde Allianz unter einem angepaßten KSE-Vertrag zu große militärische Flexibilitäten – insbesondere in Zentraleuropa – habe, auszuräumen, haben am 8. Dezember 1998 die Außenminister der NATO und der drei Beitrittskandidaten ihre Bereitschaft zu militärischer Zurückhaltung nochmals unterstrichen. Die Allianz hat dabei bekräftigt, im Rahmen der bevorstehenden Erweiterung keine substantiellen boden- oder luftgestützten Kampftruppen in den drei Beitrittsländern dauerhaft zu stationieren. Die Außenminister haben darüber hinaus betont, daß die Allianz nur begrenzte vorübergehende Überschreitungen der territorialen Obergrenzen in Krisensituationen beabsichtige. Jede Verlegung zum Zwecke des Krisenmanagements soll eine stabilisierende Wirkung haben. Im Rahmen der KSE-Anpassung muß ebenfalls eine befriedigende Lösung der Flankenproblematik gefunden werden.

Auf der Basis der Allianzvorschläge in der GBG in Wien und unter Berücksichtigung der politischen Erklärung der Außenminister vom 8. Dezember 1998, könnte aus Sicht der Bundesregierung das zentrale konventionelle Rüstungskontrollregime in Europa funktionsfähig erhalten werden und bis zum nächsten OSZE-Gipfel im No-

vember 1999 ein unterschriftsreifer angepaßter KSE-Vertrag vorliegen.

Der Implementierung des KSE-Vertrages kommt während der laufenden Verhandlungen eine besondere Bedeutung zu. Ohne die andauernde, vollständige Umsetzung der Vertragsbestimmungen, insbesondere die Beachtung der Begrenzungen vertragserfaßter Waffensysteme und die vertragskonforme Erfüllung der Bestimmungen zur Information und zur Verifikation wären die Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des Vertrages nicht gegeben.

In Bestätigung der Erfahrungen aus dem vorherigen Berichtsjahr ist auch im zurückliegenden Jahr erkennbar, daß die Mehrzahl der Vertragsstaaten erhebliche Anstrengungen unternimmt, um den Verpflichtungen zu entsprechen. Diese Bewertung stützt sich auf die Auswertung des jährlichen Informationsaustausches (Stichtag 1. Januar 1999) und der Einzelnotifikationen sowie auf die Ergebnisse der im vergangenen Jahr durchgeführten Verifikationsmaßnahmen der deutschen Inspektionsteams und der Teams der Bündnispartner.

Im Berichtsjahr 1998 wurden insgesamt von den NATO-Staaten 153 Inspektionen in der östlichen Gruppe der Vertragsstaaten durchgeführt. Die Russische Föderation hat in 4 Fällen Expertengruppen zur Beobachtung der Beseitigung von Waffen und Ausrüstungen aus den Beständen ostwärts des Ural eingeladen.

Durch Inspektionsteams des Zentrums für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr wurden davon 24 Verifikationsmaßnahmen vor Ort durchgeführt. Bei diesen Einsätzen waren 48 Inspektoren der Bündnis- und Kooperationspartner beteiligt. Insgesamt 50 deutsche Inspektoren waren bei Inspektionen ausländischer Teams eingesetzt.

Die 14 Staaten der östlichen Gruppe der Vertragsstaaten haben 171 Inspektionen durchgeführt, davon 132 Inspektionen in Staaten der westlichen Gruppe und 39 Inspektionen innerhalb der eigenen Gruppe. Insgesamt 15 deutsche Inspektoren waren bei Inspektionen innerhalb der östlichen Gruppe beteiligt.

Einzelne Vertragsstaaten haben ihre Zielvorgaben in der Reduzierung unverändert nicht erreicht. Defizite ergeben sich in Einzelfällen in der Umsetzung des Informations- und Verifikationsregimes. Diese sind häufig auf innerstaatliche Probleme zurückzuführen, die nicht im Zusammenhang mit der Rüstungskontrolle stehen, aber unmittelbaren Einfluß auf die Vertragsanwendung haben. Der noch zu hohe Umfang an vertragsbegrenzten Waffen und Ausrüstungen in der Flanke erfordert weitere Anstrengungen, um die mit Ablauf des 31. Mai 1999 geltenden Obergrenzen zu erreichen. Die bis zum Jahr 2000 abzuschließenden Reduzierungen von Gerät ostwärts des Ural wurden durch Rußland bereits zu über 80% vorgenommen.

Die Kooperation mit den Partnern der östlichen Gruppe der Vertragsstaaten wurde durch konsequente Fortsetzung der bewährten bilateralen und in der NATO vereinbarten Programme im Rahmen des Euro-Atlantischen-Partnerschaftsrats weiter gefestigt. Schwerpunkte bilden die Zusammenarbeit in der Datenverarbeitung (NATO-KSE-Datenbanksystem VERITY), in der Aus- und Weiterbildung des Rüstungskontrollpersonals (NATO-Schule, Oberammergau) und gemeinsame KSE-Seminare des NATO-Verifikations-Koordinierungsausschusses (VCC).

2. Aktivitäten im OSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK)

Das vom KSZE-Gipfel in Helsinki 1992 eingesetzte OSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK) hat sich auch 1998 als wichtiges Dialog- und Verhandlungsforum für OSZE-weite und regionale Rüstungskontrollvereinbarungen erwiesen. Die auf dem OSZE-Gipfel in Lissabon beschlossene Agenda des FSK gab der Arbeit des Forums 1998 neue Impulse und förderte die Diskussion in den Bereichen:

- Verbesserung der Implementierung bestehender Rüstungskontrollabkommen,
- Vernetzung bestehender Rüstungskontrollabkommen,
- Verbesserung der Anwendung des OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit,
- Weiterentwicklung und Prüfung neuer, über das Wiener Dokument 1994 (WD 94, s. u.) hinausgreifender Vertrauens- und Sicherheitsbildender Maßnahmen (VSBM),
- Förderung der Diskussion regionaler Sicherheits- und Vertrauensbildung,
- Unterstützung von regionalen Initiativen im Bereich der regionalen Rüstungskontrolle außerhalb des OSZE-Raums, z. B. im südlichen Mittelmeerraum.

Die Prioritäten der FSK-Arbeit lagen 1998 in den Bereichen:

- Aufnahme substantieller Verhandlungen zur Weiterentwicklung des WD 94 im Lichte neuer sicherheits- und militärpolitischer Veränderungen und Herausforderungen,
- Vertiefung des Informationsaustausches über den Stand der Implementierung des OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit,
- Vertiefung der Diskussion über regionale und bilaterale VSBM,
- Durchführung eines Seminars zu Verteidigungspolitik und Militärdoktrinen im Januar 1998. Unter Teilnahme hochrangiger Offiziere aus den OSZE-Mitgliedstaaten wurden die Anpassung von Verteidigungspolitik und Militärdoktrinen an die neue sicherheitspolitische Lage in Europa und die Möglichkeiten diskutiert, auf neue Herausforderungen im Rahmen militärischer Kooperation zu reagieren.

Das Wiener Dokument 1994

Das Wiener Dokument 1994 über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (WD 94) bleibt die wichtigste, im gesamten OSZE-Raum gültige Verein-

barung zur Regelung militärischer Aspekte der Sicherheit.

Die aktive Mitwirkung einer zunehmenden Zahl von OSZE-Teilnehmerstaaten an der Implementierung des WD 94 unterstreicht die Bedeutung, die diesem Abkommen mit der Vielzahl verschiedenartiger VSBM im OSZE-Raum auch in der Praxis beigemessen wird. Die Bundesregierung begrüßt insbesondere die zunehmende Nutzung des vielseitigen Instrumentariums des WD 94 zur Regelung auch regionaler bzw. bilateraler Sicherheitsaspekte.

Mit den Bestimmungen zur Vorankündigung militärischer Aktivitäten, der Beobachtung solcher Aktivitäten ab einer bestimmten Größenordnung und dem Verifikationsregime in bezug auf mögliche Manöver oder Truppenbewegungen bildet das WD 94 eine unverzichtbare Ergänzung der Bestimmungen des KSE-Vertrages zur Rüstungskontrolle und Begrenzung konventioneller militärischer Potentiale in Europa.

In der praktischen Umsetzung des Dokuments bestätigte sich auch im zurückliegenden Jahr, daß die Teilnehmerstaaten, bei im Einzelfall erkennbaren Defiziten, insgesamt bestrebt sind, die nicht unerheblichen Verpflichtungen vollständig und termingerecht zu erfüllen. Dies betrifft die detaillierten Bestimmungen zum Austausch von Informationen über die Streitkräfte und die Verteidigungsplanung einschließlich der Informationen zur Haushaltsplanung, die obligatorischen Einladungen aller anderen Teilnehmerstaaten zu Kontakten (z. B. Flugplatzbesuche, Besuche militärischer Einrichtungen, Vorstellungen neuer Hauptwaffensysteme), wie auch die Aufnahme und Begleitung von Inspektions- oder Überprüfungsteams im eigenen Land. Die Bundesregierung hat auch 1998 die Implementierung durch Beratung und aktive Unterstützung anderer Teilnehmerstaaten gefördert. Das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr, das als zentrale militärische Dienststelle Implementierungsaufgaben in der Rüstungskontrolle ausführt, ist auch zuständig für diese vielfältigen organisatorischen und technischen Kooperationsvorhaben auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und der VSBM.

Die Inspektionen und Überprüfungen, die von deutscher Seite durchgeführt wurden, bestätigten auch im Berichtsjahr im wesentlichen die Erfüllung der Bestimmungen des WD 94. Die geringe Zahl der verfügbaren Quoten für diese Verifikationsmaßnahmen läßt jedoch nur einen begrenzten Einblick zu. Eine zentrale Bedeutung im WD 94 besitzen die militärischen Aktivitäten. Es bestätigt sich die Tendenz der vergangenen Jahre zur weiteren Verringerung der Zahl meldepflichtiger, groß angelegter Manöver und Truppenbewegungen.

Vorhaben der Bundeswehr im Geiste des NATO-Programms „Partnerschaft für den Frieden“ ermöglichten wiederum über 1000 bilaterale militärische Kontakte mit Streitkräften außerhalb des Bündnisses. Dies entspricht den im WD 94 verankerten Kategorien militärischer Zusammenarbeit. Einen weiteren Schwerpunkt bildet der am Bundessprachenamt angebotene deutsche Sprachlehrgang für Rüstungskontrollfachpersonal aus Staaten der Kooperationspartner. Diese Form der Zusammenarbeit, die inzwischen Routinecharakter besitzt, hat einen wesentlichen Beitrag zur Festigung der gegenseitigen Beziehungen und damit zur Vertrauens- und Sicherheitsbildung geleistet.

Das auf Grundlage des Wiener Dokuments geschaffene OSZE-Kommunikationsnetz zur elektronischen Übermittlung von Informationen zwischen den Regierungen der OSZE-Teilnehmerstaaten hat sich bewährt. Zur Zeit sind 42 Teilnehmerstaaten angeschlossen. Das Netz ist täglich 24 Stunden einsatzbereit und dient vorrangig zur Übermittlung der Notifikationen nach dem KSE-Vertrag, dem WD 94 sowie dem Vertrag über den Offenen Himmel. 1998 wurden insgesamt etwa 3300 Nachrichten übermittelt.

Weiterentwicklung des Wiener Dokuments 1994

Das WD 94 hat wesentlich zum hohen Maß an militärischer Transparenz und Berechenbarkeit in Europa beigetragen. Es muß weiter verbessert und an die sich verändernden sicherheitspolitischen Bedingungen angepaßt werden. Die Bundesregierung hat gemeinsam mit Frankreich und Polen im Juni 1997 im FSK einen detaillierten Vorschlag zu seiner Überarbeitung eingebracht. Dieser Vorschlag zielt auf

- Verbesserung der Implementierbarkeit,
- Steigerung der Wirksamkeit von Vertrauens- und Sicherheitsbildenden Maßnahmen (u. a. durch Verbesserung der Anwendbarkeit auch in Krisensituationen),
- Erhöhung der Transparenz und Berechenbarkeit,
- Stärkung der Verifikation.

Die wesentlich von der Bundesregierung initiierte Diskussion über die Weiterentwicklung des WD 94 ist im FSK in Gang gekommen und hat 1998 zur Aufnahme von substantiellen Verhandlungen über eine Überarbeitung des Wiener Dokuments geführt. Das Ziel der Bundesregierung ist es, möglichst viel Substanz aus dem trilateralen Vorschlag in ein überarbeitetes Dokument einzubringen. Wegen der Vielzahl der Vorschläge kamen die Verhandlungen 1998 nur zögerlich voran. Für 1999 ist mit einem intensivierten Verhandlungsprozeß zu rechnen, der bis zum OSZE-Gipfel in Istanbul im November 1999 zum Abschluß gebracht werden soll.

OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit

Im OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit (in Kraft seit dem 1. Januar 1995) haben sich die OSZE-Teilnehmerstaaten zum ersten Mal auf politisch verbindliche Regeln für den Einsatz von Streitkräften nach innen und nach außen, und insbesondere zur demokratischen Kontrolle von Streitkräften, verpflichtet. Im Nachgang zur ersten OSZE-Folgekonferenz zum Stand der Implementierung des Verhaltenskodex im September 1997 einigten sich die Teilnehmerstaaten 1998 auf zusätzliche Maßnahmen für eine wirksame Umsetzung. So sollen Folgekonferenzen zur Implementierung des Verhaltenskodex im zweijähri-

gen Rythmus (nächste Folgekonferenz im Sommer 1999) und ein jährlicher Informationsaustausch über den Stand der Implementierung durchgeführt werden. Die deutschen Erfahrungen bei der Integration von Streitkräften in die Gesellschaft (Prinzipien der Inneren Führung und des Staatsbürgers in Uniform) finden auch weiterhin besondere Beachtung. Die Bundesregierung hat diese Erfahrungen bei mehren von der OSZE veranstalteten Seminaren zum Verhaltenskodex (u. a. in zentralasiatischen Staaten) eingebracht.

Regionale und bilaterale Vertrauensbildung

Maßgeblich auf Initiative der Bundesregierung ist im FSK 1998 eine intensive Diskussion über regionale und bilaterale Vertrauens- und Sicherheitsbildung in Gang gekommen. Sie spiegelt die wachsende Bedeutung regionaler Sicherheitskooperation im OSZE-Raum wider. Wir haben dabei auf einer Sondersitzung des FSK im Juni 1998 ein Strategiepapier einschließlich eines Katalogs regionaler Vertrauens- und Sicherheitsbildender Maßnahmen vorgestellt, der auf weitgehende Zustimmung stieß. Das Ziel der Bundesregierung ist es, OSZE-Teilnehmerstaaten zu ermutigen, auf freiwilliger Basis Maßnahmen aus diesem Katalog auszuwählen und ihren regionalen Bedürfnissen anzupassen. Dabei hat sich gezeigt, daß auch unterhalb der Ebene der klassischen Rüstungskontrollvereinbarungen (KSE-Vertrag, Wiener Dokument) in sicherheitspolitisch wichtigen Teilen des OSZE-Raums bereits ein dichtes Geflecht bilateraler und regionaler Abkommen entstanden ist. Der Erfahrungsaustausch im FSK über diese Vereinbarungen gibt wichtige Impulse für die Festigung von Sicherheit und Stabilität im gesamten OSZE-Raum.

OSZE-Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen

In dem Beschluß des FSK vom 25. November 1993 haben die OSZE-Staaten Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen festgelegt, die zur Transparenz und Zurückhaltung verpflichten. Entsprechend dieser Vereinbarung haben sie 1998 zum vierten Mal einen Informationsaustausch durchgeführt, der jährlich zum 30. Juni auf der Grundlage eines vom FSK entwickelten Fragenkatalogs erstellt wird. Die zu übermittelnden Informationen beziehen sich auf die jeweilige nationale Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiet der Kontrolle und Beschränkung der Ausfuhren konventioneller Waffen und Rüstungsgüter. Die Prinzipien sollen darauf hinwirken, daß bei der Prüfung geplanter Rüstungsausfuhren die politische, wirtschaftliche und soziale Lage im Empfangsstaat und in der umgebenden Region berücksichtigt wird. Sind dort Menschenrechtsverletzungen bekannt, droht eine mißbräuchliche Anwendung oder sind destabilisierende oder gar konfliktverschärfende Auswirkungen zu erwarten, sollen Transfers konventioneller Waffen unterbleiben. Zu diesem Zweck haben die OSZE-Staaten ferner vereinbart, nationale Kontrollmechanismen zu verschärfen und einen intensiveren Dialog über diesbezügliche Fragen zu führen.

3. Vertrauensbildung, Rüstungskontrolle und Abrüstung im ehemaligen Jugoslawien

Der Rüstungskontrollansatz des Friedensvertrages von Dayton hat auch 1998 beachtliche Fortschritte gemacht und wesentlich zur militärischen und politischen Stabilisierung im ehemaligen Jugoslawien beigetragen. Ob diese Erfolge das Scheitern der Friedensverhandlungen für den Kosovo in Rambouillet und die darauf erfolgten Luftschläge der NATO gegen die Bundesrepublik Jugoslawien überdauern, muß sich erst noch erweisen.

Nicht zuletzt auf deutsches Drängen war es bei den Friedensverhandlungen in Dayton im Oktober/November 1995 gelungen, die fünf Vertragsparteien zur Übernahme rüstungskontrollpolitischer Verpflichtungen zu bewegen. Das Vertragswerk von Dayton vom 21. November 1995 enthält in seinem Annex I B („Regionale Stabilisierung“) vier rüstungskontrollpolitische Verhandlungsstränge

– zwischen den Konfliktparteien in Bosnien und Herzegowina (Zentralregierung, Föderation Bosnien und Herzegowina, Republika Srpska): Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (Artikel II);
– zwischen allen fünf Vertragsparteien (zusätzlich also Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien-Montenegro) und Kroatien) Verhandlungen über die Begrenzung schwerer Angriffswaffen entsprechend den fünf Kategorien des KSE-Vertrages (Artikel IV);
– zwischen allen Vertragsparteien: Verhandlungen über Begrenzungen militärischen Personals;
– zwischen allen Vertragsparteien und (nicht genannten) Nachbarstaaten: Verhandlungen zur Schaffung eines „regionalen Gleichgewichts in und um das ehemalige Jugoslawien“ unter der Ägide des OSZE-Forums für Sicherheitskooperation (Artikel V).

Die Verhandlungen zu Artikel II und IV wurden auf der „Petersberg-Konferenz über Vertrauensbildung und Rüstungskontrolle“ am 18. Dezember 1995 eröffnet und danach unter dem Dach der OSZE in Wien fortgeführt. Das Artikel II-Abkommen über Vertrauensbildung in Bosnien und Herzegowina konnte schon am 26. Januar 1996 geschlossen werden. Ein Novum war, daß der OSZE eine führende Rolle bei der Verifikation und bei der Streitvermittlung zugewiesen wurde. Die bisher erfolgreiche Umsetzung dieses Abkommens hat laut der Überprüfungskonferenz Mitte Februar 1998 in Wien erheblich zu Vertrauensbildung und Transparenz in Bosnien und Herzegowina beigetragen.

Auch das Abkommen über Waffen- und Personalbegrenzungen gemäß Artikel IV vom 14. Juni 1996 wurde trotz anfänglicher Schwierigkeiten erfolgreich umgesetzt. Seine wichtigsten Bestimmungen sind:

– Festschreibung von Höchstgrenzen für die fünf Waffenkategorien des KSE-Vertrages in den Dayton-Relationen 5:2:2 (2:1);
– einseitig erklärte Höchstgrenzen für militärisches Personal (Anhang zum Artikel IV-Abkommen);
– ein umfassender Informationsaustausch;

- ein strenges Verifikationsregime;
- Beteiligung des Persönlichen Beauftragten des OSZE-Vorsitzes und von Drittstaaten bei der Implementierung;
- zwei relativ kurze Reduzierungsphasen: bis Ende Dezember 1996 bzw. bis Ende Okt0ber 1997.

Die erste Überprüfungskonferenz im Juni 1998 hat die zeitgerechte Reduzierung von fast 6 600 schweren Waffen durch die fünf Parteien zum Stichdatum 31. Oktober 1997 bescheinigt. Die Republika Srpska hat 1998 weitere 250 Waffensysteme abgebaut. Damit sind die Reduzierungsverpflichtungen erfüllt. Am Rande der Verhandlungen haben die Parteien darüber hinaus Erklärungen über die Begrenzung ihres militärischen Personals abgegeben.

Die Unterstützung durch die internationale Staatengemeinschaft, vor allem durch die Staaten der Kontaktgruppe (USA, Großbritannien, Frankreich, Deutschland, Italien, Rußland), war für die erfolgreiche Implementierung beider Abkommen von großer Bedeutung.

Die Entsendung deutscher Experten nach Sarajewo erleichterte den bosnischen Parteien die Erstellung ihres Datenaustauschs. In Deutschland oder mit deutscher Unterstützung wurden außerdem eine Übungsinspektion und mehrere Seminare zum Thema Verifikation abgehalten. Im Juli 1998 führten Deutschland und Rußland mit Vertretern der bosnischen Parteien zwei Beobachtungsflüge nach dem Muster des Vertrags über den Offenen Himmel (Open Skies) über dem Territorium der Parteien durch.

Die Verhandlungen zur Schaffung „eines regionalen Gleichgewichts in und um das ehemalige Jugoslawien“ („Artikel V-Verhandlungen“) haben zum Ziel, die Abkommen gemäß den Artikeln II und IV in einem größeren regionalen Kontext zu konsolidieren. Nachdem ihr Beginn auf der PIC-Konferenz im Dezember 1997 auf dem Petersberg auf Initiative der Bundesregierung hin beschlossen und anschließend vom OSZE-Ministerrat in Kopenhagen bestätigt worden war, wurde am 27. November 1998 das Verhandlungsmandat verabschiedet. Die 20 Teilnehmerstaaten umfassen insbesondere alle Staaten Südosteuropas und die sechs Staaten der Kontaktgruppe. Das Mandat sieht die Entwicklung regionaler Vertrauens- und Sicherheitsbildender Maßnahmen für Südosteuropa vor. Die weitere Beachtung der Beschränkungen nach Artikel IV soll durch ein System von Informationsaustausch und Verifikationen auf der Linie bereits bewährter Systeme (z. B. Artikel IV-Abkommen, KSE-Vertrag, Wiener Dokument) vereinbart werden. Ein breiter Sicherheitsdialog könnte ein wichtiges Element für die Schaffung regionaler Stabilität bilden. Deutschland wird den Artikel V-Prozeß weiterhin aktiv fördern und mitgestalten und unterstützt das Ziel des Sonderbeauftragten des OSZE-Vorsitzes, Botschafter Henry Jacolin, die Verhandlungen möglichst bis zum OSZE-Gipfel im November 1999 abzuschließen.

4. Vertrag über den Offenen Himmel („Open Skies“)

Der am 24. März 1992 unterzeichnete Vertrag über den Offenen Himmel, der im Vertragsgebiet die gegenseitige Beobachtung der Territorien aus der Luft gestattet, ist bisher nicht in Kraft getreten, da Rußland, die Ukraine und Weißrußland noch nicht ratifiziert haben (zum Vertragsstatus siehe Tabelle 7 im Anhang). Gleichwohl sind 1998 bi- und multilaterale Testbeobachtungsflüge, auch mit deutscher Beteiligung, durchgeführt worden. Bei einem am 16. Juli 1998 im Auftrag der OSZE gemeinsam von Deutschland und Rußland durchgeführten Beobachtungsflug über Bosnien und Herzegowina konnten den Vertretern der ehemaligen Konfliktparteien im früheren Jugoslawien Perspektiven eines regionalen Luftbeobachtungsregimes, beispielsweise zur Implementierung des Friedensabkommens von Dayton, aufgezeigt werden.

Nach dem Absturz des deutschen „Open-Skies“-Flugzeugs vom Typ Tupolew 154 M am 13. September 1997 hat der Bundesminister der Verteidigung am 8. Dezember 1998 entschieden, die zukünftige aktive Beteiligung Deutschlands am „Open-Skies“-Vertrag unter noch zu prüfenden Voraussetzungen fortzuführen. Die Prüfung, wie diese aktive Teilnahme konkret ausgestaltet werden soll, war im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen.

III. Landminenproblematik und Weiterentwicklung des Humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten

1. Verbot von Antipersonenminen

Der entschiedene Kampf gegen das von Antipersonenminen (APM) verursachte menschliche Leid ist ein besonderes Anliegen der Bundesregierung. Das Jahr 1997 hatte mit der Unterzeichnung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Ottawa-Übereinkommen) durch 121 Staaten im Dezember 1997 in Ottawa den von der Bundesregierung lange geforderten internationalen Durchbruch gebracht. Deutschland hat durch rasche Ratifizierung (23. Juli 1998) dazu beigetragen, daß die für das Inkrafttreten notwendige Mindestanzahl von 40 Ratifikationen frühzeitig erreicht werden konnte. Nachdem im September 1998 mit Burkina Faso der 40. Vertragsstaat das Ottawa-Übereinkommen ratifiziert hat, ist es am 1. März 1999 in Kraft getreten. Das Übereinkommen statuiert ein umfassendes Verbot für alle Arten von APM. Die Kernbestimmungen sehen vor:

- das umfassende Verbot von Einsatz, Lagerung, Herstellung und Weitergabe aller Arten von APM;
- die Zerstörung der Bestände innerhalb von vier Jahren;
- die Räumung verlegter APM innerhalb von zehn Jahren (im Einzelfall Verlängerung durch Beschluß der Vertragsstaatenkonferenz);
- Zusammenarbeit bei der Minenräumung und der Opferfürsorge;
- ein glaubwürdiges Verifikationsregime mit der Möglichkeit von Missionen zur Tatsachenermittlung durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Vertragsstaaten-Konferenz;
- eine neue Rolle für den VN-Generalsekretär durch Übertragung von Aufgaben bei der Umsetzung des Übereinkommens (u. a. im Bereich Transparenz/Verifikation).

Mit seinem umfassenden Verbotsansatz und den Vorschriften zu Minenräumung und Opferfürsorge setzt das Übereinkommen von Ottawa sowohl aus abrüstungspolitischer als auch aus humanitär-völkerrechtlicher Sicht neue Maßstäbe. Die Zusammenarbeit von engagierten Regierungen und Nichtregierungsorganisationen bei der Erarbeitung eines internationalen Vertragswerkes war nie zuvor so eng und so fruchtbar. Sie war ein wesentlicher Schlüssel des Erfolges. Allerdings konnte sich eine Reihe wichtiger Minenproduzenten und -nutzer bisher nicht zur Zeichnung entschließen. Andererseits ist mit der Zeichnung durch die überwiegende Mehrheit der afrikanischen, lateinamerikanischen, europäischen und eines großen Teils der asiatischen Staaten die Grundlage geschaffen, daß das Übereinkommen bald in den vom Minenproblem besonders betroffenen Regionen Wirkung entfalten kann.

Vorrangige Ziele der Bundesregierung sind die weltweite Geltung des Ottawa-Übereinkommens und seine konsequente Umsetzung. Die erste Konferenz der Vertragsstaaten Anfang Mai 1999 in Maputo/Mozambik bietet Gelegenheit, hierbei voranzukommen. Die Bundeswehr hat als eine der ersten Armeen bereits vor Inkrafttreten des Übereinkommens ihre Bestände an APM (ca. 1,7 Millionen) vernichtet (Kosten hierfür 4,2 Mio. DM).

Deutschland hat auch 1998 in den Vereinten Nationen als Miteinbringer wichtiger Resolutionen mit Minenbezug die Entschlossenheit zur Abschaffung von APM unterstrichen. Besondere Bedeutung kommt der von Deutschland miteingebrachten Resolution 53/L 33 zu, die alle Staaten auffordert, dem Übereinkommen von Ottawa beizutreten und es rasch zu ratifizieren sowie der Resolution 53/L 20, die zur Stärkung des VN-Waffenübereinkommens und zur zügigen Umsetzung des revidierten Minenprotokolls aufruft.

Das revidierte Minenprotokoll (Protokoll II) zum VN-Waffenübereinkommen ist am 3. Dezember 1998 in Kraft getreten. Als vierter Staat hatte Deutschland es bereits am 2. Mai 1997 ratifiziert. Dem Minenprotokoll kommt auch nach dem Abschluß des Ottawa-Übereinkommens eine wichtige Rolle zu: Es enthält Minentypen, die vom Ottawa-Übereinkommen nicht erfaßt werden und bezieht Staaten ein, die dieses Übereinkommen bisher nicht gezeichnet haben. Jährlich stattfindende Konferenzen der Vertragsstaaten bieten zudem die Chance zur Fortentwicklung des Minenprotokolls.

Die Genfer Abrüstungskonferenz (CD) hatte bereits 1997 Sondierungen zur Aufnahme von Verhandlungen über ein APM-Abkommen unternommen. Sie wurde in diesen Bemühungen von der Bundesregierung in Einklang mit der interfraktionellen Beschlußempfehlung des Deutschen Bundestages vom Februar 1997, die die Bundesregierung zur Nutzung aller sich anbietenden Foren auffordert, unterstützt. Nach Abschluß des Übereinkommens von Ottawa strebte die CD im Jahre 1998 die Verhandlung ergänzender Abkommen an, beginnend mit einem weltweiten Transferverbot für APM. Wichtige, dem Ottawa-Prozeß bisher ferngebliebene Staaten haben dazu vorsichtige Bereitschaft signalisiert. Diese Bemühungen werden 1999 fortgesetzt.

Neben ihren Bemühungen zur weltweiten Ächtung von APM setzt sich die Bundesregierung für verstärkte Hilfe bei der Minenräumung ein. Sie beteiligt sich seit 1993 an den weltweiten Aktivitäten zur Minenräumung und Opferfürsorge und hat bisher 85,7 Mio. DM für Projekte in 20 verschiedenen Ländern aufgewendet (Äthiopien, Afghanistan, Angola, Aserbaidschan, Bosnien, Eritrea, Georgien (Abchasien), Guatemala, Honduras, Irak, Kambodscha, Kroatien (Ostslawonien), Laos, Mosambik, Nicaragua, Rußland (Tschetschenien), Senagal, Somalia, Sudan, Vietnam).

1998 wurden bilaterale Projekte mit einem Gesamtvolumen von ca. 21,5 Mio. DM (aus den Haushalten von Auswärtigem Amt und BMZ) gefördert. Die regionale Verteilung der Mittel und weitere Informationen zu den durchgeführten Projekten zeigen die Dokumente 1 bis 4 im Anhang. Schwerpunkte sind dabei neben der Aufklärung der Bevölkerung über die Minengefahr die Durchführung konkreter Minen- und Kampfmittelräumprojekte, die Ausbildung von lokalen Minenräumern, der Aufbau nationaler Minenräumstrukturen und die Beschaffung von technischer Ausrüstung sowie Maßnahmen zur Opferfürsorge. Eines der wichtigen Ziele der Bundesregierung bei diesen Vorhaben ist die Förderung moderner, angepaßter Minenräumverfahren.

Die internationalen Bemühungen zur Räumung der Landminen können nur durch den Einsatz moderner Räum- und Detektionstechnologie sowie durch die Anwendung von speziell auf die Umstände in einer Region angepaßten Verfahren entscheidend vorangebracht werden. Die Bundesregierung unterstützt daher die Felderprobung sowie den Einsatz von mechanischen Räumgeräten und die Erprobung von Multisensorverfahren zur Minendetektion. Der Einsatz von Minenspürhunden hat sich insbesondere bei gering mit Minen belasteten Flächen als sehr zweckmäßig und kostengünstig erwiesen. Deshalb wird die Weiterentwicklung der Minensuche mit Spürhunden vornehmlich in Afghanistan, aber auch in anderen geeigneten Regionen gefördert. Verschiedene Hilfsgeräte wie Vegetationsschneider, gepanzerte Erdhobel und Kleinbagger haben sich als vielseitig einsetz-

bar erwiesen. Häufig läßt sich damit das Minenräumen beschleunigen und die Sicherheit verbessern. Das Auswärtige Amt erstellt einen Katalog der zur Zeit auf dem Gebiet des humanitären Minenräumens geeigneten und verfügbaren Geräte, der über die VN allen interessierten Nichtregierungsorganisationen zugänglich gemacht wird. Anfang Juli 1998 veranstaltete das Auswärtige Amt in Karlsruhe eine internationale Expertenkonferenz zur Minenräumtechnologie. Die Teilnehmer informierten sich über den Entwicklungsstand der modernen Sensor- und Minenräumtechnik sowie über Möglichkeiten ihres Einsatzes.

Deutschland nimmt durch den Umfang seiner Hilfsleistungen, den projektbezogenen Einsatz der Fördermittel sowie durch seine Kompetenz beim Einsatz moderner, an die Landesverhältnisse angepaßter Minenräumverfahren im weltweiten Vergleich der Geberländer einen der vorderen Plätze ein.

2. Laserwaffenprotokoll

Nach der Ratifikation durch 20 Staaten ist das neue Protokoll IV zum VN-Waffenübereinkommen (Laserblendwaffenprotokoll) am 30. Juli 1998 in Kraft getreten. Deutschland hatte bereits im Juni 1997 als neunter Staat ratifiziert. Das Protokoll war unter deutschem Vorsitz erarbeitet worden und verbietet den Einsatz und die Weitergabe von Laserwaffen, die darauf abzielen, die dauerhafte Erblindung des unbewehrten Auges zu verursachen.

3. Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Kriegswaffen

Kleinwaffen und leichte Kriegswaffen („small arms and light weapons“) unterliegen trotz ihrer destabilisierenden Wirkung in zahlreichen Konflikten bislang keiner wirksamen Rüstungskontrolle. In den zahlreichen internen und externen Konflikten der letzten Jahrzehnte, insbesondere in Afrika, Mittel- und Südamerika, wurden weit mehr Menschen durch Kleinwaffen als durch Waffen anderer Kategorien getötet, in der großen Mehrzahl Zivilpersonen. Kleinwaffen sind leicht zu erwerben und zu handhaben und dennoch hochwirksam.

Die internationale Staatengemeinschaft hat das Ausmaß dieses Problems erkannt, jedoch noch keinen umfassenden Ansatz entwickelt, um den hohen unkontrollierten Bestand an Kleinwaffen in Krisengebieten zu reduzieren und gleichzeitig den weiteren Zustrom von Waffen zu verhindern.

Der Deutsche Bundestag hat am 24. Juni 1998 eine Beschlußempfehlung des Auswärtigen Ausschusses angenommen, in der u. a. die Bundesregierung aufgefordert wird, „Initiativen zur Kontrolle und Abrüstung von Kleinwaffen zu unterstützen und voranzutreiben.“ Die Koalitionsvereinbarung hat das Thema ebenfalls aufgenommen.

Die Bundesregierung ist bereits seit 1996 im VN-Rahmen mit einer eigenen Resolutionsinitiative „Friedenskonsolidierung durch praktische Abrüstungsmaßnahmen“ international aktiv. Die darin vorgeschlagene „Gruppe interessierter Staaten“, die bei der Umsetzung praktischer Abrüstungsmaßnahmen behilflich sein soll, hat ihre Arbeit am 3. März 1998 aufgenommen. Weitere VN-Resolutionen mit Kleinwaffenbezug wurden von uns miteingebracht, zuletzt die Resolution 53/L 13 vom 23. Oktober 1998, in der die VN-Generalversammlung entschieden hat, eine internationale Staatenkonferenz über unerlaubten Waffenhandel spätestens im Jahr 2001 einzuberufen. Der Vorschlag zu dieser Konferenz geht auf eine Expertengruppe zurück, die durch die Bundesregierung aktiv unterstützt wird, und die 1997 im Auftrag des VN-Generalsekretärs einen Bericht zu Ursachen und Wirkungen destabilisierender Waffenanhäufungen mit Empfehlungen für operative Folgeschritte vorgelegt hatte.

Die Bundesregierung strebt im Hinblick auf diese Konferenz die Entwicklung rechtlicher Instrumente und praktischer Schritte an, die zur Lösung des weltweiten Kleinwaffenproblems beitragen. Sie hat dazu die Initiative zu einer Gemeinsamen Aktion der EU ergriffen, die am 17. Dezember 1998 vom Rat der EU beschlossen wurde. Ziel der Gemeinsamen Aktion ist es, die exzessive und unkontrollierte Ansammlung und Proliferation von Kleinwaffen und leichten Kriegswaffen zu bekämpfen und dazu beizutragen, die Probleme im Zusammenhang mit bereits bestehenden Akkumulationen dieser Waffen zu lösen. Die EU will einerseits zur Konsensbildung in den relevanten internationalen Foren (z. B. VN, OSZE) beitragen, um schließlich ein weltweites Regime zu „small arms and light weapons“ zu erreichen. Zum anderen soll die EU durch konkrete Maßnahmen dazu beitragen, destabilisierende Ansammlungen von Kleinwaffen zu verhindern und deren Bestand auf eine Größenordnung zu reduzieren, die den legitimen Sicherheitsinteressen der einzelnen Staaten (Aufrechterhaltung der äußeren und inneren Sicherheit) entspricht.

IV. Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen

1. Nukleare Rüstungskontrolle und Abrüstung

Strategische Nuklearwaffen; START-Prozeß, ABM-Vertrag

Der START I-Vertrag vom 31. Juli 1991 (in Kraft seit 5. Dezember 1994) sieht die Reduzierung der strategischen nuklearen Waffensysteme der USA und Rußlands auf jeweils 1600 Trägersysteme und 6000 anrechenbare Gefechtsköpfe bis Dezember 2001 vor. Die erforderlichen Implementierungsmaßnahmen wurden auch 1998 zügig umgesetzt. Gemäß dem russisch-amerikanischen Datenaustausch von Juli 1998 verfügten die USA noch über 1482 Trägersysteme mit 7982 anrechenbaren Gefechtsköpfen, Rußland über 1478 Trägersysteme mit 6674 Gefechtsköpfen. Beide Seiten haben damit die Zahl ihrer Trägersysteme bereits heute unter die endgültigen Obergrenzen abgesenkt. START I kann aller Voraussicht nach fristgerecht erfüllt werden.

Der START II-Vertrag vom 3. Januar 1993 sieht eine weitere Reduktion der strategischen Nuklearwaffen auf maximal 3500 anrechenbare Gefechtsköpfe je Seite bis zum 1. Januar 2003 vor. Eine Zusatzvereinbarung von 1997 verlängert diese Frist bis zum 31. Dezember 2007, die Systeme sollen jedoch bis zum ursprünglichen Termin deaktiviert werden. Mit START II würde die Zahl der strategischen Nuklearwaffen auf etwa ein Drittel des Bestands von 1991 abgesenkt. Der amerikanische Senat hat den Vertrag am 26. Januar 1996 mit großer Mehrheit ratifiziert, die Ratifikation der russischen Duma steht nach wie vor aus.

Verhandlungen über einen START III-Vertrag mit Obergrenzen von 2000–2500 Gefechtsköpfen sollen aufgenommen werden, sobald START II in Kraft ist.

Eng mit dem START-Prozeß verknüpft ist der Vertrag über Begrenzung von Raketenabwehrsystemen (Treaty between the United States of America and the Union of Soviet Socialist Republics on the limitation of anti-ballistic missile systems – ABM Treaty) von 1972. Der Entwurf eines Begleitgesetzes zur START II-Ratifikation, der der Duma vorliegt, knüpft die Geltung des START II-Vertrags an die strikte Beachtung der Bestimmungen des ABM-Vertrags seitens der USA. Amerikanische Pläne zum Aufbau einer landesweiten Raketenabwehr (National Missile Defense – NMD) stehen zum Teil in Widerspruch zum ABM-Vertrag und machen daher eine Modifikation des Vertrags erforderlich. NMD soll die Abwehr eines begrenzten Angriffs auf die USA mit Langstreckenraketen ermöglichen und richtet sich daher nicht in erster Linie gegen Rußland. Trotzdem stoßen die amerikanischen Absichten in Rußland, das am ABM-Vertrag in der ursprünglichen Fassung festhalten will, auf Widerspruch. Nachdem die USA und Rußland sich bereits 1997 über die Präzisierung einiger technischer Parameter des Vertrags geeinigt hatten, um die weitere Entwicklung von Abwehrsystemen gegen Mittelstreckenraketen (Theater Missile Defense – TMD) zu ermöglichen, wurden mittlerweile Gespräche über eine Anpassung des Vertrags im Hinblick auf Raketen längerer Reichweite aufgenommen.

Substrategische Nuklearwaffen

Der Abbau substrategischer Nuklearwaffen gemäß den einseitigen Erklärungen der Präsidenten Bush und Gorbatschow von 1991 (von Präsident Jelzin für Rußland 1992 bestätigt) ist auf amerikanischer Seite abgeschlossen. Die NATO hat damit ihren Bestand an Nuklearwaffen um mehr als 80 % gegenüber dem der 80er Jahre verringert. Großbritannien hat im Rahmen der Überprüfung seiner Verteidigungspolitik 1998 völlig auf substrategische Nuklearwaffen verzichtet, Frankreich seit einigen Jahren seinen Bestand stark reduziert. Die ehemals sowjetischen substrategischen Nuklearwaffen wurden bereits 1992 auf russisches Gebiet überführt und sollen dort bis zum Jahr 2001 um insgesamt zwei Drittel reduziert werden (landgestützte Gefechtsköpfe vollständig, luftgestützte um die Hälfte, seegestützte um ein Drittel).

Die USA und Rußland wollen parallel zu den geplanten START III-Verhandlungen auch über mehr Transparenz und vertrauensbildende Maßnahmen bei substrategischen Nuklearwaffen sprechen.

Beseitigung von militärischem Spaltmaterial aus der Abrüstung

Im Rahmen der bilateralen Abrüstungszusammenarbeit mit RUS hat die Bundesregierung seit 1993 Studien zur technischen Machbarkeit der Verwertung von Abrüstungs-Plutonium in Mischoxid-(MOX)-Brennelementen und deren Einsatz in zivilen Kernkraftwerken finanziert. Nachdem auch Frankreich zeitlich parallel ähnliche Projekte mit RUS diskutierte, wurden die beiden bilateralen zu einem trilateralen deutsch-französisch-russischen Projekt verschmolzen. Ein trilaterales Regierungsabkommen wurde am 2. Juni 1998 in Moskau unterzeichnet. Ziel der Zusammenarbeit ist, das Plutonium so zu behandeln, daß es nach der Verwertung nicht mehr für Waffenzwecke einsetzbar ist und unter Beachtung strenger Standards des physischen Schutzes in ökologisch sicherer Weise gelagert und verarbeitet wird.

In den USA bestehen vergleichbare Pläne zur Verwertung überschüssigen amerikanischen Waffenplutoniums. Die USA und Rußland sind prinzipiell bereit, überschüssiges Waffenplutonium internationalen Sicherungsmaßnahmen zu unterstellen und führten hierzu Gespräche mit der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEO).

Außerdienststellung von nukleargetriebenen U-Booten

Die Außerdienststellung von U-Booten, deren Raketenbewaffnung den START-Verträgen unterliegt, hat sich

in Rußland zu einem Problem entwickelt, das nur unter Einsatz zusätzlicher finanzieller und technischer Ressourcen gelöst werden kann. Die Kernreaktoren der Boote müssen ausgebaut und ihr Brennstoff sachgerecht entsorgt werden. Norwegen, das an dieser Frage besonders interessiert ist, hat 1998 für seine Zusammenarbeit mit Rußland etwa 40 Mio. US-$ bereitgestellt. Deutsche Experten hatten sich in den letzten Jahren an Vorhaben der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEO) und weiteren, von der Bundesregierung finanziell geförderten Maßnahmen zur Untersuchung ökologischer Risiken in der Barents- und Kara-See beteiligt.

2. Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV)

Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) aus dem Jahr 1968 bildet weiterhin das Fundament des internationalen nuklearen Nichtverbreitungssystems und der nuklearen Nichtverbreitungspolitik der Bundesregierung. Die indischen und pakistanischen Nukleartests vom Mai 1998 haben sehr deutlich ins Bewußtsein gerufen, daß die von Atomwaffen ausgehenden Risiken auch nach dem Ende des Kalten Krieges keinesfalls gebannt sind.

Gemeinsam mit ihren Partnern hat die Bundesregierung 1998 ihre Bemühungen, die Universalität dieses Vertrages zu erreichen, fortgesetzt. Nach dem Beitritt Brasiliens am 18. September 1998 gehören dem NVV 187 Staaten an. Gegenüber den vier noch außenstehenden Staaten Indien, Pakistan, Israel und Kuba hat sich die Bundesregierung immer wieder für einen NVV-Beitritt eingesetzt und sie eindringlich aufgefordert, sich ebenfalls den internationalen Normen der nuklearen Nichtverbreitung ohne Einschränkungen anzuschließen. Da diese Staaten jedoch eine Mitgliedschaft aus grundsätzlichen Erwägungen ablehnen bzw. vom Beitritt anderer Staaten abhängig machen, wird es auch zukünftig großer Anstrengungen bedürfen, die Universalität des NVV zu erreichen.

Nach der unbefristeten Verlängerung des NVV und der Verabschiedung von zwei zukunftsgerichteten Entscheidungen zur „Stärkung des Prozesses zur Überprüfung des Vertrags“ und zu „Prinzipien und Zielen der nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung“ im Mai 1995 wird die nächste NVV-Überprüfungskonferenz im Jahr 2000 erneut Fragen der nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung erörtern. Die zweite der vorgesehenen drei Sitzungen eines Vorbereitungsausschusses (PrepCom) fand vom 27. April bis 8. Mai 1998 in Genf statt. Einige Verfahrensfragen wurden geklärt, mögliche Elemente für Empfehlungen an die Überprüfungskonferenz 2000 erörtert. Eine Einigung auf Aussagen zur Vertragsmaterie konnte jedoch noch nicht erreicht werden; die Differenzen zwischen Kernwaffenstaaten (KWS) und Ungebundenen (NAM) zu den Themen nukleare Abrüstung und Naher Osten erwiesen sich als zu groß.

Die Bundesregierung mißt dem NVV-Überprüfungsprozeß großes politisches Gewicht bei. Er soll dazu dienen, der Universalität des NVV näher zu kommen, seine vollständige Implementierung voranzutreiben und so das internationale nukleare Nichtverbreitungssystem zu stärken. Dazu gehört insbesondere der baldige Abschluß eines Abkommens über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper (cut-off) in der Genfer Abrüstungskonferenz (CD).

3. Nichtverbreitung als Thema der NATO und der G8

In der NATO beschäftigen sich zwei Arbeitsgruppen mit den politischen und verteidigungspolitischen Aspekten der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägermitteln: Die Senior Politico-Military Group on Proliferation (SGP) erarbeitet regionalspezifische Analysen und Empfehlungen für diplomatische Initiativen zur Vorbeugung und Eindämmung von Proliferation. Die Senior Defence Group on Proliferation (DGP) befaßte sich vorrangig mit der Verteidigungsdimension der Proliferationsrisiken. Im Mai 1998 wurde das Mandat beider Gruppen bis zum Jahr 2000 verlängert.

Die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägermittel stellt die NATO vor eine ernstzunehmende Herausforderung. Die USA haben deshalb im Herbst 1998 auf der Grundlage der bisher im Bündnis geleisteten Arbeiten eine Initiative vorgestellt, mit der die bisherige Tätigkeit beider Gruppen fortgeschrieben und weiter intensiviert werden soll. Der NATO-Außenministerrat vom Dezember 1998 hat die Entwicklung von Vorschlägen für die Initiative gebilligt. Die einzelnen Vorschläge werden zur Zeit geprüft. Sie sollen in der Gipfelerklärung 1999 ihren Niederschlag finden.

Der 1997 begonnene Dialog mit Rußland zu Proliferationsfragen wurde im Rahmen des NATO-Rußland-Rats fortgesetzt. Auch mit der Ukraine fanden diesbezügliche Gespräche im Rahmen der NATO-Ukraine-Kommission statt.

Im Kreis der G8 wurden die seit 1993 stattfindenden nichtverbreitungspolitischen Konsultationen fortgesetzt. Sie dienten der Umsetzung der Beschlüsse des Moskauer Nukleargipfels vom April 1996. Besonders intensive Beratungen galten Fragen im Zusammenhang mit dem weiteren Umgang mit überschüssigem militärischem Spaltmaterial aus der nuklearen Abrüstung. Außerdem wurde die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Nuklearschmuggels auf weitere Staaten ausgeweitet.

4. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV, Teststoppvertrag)

Der 1997 begonnene Aufbau der künftigen Organisation zur Umsetzung des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen wurde 1998 fortgesetzt. Die zu diesem Zweck eingerichtete Vorbereitungskommission tagte 1998 dreimal. Zwei Arbeitsgruppen (Administration und Verifikation) bereiteten die Sitzungen vor. Im Vordergrund der Tätigkeit des vorläufigen Technischen

Sekretariats unter Leitung des deutschen Exekutivsekretärs Dr. Hoffmann stand der Aufbau des Verifikationssystems.

Neben grundlegenden Fragen der Ausgestaltung der künftigen Vertragsorganisation einschließlich der Verabschiedung des Haushalts für 1999 befaßte sich die Vorbereitungskommission mit dem Aufbau des Internationalen Datenzentrums und des Internationalen Überwachungssystems. Das Internationale Überwachungssystem besteht aus einem vier Verifikationstechniken (Seismik, Radionuklidmessungen, Infraschall, Hydroakustik) umfassenden Netz von Stationen für alle Testmedien (Erdkruste, Atmosphäre, Weltmeere). Deutschland beteiligt sich an diesem System mit je zwei seismischen und zwei Infraschall-Stationen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) in Hannover, einer Radionuklidmeßstation des Instituts für Atmosphärische Radioaktivität des Bundesamts für Strahlenschutz in Freiburg sowie mit hydroakustischer Expertise der Forschungsanstalt der Bundeswehr für Wasserschall und Geophysik in Kiel. Die BGR hat zusätzlich die Funktion eines Nationalen Datenzentrums übernommen.

Bis Jahresende 1998 hatten 151 Staaten den Vertrag unterzeichnet. 27 haben bereits ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt, davon 13 der 44 im Vertrag aufgeführten Staaten, deren Ratifikation Voraussetzung für das Inkrafttreten ist, unter ihnen die Kernwaffenstaaten Frankreich und Großbritannien. Die für die Glaubwürdigkeit des Vertrags wichtigen Ratifikationen durch die Kernwaffenstaaten USA, Rußland und China stehen noch aus. Deutschland hat am 20. August 1998 seine Ratifikationsurkunde hinterlegt. Die Bundesregierung setzt sich für ein baldiges Inkrafttreten des Teststoppvertrags ein und unterstützt alle Bemühungen um Beschleunigung des Ratifikationsprozesses, wie z. B. die Einberufung einer Konferenz nach Artikel XIV UVNV.

Die Atomtests in Indien und Pakistan im Mai 1998 haben weltweite Kritik und Besorgnis hervorgerufen. In zahlreichen Erklärungen, u. a. der EU, der G8, der NATO sowie in der Resolution 1172 des VN-Sicherheitsrates wurden die Tests verurteilt und beide Länder zum Verzicht auf weitere Atomtests sowie zur Zeichnung und Ratifikation des Teststoppvertrags aufgefordert. Beide Länder haben zwar erklärt, auf weitere Nukleartests verzichten zu wollen, sich bislang aber nicht zur Zeichnung und Ratifikation des Vertrags durchgerungen. In Reden vor der 53. VN-Generalversammlung haben sie ihre grundsätzliche Bereitschaft zum Beitritt bekundet, diese aber an Bedingungen geknüpft. Am Rande des Außenministertreffens der G8 am 12. Juni 1998 wurde eine internationale Task Force eingesetzt, die über die Folgen der Atomtests für das internationale nukleare Nichtverbreitungsregime und die Sicherheit in Südasien berät. Neben den G8 gehören der Task Force China, Australien, Brasilien, Argentinien, die Ukraine und Südkorea sowie der jeweilige EU- und ASEAN-Vorsitz an.

In bisher drei Sitzungen der Task Force bekräftigten ihre Mitglieder die in der Resolution 1172 des VN-Sicherheitsrats verankerten Ziele sowie ihre Willen, im Dialog mit Indien und Pakistan auf eine Einbindung beider Länder in das internationale nukleare Nichtverbreitungsregime sowie auf die Förderung der Sicherheit und Stabilität auf dem indischen Subkontinent hinzuwirken.

5. Verhandlungen über ein Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Kernwaffenzwecke (cut-off)

Seit 1978 ist sich die Staatengemeinschaft grundsätzlich einig, die Produktion von spaltbarem Material für Kernwaffenzwecke zu verbieten. Ziel ist es, die Zahl der Kernwaffen durch das „Abschneiden“ neuer Spaltmaterialzufuhr für Kernsprengkörper zu begrenzen. Grundlagen hierfür sind die 1993 einstimmig von der VN-GV verabschiedete Resolution 48/75 L. (Aufnahme von Verhandlungen eines nichtdiskriminierenden, multilateralen, international und effizient verifizierbaren Abkommens) sowie das 1995 in der Genfer CD erzielte Verhandlungsmandat, das ein Verbot der künftigen Produktion von Spaltmaterial für Waffenzwecke vorsieht, nicht aber die vorhandenen Lagerbestände erfaßt. Am 11. August 1998 konnte ein Beschluß zur Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses mit Verhandlungsmandat im CD-Rahmen erzielt werden. Das Mandat muß für 1999 erneuert werden. Verhandlungen hierzu haben in der CD im Januar 1999 begonnen.

Die Kernwaffenstaaten haben – mit Ausnahme von China – mittlerweile einseitige Moratorien für die Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper erklärt (GB, RUS und USA im Jahr 1995, FRA 1996). Man kann wohl davon ausgehen, daß auch China seine Produktion nunmehr eingestellt hat.

Die Bundesregierung hat die baldige Aufnahme von Abkommensverhandlungen stets nachdrücklich unterstützt. Sie ist sich dabei bewußt, daß die Hauptprobleme im Regelungsumfang einer künftigen Konvention liegen werden. Während einige Staaten auf Einbeziehung vorhandener Spaltstoffbestände bestehen, lehnen vor allem die Kernwaffenstaaten derzeit eine Aufnahme der Bestände in einen Cut-off-Vertrag ab.

6. Kernwaffenfreie Zonen (KWFZ)

Die Einrichtung von Kernwaffenfreien Zonen kann aus Sicht der Bundesregierung das globale Nichtverbreitungssystem sinnvoll ergänzen und unterstützen. Voraussetzung ist, daß derartige Vorhaben in freier Entscheidung der betroffenen Staaten zustande kommen. Erfolgreiche Beispiele für regionale Nichtverbreitungs- und Rüstungskontrollpolitik sind vor allem der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik von 1967 (Vertrag von Tlatelolco), der Vertrag über die Nuklearfreie Zone Südpazifik von 1985 (Vertrag von Rarotonga), der Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien von 1995 (Vertrag von Bangkok) und der Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika von 1996 (Vertrag von Pelindaba).

Der Initiative zur Einrichtung einer KWFZ Zentralasien steht die Bundesregierung grundsätzlich positiv gegenüber; eine im 1. Ausschuß der 53. VN-Generalversammlung eingebrachte diesbezügliche Resolution wurde von

der Bundesregierung unterstützt und schließlich im Konsens verabschiedet. Mit der konkreten Ausgestaltung dieser KWFZ („Almaty-Erklärung“ vom 28. Februar 1997) hat sich im Juli 1998 eine Konferenz in Bischkek unter Beteiligung von Experten der VN, der Kernwaffenstaaten und der Zentralasiatischen Republiken befaßt; ein endgültiger Vertragstext liegt jedoch noch nicht vor.

7. Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ)

Das „Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen“ (Chemiewaffenübereinkommen – CWÜ) trat am 29. April 1997 in Kraft. Es verbietet Entwicklung, Herstellung, Beschaffung, Besitz, Weitergabe und den Einsatz chemischer Waffen (CW) und verlangt die Vernichtung aller CW und CW-Produktionseinrichtungen bis zum 29. April 2007. 169 Staaten haben die Übereinkunft unterzeichnet, 121 Staaten (D am 12. August 1994) ratifiziert. Alle Mitgliedstaaten von NATO und EU sowie alle ständigen Mitglieder des VN-Sicherheitsrats sind Vertragsstaaten des CWÜ. Dessen Verifikation obliegt der „Organisation für das Verbot chemischer Waffen“ (OVCW) in Den Haag. Im Jahresverlauf fanden sechs Sitzungen des Exekutivrates der OVCW und die 3. Vertragsstaatenkonferenz des CWÜ statt, auf denen die Implementierung des Inspektionsregimes vorangebracht werden konnte. Das Technische Sekretariat (TS) der OVCW ist seit April 1997 arbeitsfähig. Es überwacht die Vernichtung von Chemiewaffen (CW) und CW-Produktionsanlagen und verifiziert im Rahmen der Vertrauensbildung und Transparenz unter den Vertragsstaaten durch Routineinspektionen die friedliche Nutzung industrieller Einrichtungen, in denen „dual use“-Chemikalien anfallen, die dem Verifikationsregime des CWÜ unterliegen.

Dem Verifikationsregime sind auch alte chemische Waffen (hergestellt vor 1946) unterworfen, die nach entsprechenden Regeln des CWÜ vernichtet werden müssen.

Die OVCW führte 1998 in Deutschland 15 Routineinspektionen durch, davon 11 bei der deutschen Industrie; es gab keine Beanstandungen. Die Inspektionsteams der OVCW werden im industriellen Bereich durch das Bundesausfuhramt (BAFA), bei Einrichtungen der Bundeswehr und den Kampfmittelräumdiensten der Bundesländer durch das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) begleitet und unterstützt. Die deutsche Industrie hat dabei den mit diesen Inspektionen verbundenen erheblichen Aufwand im Sinne des CWÜ kooperativ geleistet.

Die Bundesregierung wirbt im Verbund mit ihren EU-Partnern weiterhin für universelle Geltung und Implementierung des Abkommens.

8. Übereinkommen über das Verbot bakteriologischer (biologischer) und Toxin-Waffen (BWÜ)

Das „Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxin-Waffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen“ (BWÜ) trat am 26. März 1975 in Kraft. 169 Staaten haben es unterzeichnet, 141 Staaten ratifiziert; die Bundesrepublik Deutschland trat im April 1983 bei. Alle Mitgliedstaaten der NATO, der EU, die Staaten Mittel- und Osteuropas sowie etwa die Hälfte der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion sind Vertragsstaaten des BWÜ. Zusammen mit ihren EU-Partnern hat die Bundesregierung im Jahresverlauf gegenüber zahlreichen Staaten für deren Beitritt zum BWÜ geworben.

Die Vertragsstaaten überprüfen in fünfjährigen Intervallen, zuletzt 1996, Wirkungsweise und Implementierungsstand des BWÜ. Sie haben 1986 und 1991 vertrauensbildende Maßnahmen beschlossen (Daten- und Informationsaustausch über relevante Aktivitäten, zivile biotechnische Forschungs- und Produktionseinrichtungen sowie nationale B-Schutzprogramme), an denen sich bislang jedoch nur etwa ein Drittel der Vertragsstaaten beteiligen.

Die Bundesregierung hat das Fehlen von Verifikationsbestimmungen im BWÜ stets als gewichtigen Mangel angesehen und sich gemeinsam mit ihren EU-Partnern für die Stärkung des BWÜ durch ein entsprechendes Ergänzungsprotokoll eingesetzt. Sie hat in der Ad-hoc-Gruppe zur Verhandlung eines solchen Protokolls, die 1998 zu vier mehrwöchigen Sitzungsperioden zusammentrat, die Herausbildung eines europäischen Konsenses in substanziellen Teilbereichen gefördert, etwa zum Thema Vertrauensbildung unterhalb der Schwelle der Verdachtsinspektion. Durch Übernahme des Vorsitzes in der Arbeitsgruppe „Vertraulichkeitsfragen“ hat sie einen weiteren Beitrag geleistet. Angestrebt wird ein völkerrechtlich verbindliches BWÜ-Zusatzprotokoll mit Schwerpunkt im Bereich der Verifikation, das durch eine künftige „BWÜ-Organisation“ zu überwachen sein wird. Es soll möglichst bald, spätestens aber – entsprechend dem Mandat der Ad-hoc-Gruppe – zur im Herbst 2001 einzuberufenden BWÜ-Überprüfungskonferenz fertiggestellt sein. In den Verhandlungen bleiben noch Auffassungsunterschiede in wichtigen Einzelfragen auszuräumen, der gegenwärtige Verhandlungsstand erlaubt daher weder Prognosen hinsichtlich des endgültigen Inhalts des Zusatzprotokolls noch über das tatsächliche Ende der Verhandlungen.

9. Abrüstungszusammenarbeit

Die deutsche Unterstützung bei der sicheren, umweltschonenden und fristgerechten Beseitigung von ehemals sowjetischen chemischen und nuklearen Waffen, die aufgrund von Abrüstungsverpflichtungen zu vernichten sind, wurde auch 1998 mit Rußland und der Ukraine fortgesetzt. Ziel der Abrüstungszusammenarbeit ist es, die Unumkehrbarkeit der Abrüstungsmaßnahmen herbeizuführen und eine Minderung des Proliferationsrisikos zu erreichen. Hierzu standen 1998 Mittel in Höhe von 17 Mio. DM zur Verfügung.

Schwerpunkt unserer Zusammenarbeit mit Rußland ist die Gewährung technischer Unterstützung bei der Planung und Errichtung einer Pilotanlage in Gornyj zur

Vernichtung chemischer Kampfstoffe (Lewisit). Die Bundesregierung leistet damit einen Beitrag dazu, daß Rußland seine Verpflichtungen aus dem Chemiewaffenübereinkommen, seine chemischen Waffen und deren Produktionseinrichtungen bis zum Jahre 2007 zu vernichten, erfüllen kann.

Im nuklearen Bereich erhielt Rußland Ausrüstungen zur Notfallvorsorge einschließlich eines schweren Manipulatorfahrzeugs. Die gemeinsame deutsch-französische Zusammenarbeit mit Rußland bei der Beseitigung von überschüssigem Waffenplutonium durch Umwandlung in Brennstoff für zivile Kernkraftwerke (Mischoxid) wurde mit der Unterzeichnung eines trilateralen Abkommens am 2. Juni 1998 formalisiert.

Die Ukraine wird bei der Zerstörung von Raketensilos unterstützt. Bis Ende 1998 konnten 18 Silos für SS-19 Interkontinentalraketen, die nach dem START I-Vertrag zu eliminieren waren, mit Hilfe deutscher Technologie auf sichere und umweltfreundliche Weise zerstört werden. Auf Bitte der ukrainischen Regierung wird die Zusammenarbeit in den kommenden drei Jahren bei der Vernichtung von weiteren 9 Silos des größeren Raketentyps SS-24 fortgesetzt werden.

V. Sonstige Bemühungen zur Eingrenzung von Proliferationsgefahren

1. Nukleare Exportkontrollen

Artikel 3 des NVV läßt die Weitergabe von spaltbarem Material an Nicht-Kernwaffenstaaten, die nicht Parteien des NVV sind, nur zu, wenn dieses Material anlagenbezogenen Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) unterliegt. Darüber hinaus stellt der der IAEO zuarbeitende Zangger-Ausschuß seit 1974 Listen von nuklearrelevanten Gütern auf, deren Export ebenfalls solche Sicherungsmaßnahmen im Empfängerstaat voraussetzt (Zangger-Memoranden mit ihren Trigger-Listen, veröffentlicht als IAEO-Dokument INFCIRC/209 in der jeweils geltenden Fassung). Dem Zangger-Ausschuß gehören inzwischen 34 Staaten an (Argentinien, Australien, Belgien, Bulgarien, China, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden, die Schweiz, die Slowakische Republik, Spanien, Südafrika, Südkorea, die Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn und die USA).

1976 vereinbarten die wichtigsten nuklearen Lieferländer (Nuclear Suppliers' Group – NSG) Richtlinien für Nukleartransfers (Londoner Richtlinien). Gegenwärtig beteiligen sich 35 Staaten (Mitgliedschaft wie im Zangger-Ausschuß ohne China, dafür mit Brasilien und Lettland) an der Arbeit dieser Gruppe. Über die im Zangger-Ausschuß definierten Materialien und Ausrüstungen hinaus erfassen die NSG-Regeln auch den Transfer von Technologie und fordern Sicherungsmaßnahmen im Empfängerland, die den gesamten Spaltstoff-Fluß kontrollieren (full scope safeguards). Zusätzlich existiert ein Regime für nukleare Mehrzweckgüter (NSG Dual-use-Regime). Auf dem NSG-Plenartreffen im Mai 1998 in Edinburgh standen Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz beim Handel mit Nukleargütern im Mittelpunkt.

2. Exportkontrollen im B- und C-Waffen-Bereich

Der Einsatz von Chemiewaffen (CW) im irakisch-iranischen Krieg war Anlaß für zehn westliche Staaten, darunter Deutschland, ab 1984 unter australischem Vorsitz die nationalen Exportkontrollen bei Mehrzweck- („dual-use“)-Chemikalien zu verbessern und zu koordinieren, Informationen über Beschaffungsmethoden CW-verdächtiger Länder auszutauschen und Möglichkeiten zur Eindämmung der Verbreitung von CW zu beraten. Die „Australische Gruppe“ (AG) führt Listen über relevante Agenzien und Anlagen im Bereich der CW und seit 1992 auch der biologischen Waffen (BW). Als Reaktion auf den Giftgasanschlag in Tokio 1995 wird auch die Problematik des BW-/CW-Terrorismus erörtert.

Die AG behandelt keine Einzelfälle; diese werden durch die jeweiligen Mitgliedstaaten in eigener Zuständigkeit entschieden. Die Gruppe umfaßt derzeit die EU-Staaten sowie Argentinien, Australien, Kanada, die Tschechische Republik, Ungarn, Island, Japan, Neuseeland, Norwegen, Polen, Rumänien, die Slowakische Republik, Südkorea, die Schweiz und die USA. Die AG ist offen für die Aufnahme weiterer Staaten. Es finden jährliche Plenartreffen statt, zuletzt im Oktober 1998.

Die Berechtigung nationaler Exportkontrollen im Chemiebereich und insoweit die grundsätzliche Legitimität der AG werden von einigen Staaten in Frage gestellt, die zwar dem 1997 in Kraft getretenen Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ), nicht jedoch der AG angehören. Angesichts der akuten weltweiten Proliferationsgefahr sieht die Bundesregierung jedoch auf absehbare Zeit keinen Anlaß, bei der Bekämpfung der BW-/CW-Verbreitung auf das Exportkontrollregime der AG zu verzichten.

3. Trägertechnologie-Kontrollregime (Missile Technology Control Regime – MTCR)

Das Trägertechnologie-Kontrollregime (Missile Technology Control Regime – MTCR) wurde 1987 von den G7-Staaten als Instrument der Exportkontrolle geschaffen, um die Verbreitung von Trägerraketen, die sich mit nuklearen Sprengköpfen bestücken lassen und entsprechender Technologie zu verhindern. Das Regime ist kein völkerrechtlich verbindliches Abkommen, sondern eine freiwillige Abmachung zwischen Staaten mit dem gemeinsamen Interesse, durch eine Abstimmung der nationalen Exportkontroll-Mechanismen die Weiterverbrei-

tung von Raketen und raketenbezogener Technologie zu verhindern. 1992 wurde die Regelung auf Trägersysteme für alle Massenvernichtungswaffen – neben atomaren auch biologische und chemische – ausgedehnt.

Dem Regime gehören z. Z. 32 Staaten an (Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rußland, Schweden, die Schweiz, Spanien, Südafrika, die Tschechische Republik, die Türkei, Ukraine, Ungarn und die USA). Das Regime besteht aus gemeinsam vereinbarten Exportrichtlinien, die auf eine gemeinsame Liste kontrollierter Güter Anwendung finden und von jedem Mitgliedsstaat nach nationalem Ermessen im Rahmen seiner innerstaatlichen Exportkontroll-Gesetzgebung umgesetzt werden. In Deutschland erfolgt dies im Rahmen der nationalen Exportkontroll-Gesetzgebung (Außenwirtschafts-Gesetz, Kriegswaffen-Kontroll-Gesetz). Die Regeln des MTCR können auch von Nicht-Mitgliedern kraft einseitiger politischer Entscheidung angewendet werden, insbesondere als Vorstufe zu einer Mitgliedschaft.

Auf dem Plenum in Budapest 1998 wurden die möglichen Auswirkungen der Verbreitung von Trägertechnologie auf regionale Konflikte erörtert und die Bereitschaft zu verstärktem Dialog und intensivierter Kooperation mit Drittstaaten bekräftigt. Die Mitglieder des Regimes beschlossen, den Kontakt mit am Beitritt interessierten Staaten, insbesondere Südkorea, zu vertiefen und den Dialog mit China weiterzuführen, um dieses wichtige Land näher an das Regime heranzuführen.

4. Bekämpfung des Nuklearschmuggels

Der illegale Handel mit radioaktiven Stoffen und Kernmaterial stellt für die Staatengemeinschaft und das internationale nukleare Nichtverbreitungssystem ein ernstes Risiko dar. Die Bundesregierung hat auf bi- und multilateraler Ebene ihre Aktivitäten zur Bekämpfung des Nuklearschmuggels mit dem Ziel der Verbesserung des physischen Schutzes und der Spaltstoff-Flußkontrolle in den Herkunftsländern fortgesetzt.

Die G8-Arbeitsgruppe „Nichtverbreitung“ hat – in Umsetzung des vom Moskauer Nukleargipfel beschlossenen Programms zur Bekämpfung des Nuklearschmuggels – den Informationsaustausch unter den Mitgliedern verbessert. In jedem Staat wurde eine Kontaktstelle eingerichtet, die rund um die Uhr erreichbar ist und in Fällen des Verdachts von Nuklearschmuggel mit internationalem Hintergrund die Kontaktstellen der betroffenen Staaten unmittelbar informiert. Dieses Kontaktstellennetz wurde im Rahmen einer von der IAEO durchgeführten Übung 1998 erfolgreich getestet. Die Zusammenarbeit wurde zudem durch die Aufnahme weiterer Staaten ausgeweitet.

5. Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum (IWTZ)

Das IWTZ in Moskau, dessen Gründung auf eine deutsche Initiative zurückgeht, soll Wissenschaftlern und Ingenieuren aus der ehemaligen Sowjetunion, die über Kenntnisse zur Herstellung von Nuklearwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen verfügen, die Möglichkeit bieten, ihre Fähigkeiten im eigenen Land im Rahmen zivil orientierter Projekte einzusetzen. In Kiew besteht eine dem IWTZ vergleichbare Einrichtung.

Seit der Aufnahme seiner Tätigkeit im Jahr 1994 hat sich das IWTZ positiv entwickelt. Die Gesamtzahl der laufenden Projekte beträgt über 650, mit einem Gesamtfördervolumen von rd. 190 Mio. US-$, davon rd. 77 Mio. US-$ aus EU-Mitteln. Damit wurden und werden insgesamt über 18000 Wissenschaftler und Ingenieure in den beteiligten Forschungsinstituten bis zu drei Jahren finanziert. Neben Projekten in Rußland sind auch Vorhaben in Armenien, Georgien, Kasachstan und Belarus angelaufen.

Damit wird das IWTZ nicht nur seinem erklärten Ziel, die Verbreitung von Wissen über die Herstellung von Massenvernichtungswaffen durch die Abwanderung von Wissenschaftlern zu verhindern, gerecht, sondern leistet auch einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung von Wissenschaft und Forschung in den Staaten der GUS.

6. Internationales Plutonium-Regime (IPR)

Neben Beständen aus zivilen Anwendungen werden als Folge der nuklearen Abrüstung in Rußland und den USA erhebliche Mengen von militärischem Plutonium frei, das öffentlich deklariert, internationaler Überwachung unterstellt und einer zivilen Verwertung oder kontrollierten Vernichtung zugeführt werden soll.

Mit dieser Zielsetzung nahm die Bundesregierung an den Gesprächen der Plutonium produzierenden und nutzenden Staaten in Wien teil, die im Herbst 1997 einvernehmlich „Richtlinien zum Umgang mit Plutonium“ annahmen. Diese verbindlichen internationalen Richtlinien zum Umgang mit zivilem und nicht mehr für Verteidigungszwecke benötigtem Plutonium sollen durch Transparenz und unabhängige Kontrolle vertrauensbildend wirken und Proliferation und militärische Wiederverwendung des aus der Abrüstung stammenden waffentauglichen Materials ausschliessen. Sie sollen die Überwachungsmaßnahmen für separiertes Plutonium auf ein möglichst hohes Niveau bringen. Letztlich werden eine vollständige Erfassung aller Bestände an sensitivem spaltbarem Material und dessen weltweite Unterwerfung unter Sicherungsmaßnahmen angestrebt. Zu den Verpflichtungen, denen sich die in Wien versammelten Staaten unterwarfen, gehört auch die Darstellung der nationalen Politik über den Umgang mit Plutonium sowie eine jährliche Bestandsmeldung.

7. Kontrolle des Exports konventioneller Rüstungsgüter und von Mehrzweckgütern (Dual-use-Gütern)

Am 6. Juni 1998 nahm der Europäische Rat den Verhaltenskodex der EU für Waffenausfuhren an (Text im Anhang). Damit ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Harmonisierung der europäischen Rüstungsexportpolitik gelungen.

Der Verhaltenskodex regelt die Genehmigungspraxis für die Ausfuhr konventioneller Rüstungsgüter sowie von Mehrzweck- (dual use) Gütern, die für militärische oder polizeiliche Endverwendung vorgesehen sind. Er baut auf den acht Kriterien der EU für Rüstungsexporte auf, die vom Europäischen Rat in Luxemburg (1991) und Lissabon (1992) angenommen wurden. Eine grundlegende, im Bereich der konventionellen Rüstungsexporte wegweisende Neuerung besteht darin, daß sich die Mitgliedstaaten über auf den Kodex gestützte Ablehnungen von Exportanträgen gegenseitig unterrichten. Will ein Mitgliedstaat eine Transaktion genehmigen, die ein anderer Staat mit Bezug auf den Verhaltenskodex bereits abgelehnt hat, muß er den ablehnenden Staat vor Abschluß des Exportgeschäfts konsultieren. Anschließend kann er gemäß seiner nationalen Kriterien über den Export entscheiden, muß seine Gründe gegenüber dem ablehnenden Staat jedoch erläutern.

Die EU-Kommission hat darüber hinaus Änderungen der Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Mehrzweckgütern vorgeschlagen, um deren Anwendungsbereich auszubauen und die Harmonisierung der Exportkontrollen u. a. durch eine Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft voranzubringen. Die Bundesregierung begrüßt die Vorschläge der Kommission und strebt ihre zügige Beratung während der deutschen Präsidentschaft im 1. Halbjahr 1999 an.

Das 1996 in Kraft gesetzte „Wassenaar Arrangement zu Exportkontrollen für konventionelle Waffen und Dual-use-Güter und -Technologien“ setzte seine Arbeit fort. Insbesondere wurde das Amt des Generalsekretärs besetzt, so daß nunmehr größere Handlungsfähigkeit gegeben ist.

VI. Aktivitäten der Genfer Abrüstungskonferenz und der Vereinten Nationen

1. Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament – CD)

Die Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament – CD) mit 60 Teilnehmerstaaten ist eine formal von den Vereinten Nationen (VN) unabhängige, faktisch jedoch eng mit diesen verbundene ständige Konferenz. In gegenwärtiger Form besteht sie seit 1979. Als einziges ständiges und weltweit repräsentatives Verhandlungsforum für Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung bildet die CD gemeinsam mit dem Ersten Ausschuß der VN-Generalversammlung und der VN-Abrüstungskommission das Instrumentarium des globalen Abrüstungs- und Rüstungskontrolldialogs, wie er in der ersten Sondergeneralversammlung der VN für Abrüstung 1978 beschlossen wurde. Die CD entscheidet selbst im Konsens über Mitgliedschaft, Tagesordnung, Arbeitsprogramm und Verfahrensfragen.

Nach den erfolglosen Bemühungen im Vorjahr gelang es der CD am 26. März 1998, sich auf ein Arbeitsprogramm zu einigen. Sie verständigte sich auf die Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses zu Negativen Sicherheitsgarantien sowie von Sonderkoordinatoren u. a. zu den Themen Antipersonenminen, Rüstungskontrolle im Weltraum, Rüstungstransparenz und Erweiterung der CD. Intensive Konsultationen des CD-Präsidenten ermöglichten am 11. August 1998 eine Einigung über die Aufnahme von Verhandlungen über ein Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper (Cut-off). Mit der Entscheidung zur Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses wurde auch das bereits 1995 erarbeitete Verhandlungsmandat angenommen. Die Dringlichkeit der Verhandlung eines Cut-off-Vertrags, des nach Abschluß der Verhandlungen über den Teststopvertrag im Jahre 1996 wichtigsten multilateralen Vorhabens im Bereich der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung, trat anläßlich der Atomtests in Südasien erneut ins internationale Bewußtsein. Indien und Pakistan, die wie andere ungebundene Staaten die Aufnahme der Cut-off-Verhandlungen lange von der Aufnahme von Verhandlungen über ein schrittweises, zeitlich festgelegtes Programm zur vollständigen Abschaffung von Kernwaffen abhängig gemacht hatten, gaben unter dem Eindruck der weltweiten Kritik an den Atomtests vom Mai 1998 ihren Widerstand auf und stimmten am 11. August 1998 der Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses zu.

Die Konsultationen des Sonderkoordinators zu Antipersonenminen (APM) führten zwar nicht zu einem konsensfähigen Ergebnis, aber zu einer Annäherung der Positionen. Wichtige Staaten wie Rußland und China, die der Ottawa-Konvention nicht angehören, zeigten sich ebenso wie die Gruppen östlicher und westlicher Staaten bereit, über ein APM-Transferverbot zu verhandeln. Auch unter den G21 wurde zunehmende Kompromißbereitschaft erkennbar.

Aufgrund der breiten Erörterung der Atomtests in Südasien und des Ringens um eine Entscheidung zur Aufnahme von Cut-off-Verhandlungen konnten hinsichtlich der übrigen Themen der CD, wie Negative Sicherheitsgarantien, Rüstungskontrolle im Weltraum und Rüstungstransparenz keine greifbaren Fortschritte erzielt werden. Die Annahme des vom Sonderkoordinator zum Ende der Sitzungsperiode unterbreiteten Kompromißvorschlags zur Erweiterung der Abrüstungskonferenz um fünf neue Mitglieder scheiterte lediglich an einer Stimme. Die Aussichten für Billigung des Vorschlags in der 1999er Sitzungsperiode sind jedoch erfolgversprechend.

Vordringliches Ziel der Bundesregierung für die Sitzungsperiode 1999 ist der Beginn der Cut-off-Verhandlungen. Gemeinsam mit ihren westlichen Partnern wird sie sich mit Nachdruck dafür einsetzen, daß die im CD-Abschlußbericht 1998 empfohlene Wiedereinsetzung des Ad-hoc-Ausschusses möglichst rasch beschlossen wird.

Daneben unterstützt sie die Absicht, in der CD Verhandlungen über ein APM-Transferverbot als einen Schritt zur angestrebten Universalisierung der Verpflichtungen der Ottawa-Konvention aufzunehmen. Ein Ad hoc-Ausschuß zur Behandlung der nuklearen Abrüstung wird nach wie vor von der Gruppe der Ungebundenen (G21) gefordert und vor allem von den Kernwaffenstaaten mehrheitlich abgelehnt. Wir haben zusammen mit anderen europäischen Partnern als Kompromiß die Schaffung einer Arbeitsgruppe vorgeschlagen, die die Möglichkeiten eines Meinungsaustauschs über Bemühungen um nukleare Abrüstung prüfen soll.

2. Vereinte Nationen

a) Generalversammlung und Erster Ausschuß

Die Debatte im Ersten Ausschuß der 53. VN-Generalversammlung war bestimmt durch Fragen der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung. Im Mittelpunkt der Auseinandersetzung stand die Resolution der „Acht-Staaten-Initiative" zur Nuklearen Abrüstung, die in ihrer ursprünglichen Fassung die Forderung nach einem Verzicht aller Kernwaffenstaaten auf die Option des Ersteinsatzes von Nuklearwaffen enthielt. Diese Forderung steht im Widerspruch zur gültigen NATO-Strategie. Nachdem die Einbringer auf diesen Punkt verzichtet hatten, konnte die Bundesregierung der Resolution zwar teilweise, nicht jedoch in allen Elementen zustimmen und hat sich daher – wie der Großteil der Nichtkernwaffenstaaten in der NATO – der Stimme enthalten. In einer Stimmerklärung hat die Bundesregierung jedoch das Engagement der Resolution für die Abrüstung von Nuklearwaffen mit dem Ziel ihrer vollständigen Eliminierung begrüßt. Frankreich, Großbritannien, die Türkei und die USA haben die Resolution abgelehnt, ebenso die NATO-Beitrittsstaaten. Slowenien hat seine ursprüngliche Miteinbringerschaft zurückgezogen und sich enthalten. Als einziger Kernwaffenstaat hat sich China der Stimme enthalten. Von den EU-Partnern hat Österreich – zusammen mit den Miteinbringern Irland und Schweden – mit Ja gestimmt. Die kontroverse Debatte um den Inhalt der Resolution der „Acht-Staaten-Initiative" hat deutlich gemacht, daß sich Fragen der nuklearen Abrüstung in Zukunft mit neuer Dringlichkeit stellen werden.

Die Resolution zu den indisch/pakistanischen Nukleartests wurde mit großer Mehrheit verabschiedet. Die Resolution zum Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper (cut-off) konnte sogar im Konsens verabschiedet werden. Damit wurde ein wichtiges Signal für den baldigen Beginn substantieller Verhandlungen über diesen Vertrag in der Genfer Abrüstungskonferenz gesetzt.

Erfolgreicher als bei den Nuklearwaffen verlief die Diskussion über chemische und biologische Waffen: Neben den im Konsens verabschiedeten BWÜ- und CWÜ-Resolutionen wurde auch die Resolution zum Genfer Protokoll von 1925 mit großer Mehrheit angenommen.

Die Diskussion über konventionelle Waffen konzentrierte sich hauptsächlich auf kleine und leichte Kriegswaffen („small arms"). Spätestens im Jahr 2001 soll eine Konferenz zu Kleinwaffen und leichten Kriegswaffen in all ihren Aspekten einberufen werden. Die von Deutschland wesentlich initiierte und nun verabschiedete Gemeinsame Aktion der EU dürfte ein wichtiger Ausgangspunkt für künftige Verhandlungen werden.

Die zwei von Deutschland eingebrachten Resolutionen – bei insgesamt 50 verabschiedeten Resolutionen – wurden im Konsens angenommen:

- Der Resolution „Friedenskonsolidierung durch praktische Abrüstungsmaßnahmen" als Folgeresolution zu der des vergangenen Jahres schlossen sich 66 Miteinbringer an. Der von uns angeregte integrative Ansatz – d. h. Entwaffnung und Waffenzerstörung einerseits, Schaffung politisch und sozial stabiler Rahmenbedingungen andererseits – hat neue Akzente gesetzt und soll nun durch Erarbeitung eines Konzepts zur Vernichtung von Kleinwaffen vertieft werden.
- Der Resolution zur Reform des VN-Berichtssystems für Militärausgaben schlossen sich 47 Miteinbringerstaaten an.

Die EU zeigte auch in diesem Jahr weitgehend einheitliches Stimmverhalten; von den 50 verabschiedeten Resolutionen wurden nur über vier unterschiedlich abgestimmt. Der gemeinsamen EU-Erklärung zur Abrüstungs-, Rüstungskontroll- und Nichtverbreitungspolitik haben sich wiederum die assoziierten Staaten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa sowie Zypern angeschlossen und ihr weiteres Stimmverhalten dem der EU weitgehend angeglichen.

b) VN-Abrüstungskommission (United Nations Disarmament Commission – UNDC)

Auf der Grundlage der deutschen Resolution „Friedenskonsolidierung durch praktische Abrüstungsmaßnahmen" von 1997 erarbeitete die VN-Abrüstungskommission auf ihrer Sitzung 1998 Vorschläge für praktische Abrüstungsschritte in Krisengebieten. Von erheblicher Bedeutung ist dabei die Tatsache, daß der von Deutschland initiierte integrative Ansatz, d. h. Entwaffnung und Waffenzerstörung auf der einen und Schaffung politisch und sozial stabiler Rahmenbedingungen auf der anderen Seite, von der Mehrheit der Staatengemeinschaft unterstützt wird. Unser Ziel ist es, auf der Sitzung der VN-Abrüstungskommission 1999 ein Abschlußdokument zu erreichen, das den Erfordernissen der Friedenskonsolidierung in Konfliktregionen und -situationen Rechnung trägt.

c) Abrüstung irakischer Massenvernichtungswaffen durch die VN-Sonderkommission (UNSCOM) und IAEO gemäß SR-Resolution 687 (1991)

Aufgabe der Sonderkommission war die Erfassung und Zerstörung aller ABC-Waffen sowie ballistischer Raketen über 150 km Reichweite, einschließlich Produktions- und Forschungsanlagen. Im nuklearen Bereich wurden die Aufgaben der IAEO übertragen. Ursprünglich wurde davon ausgegangen, daß der Irak seine unter SR-Resolution 687 verbotenen Potentiale innerhalb weniger Wochen vollständig anzeigt, alle Dokumente übergibt

und UNSCOM diese verifiziert und die Anlagen zerstört. Anschließend sollte zur langfristigen Überwachung das Langzeitüberwachungsregime nach SR-Resolution 715 eingerichtet werden.

Seit dem 20. Dezember 1998 ist die Mission von UNSCOM durch die irakische Weigerung zu weiterer Zusammenarbeit faktisch zum Ende gekommen. Nachdem bereits im Februar 1998 eine vom Irak provozierte Krise um den Zugang zu sogenannten präsidialen Einrichtungen nur durch die persönliche Intervention des VN-Generalsekretärs entschärft werden konnte, hatte der Irak am 5. August 1998 erneut Verdachtsinspektionen unterbunden [1]) und seit dem 31. Oktober 1998 jegliche Zusammenarbeit aufgekündigt [2]). Der Sicherheitsrat (SR) der VN verurteilte dies am 5. November in SR-Resolution 1205 und forderten Irak zu sofortiger, vollständiger und bedingungsloser Wiederaufnahme der Kooperation auf. Dabei stellte der SR aber auch eine „umfassende Überprüfung“ (comprehensive review) der dem Irak gemachten Auflagen in Aussicht. Dem stimmte der Irak am 14. November 1998 zu. Bereits damals hatten die USA und Großbritannien mit Luftangriffen auf militärische Ziele im Irak gedroht, die dann aber durch die irakische Kooperationszusage abgewendet werden konnten. Am 30. November 1998 warnte der VN-Generalsekretär erneut vor der Mißachtung der einschlägigen Resolutionen und wies ausdrücklich darauf hin, daß der Irak bei fortgesetzter Mißachtung mit rascher militärischer Aktion rechnen müsse.

Der UNSCOM-Bericht vom 15.Dezember 1998 kam zu der Schlußfolgerung, daß der Irak seine Zusage vom November nicht eingehalten habe. Darüber hinaus habe der Irak die UNSCOM-Arbeit in einer neuen Weise behindert, die auch Anlaß zur Sorge für das System der Langzeitverifikation gebe. UNSCOM habe deshalb ihr Mandat nicht erfüllen können und sei nicht in der Lage, dem VN-SR die vollständige Abrüstung irakischer Massenvernichtungwaffen-Potentiale zu bestätigen. Insgesamt stellt der Bericht eine deutliche Kritik am Kooperationswillen des Irak sowohl vor als auch nach dem 14. November 1998 dar. Darauf erfolgten die amerikanisch-britischen Luftschläge vom 16. bis 20. Dezember 1998.

Ungeachtet der anhaltenden Behinderungen und systematischer Täuschungsmanöver seitens des Irak konnten UNSCOM und IAEO beachtliche Erfolge erzielen. Hierzu zählen:

- weitestgehende Aufklärung und Beseitigung der Fähigkeiten zur Herstellung von Nuklearwaffen,
- Aufklärung des Verbleibs nahezu aller importierten SCUD-Raketen,
- Aufdeckung des vom Irak bis dahin bestrittenen BW-Programmes und Hinweise auf die Herstellung von VX-Kampfstoff,
- Zerstörung von Anlagen und Einrichtungen, Vernichtung umfangreicher Mengen an Munition, BW- und CW-Komponenten und Vorprodukten, CW-Kampfstoffen, Raketen und Raketenteilen,
- Aufbau und Betrieb des Langzeitüberwachungsregimes gemäß SR-Resolution 715 (ab 1994), das auch nach einer möglichen Aufhebung der Sanktionen in Betrieb bleiben soll. Es umfaßt u. a. die ständige technische Überwachung von rd. 400 Anlagen, Bodeninspektionen und Luftüberwachung, die regelmäßige Entnahme von Luft- und Wasserproben sowie ein Export-Import-Meldeverfahren für Mehrzweck-Güter.

Das aktuelle Bild der irakischen Programme zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen und Trägersystemen stellt sich demnach wie folgt dar:

– Unter SR-Resolution 687 verbotene Trägersysteme:

  Der Verbleib importierter SCUD-Raketen ist hinreichend geklärt. Unsicherheiten bleiben bei irakischen Eigenentwicklungen. Auch der Verbleib größerer Mengen an Raketentreibstoff konnte nicht nachgewiesen werden, ebenso wie der von Gefechtsköpfen, die für BW und CW geeignet sind.

– Chemische Waffen:

  Der Umfang des breit angelegten irakischen CW-Programms konnte offengelegt werden. Unsicherheit besteht weiter bei CW-Vorprodukten und CW-Munition (der Irak behauptet nach wie vor, über keine mit VX-gefüllten Gefechtsköpfe zu verfügen. Dieser Behauptung steht eine kürzlich abgeschlossene Expertenuntersuchung entgegen).

– Biologische Waffen:

  Die vorliegenden irakischen Angaben hierzu sind weder glaubwürdig noch verifizierbar. Der BW-Bereich hat sich somit zum Kernproblem entwickelt, bei dem hinreichende Fortschritte aufgrund des unkooperativen irakischen Verhaltens am schwierigsten erreichbar erscheinen. Die Aufdeckung des irakischen B-Waffenprogrammes belegt darüber hinaus einen eindeutigen Verstoß gegen das BWÜ, das der Irak 1991 ratifiziert hatte.

– Nuklearwaffen:

  Die IAEO geht davon aus, daß sämtliche geheimen nuklearen Aktivitäten des Irak aufgedeckt, alle nuklearrelevanten Anlagen erkannt und zugehörige Ausrüstung und Material zerstört oder außer Landes gebracht sind. Aufgrund mangelnder Kooperationsbereitschaft des Irak besteht nach wie vor ein gewisses Maß an Unsicherheit über das vorhandene nukleare Know-how. Besondere Aufmerksamkeit müsse daher eventuellen irakischen Versuchen zur Beschaffung waffenfähigen Spaltmaterials gelten.

---

[1]) UNSCOM hatte am 3./4. Juni 1998 in einer Unterrichtung an den SR über den Stand der Arbeit die Fragen umrissen, die zu klären wären, bevor UNSCOM die Erfüllung der irakischen Abrüstungsverpflichtungen – als Voraussetzung für die Aufhebung der Sanktionen – würde bestätigen können. Dieser neue Ansatz, dem Irak eine (de facto abschliessende) Liste offener Fragen („road map“) zu übermitteln, wurde von den SR-Mitgliedern positiv aufgenommen. Auch dieser stark reduzierte Ansatz baute jedoch weiterhin darauf auf, daß der Irak alle seine Abrüstungsverpflichtungen erfüllen müsse, bevor eine Sanktionsaufhebung ins Auge gefasst werden könne. Am 3. August 1998 brach der Irak die Gespräche mit dem UNSCOM-Vorsitzenden Butler über den Arbeitsplan zur „road map“ ab.

[2]) UNSCOM war im Halbjahresbericht vom 6. Oktober 1998 zur Schlussfolgerung gekommen, daß im Bereich der Träger- und C-Waffen nach Beantwortung der noch offenen Fragen durch den Irak der Übergang von der Phase der Abrüstung entsprechend SR-Resolution 687 zur Langzeitverifikation entsprechend SR-Resolution 715 erwogen werden könne. Die IAEO ging unverändert davon aus, daß die Langzeitverifikation ausreichende Gewissheit zur Beurteilung der irakischen Fähigkeiten im nuklearen Bereich schafft. Im B-Waffenbereich stand dem allerdings entgegen, daß für die Erfüllung der Abrüstungsverpflichtungen notwendige Auskünfte weiterhin nicht gegeben wurden.

Mit dem faktischen Ende der UNSCOM-Tätigkeit im Irak besteht die Gefahr, daß dieser Kenntnisstand schnell obsolet wird.

Deutschland hatte auch 1998 der UNSCOM bzw. der IAEO wieder zahlreiche Fachleute zur Verfügung gestellt, von mehrwöchigen Inspektionsaufenthalten im Irak – oft als Chefinspektoren – bis zu mehrjähriger Tätigkeit in der UNSCOM-Zentrale, und wird dies – bei Bedarf und auf Anforderung der VN – im Rahmen des Möglichen auch künftig tun.

d) VN-Waffenregister

Das VN-Waffenregister, beschlossen durch Resolution 46/36 L vom 9. Dezember 1991, sammelt seit 1992 Informationen über Ein- und Ausfuhren konventioneller Waffen, die die VN-Mitgliedstaaten zum 31. Mai eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr zur Verfügung stellen. Ein- und Ausfuhren folgender Waffenkategorien sind zu melden: Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, großkalibrige Artilleriesysteme, Kampfflugzeuge, Angriffshubschrauber, Kriegsschiffe sowie Raketen und Raketenstartsysteme. Falls im Meldejahr keine Ein- und Ausfuhren stattgefunden haben, soll auch dies dem Register angezeigt werden. Die Staaten sind darüber hinaus aufgerufen, dem Register freiwillig Daten über nationale Waffenbestände und über Beschaffung aus nationaler Produktion in diesen sieben Kategorien sowie Informationen über ihre politischen Leitlinien, rechtlichen Bestimmungen und Verwaltungsabläufe für die Ein- und Ausfuhr von Waffen zu übermitteln.

Bis zum 31. Dezember 1998 haben 95 Staaten Meldungen für das Jahr 1997 abgegeben. Die nachfolgende Tabelle gliedert die Meldungen nach Regionen.

Mit 45 Meldungen ist die Beteiligung der (54) OSZE-Staaten hoch. Sie folgen damit zugleich dem FSK-Beschluß vom 16. Juli 1997, in dem sie sich verpflichten, Meldungen zum VN-Waffenregister einzureichen und untereinander auszutauschen. China hat sich erstmals nicht mit einer Meldung beteiligt und angekündigt, auch künftig keine Daten mehr übermitteln zu wollen. Erstmals nahmen dagegen sämtliche Staaten der Vereinigung südostasiatischer Nationen (ASEAN) teil. Mit neun Meldungen war die Beteiligung afrikanischer Staaten 1997 nur geringfügig größer als im Vorjahr (sieben Meldungen). Tabelle 1 (Anhang) faßt sämtliche gemeldeten Ausfuhren des Jahres 1997 zusammen.

Zahl und regionale Verteilung der Meldungen in den Meldejahren 1996 und 1997

Region	Meldungen für 1996	Meldungen für 1997
OSZE-Staaten	45	45
Sonstige europäische Staaten	1	1
Asien	18	19
Afrika	7	9
Mittel- und Südamerika	16	13
Australien und Ozeanien	6	8
Insgesamt	**93**	**95**

Das Meldeergebnis des VN-Waffenregisters ist im sechsten Jahr seines Bestehens mit Einschränkungen befriedigend. 139 VN-Mitgliedstaaten und 4 Nichtmitgliedstaaten haben wenigstens in einem der sechs Meldejahre ihre Transfers offengelegt. Obwohl sich 1997 mit 95 Staaten erneut nur rund die Hälfte der VN-Mitgliedstaaten beteiligte, dürfte das Register – aufgrund der Meldungen aller wichtigen waffenexportierenden Staaten mit Ausnahme Chinas – schätzungsweise über 85 % der internationalen Waffenströme widerspiegeln. Die Bundesregierung wird sich zusammen mit den anderen EU-Staaten auch künftig für einen noch umfassenderen Teilnehmerkreis, regelmäßige Beteiligung der Staaten, eine qualitative Verbesserung der Meldeinhalte sowie um eine behutsame Ausweitung des Meldeinhalts einsetzen.

e) VN-Berichtssystem für Militärausgaben

Am 23. September 1998 veröffentlichte der VN-Generalsekretär seinen 18. Jahresbericht zum VN-Berichtssystem für Militärausgaben. Mit 27 Berichten – davon 21 aus OSZE-Staaten – wurde ein zum Vorjahr (27 Berichte, davon 22 aus OSZE-Staaten) weitgehend identisches Meldeergebnis erzielt. Grundlage für das System ist die Resolution 35/142 B vom 12. Dezember 1980. Es soll zur Vertrauensbildung beitragen und so eine Verminderung von Militärausgaben erleichtern. Die weltweite Akzeptanz dieses Systems ist sehr gering; seit seiner Einrichtung haben nur vier Staaten – unter ihnen Deutschland – regelmäßig ihre Daten übermittelt.

VII. Unterstützung der Bemühungen um regionale Rüstungskontrolle außerhalb Europas (Barcelona-Prozeß, Nahost-Friedensprozeß, EU-Rio-Dialog, ASEAN Regional-Forum)

Die Bundesregierung unterstützt weiterhin aktiv Bemühungen um Vertrauensbildung, Abrüstung und Rüstungskontrolle in Regionen außerhalb des OSZE-Raumes. Dies gilt insbesondere für den angrenzenden Mittelmeerraum. NATO, WEU, die OSZE und die EU führen hier einen intensiven sicherheitspolitischen Dialog, der die Erörterung erster Maßnahmen der Vertrauensbildung einschließt.

a) Mittelmeer-Raum/Naher Osten

Die Mittelmeerpolitik der EU, die am 28. November 1995 zur Erklärung von Barcelona geführt hatte, war

auch 1998 von vertrauens- und sicherheitsbildenden Akzenten geprägt. Die im Barcelona-Prozeß vereinbarte Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen der EU und den südlichen Mittelmeeranrainern umfaßt auch Fragen der Sicherheit und Vertrauensbildung. Sie soll den Nahost-Friedensprozeß nicht ersetzen, sondern mit langfristiger Zielsetzung auf ein stabileres politisches, wirtschaftliches und soziales Umfeld im Mittelmeerraum hinwirken. Die EU konnte auch über das Jahr 1998 ihren Dialog mit den 12 Mittelmeerpartnern fortführen und damit den Barcelona-Prozeß trotz der anhaltenden Krise des Nahost-Friedensprozesses weiterentwickeln. Beim Treffen der Außenminister der EU und der 12 Mittelmeerpartner im Juni 1998 in Palermo wurde von allen Seiten Bereitschaft zur Intensivierung der Zusammenarbeit bekundet. Die 1997 begonnene Umsetzung eines Kataloges erster Vertrauensbildender Maßnahmen wurde 1998 fortgesetzt. Die Bundesregierung hat in diesem Zusammenhang einen Vorschlag für ein Seminar zu Vertrauens- und Sicherheitsbildenden Maßnahmen eingebracht. Eine Charta für Frieden und Stabilität im Mittelmeerraum, an der zur Zeit gearbeitet wird, soll der langfristigen Stabilisierung in dieser Region dienen.

Der 1995 im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses begonnene Dialog in der multilateralen Arbeitsgruppe Rüstungskontrolle und regionale Sicherheit (ACRS) konnte wegen der schwierigen Gespräche zwischen Israel und Palästinensern auch 1998 nicht fortgeführt werden. Die Bundesregierung hält ihr Angebot aufrecht, weiterhin ihre Erfahrungen mit Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung einzubringen, wenn dies von den Beteiligten gewünscht wird.

b) Lateinamerika, insbesondere der Dialog EU-Rio-Gruppe

Militärische Vertrauensbildung und Rüstungskontrolle haben in den letzten Jahren auch in Lateinamerika zunehmend an Bedeutung gewonnen. Den Beginn dieses Prozesses markierte der Vertrag von Tlatelolco von 1967 über das Verbot von Nuklearwaffen in Lateinamerika. Aber erst mit dem Ende des Kalten Krieges, der Konsolidierung demokratischer Strukturen und Fortschritten bei der regionalen Integration kamen Rüstungskontrolle sowie Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen verstärkt zum Tragen: zur Schaffung von Transparenz, zum Ausbau von Kontakten, Abbau von Mißtrauen und von Furcht vor Rüstungswettläufen und zur Regelung von Konflikten, z. B. langjähriger Grenzdispute. Praktische Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung förderten zunehmend auch die lange überfällige Einbindung der Militärs in rechtsstaatlich-demokratische Strukturen und die Durchsetzung des Primats der Politik.

Viele lateinamerikanische Länder sind vor diesem Hintergrund an den europäischen Erfahrungen hinsichtlich Vertrauensbildung und Rüstungskontrolle interessiert. Die Bundesregierung fördert in Zusammenarbeit mit der EU einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch zu Fragen kooperativer Sicherheit mit Partnern aus Lateinamerika. Unter deutscher EU-Präsidentschaft wurde 1994 vereinbart, den Dialog zwischen EU und Rio-Gruppe um sicherheitspolitische Elemente zu ergänzen. Dazu fanden im November 1995 in Punta del Este/Uruguay, im November 1996 in Quito/Ecuador und im Dezember 1997 in Santa Cruz/Bolivien Seminare statt. Derzeit werden Möglichkeiten der systematischen Förderung vertrauensbildender Maßnahmen (z. B. bolivianischer Vorschlag eines Konfliktverhütungszentrums nach dem Vorbild des KVZ der OSZE) diskutiert. Weitere Themenfelder betreffen z. B. die Zusammenarbeit in internationalen Friedensmissionen und die Kooperation in multilateralen Gremien (vor allem VN, OSZE/OAS und CD).

c) ASEAN Regional-Forum (ARF)

Dem ASEAN Regional-Forum (ARF) gehören die neun ASEAN-Staaten (Indonesien, Malaysia, Thailand, Singapur, Philippinen, Brunei, Vietnam, Myanmar, Laos) sowie Beobachterstaaten (Papua-Neuguinea, Kambodscha, seit 1998 die Mongolei) und die ASEAN-Dialogpartner (EU, USA, China, Rußland, Japan, Indien, Kanada, Australien, Neuseeland, Südkorea) an. Das ARF versucht, im Rahmen multilateraler Asien-Pazifik-Diplomatie einen Beitrag zur Vertrauensbildung und Konfliktverhütung zu leisten. Bestehende vertrauensbildende Maßnahmen betreffen z. B. Begrenzungen militärischer Aktivitäten und Truppenkonzentrationen in sensiblen Grenzzonen, bilaterale Sicherheitsdialoge, hochrangige Militärkontakte, militärische Übungs- und Austauschprogramme sowie gegenseitige Information über militärische Weißbücher und Doktrinen.

Die Bundesregierung unterstützt die EU in ihrem Bemühen, die Arbeiten des ARF aktiv zu fördern. Besondere Anliegen umfassen die Universalisierung der Übereinkommen über Massenvernichtungswaffen und Antipersonenminen sowie des VN-Registers über konventionelle Waffen. 1998 war angesichts der indisch-/pakistanischen Nukleartests die Nichtverbreitungs- und Rüstungsexportkontrollpolitik prominentes Thema. Die EU hat ihre Mitwirkung im ARF durch Beiträge in den Bereichen Informationsaustausch, Vertrauensbildung und präventive Diplomatie weiter verstärkt. Die von Deutschland initiierte Gemeinsame Aktion der EU zu Kleinwaffen vom Dezember 1998 soll auch im ARF-Rahmen neue Impulse geben. Beim ARF-Ministertreffen in Manila im Juli 1998 umfaßte die EU-Delegation erstmals auch einen Vertreter der WEU-Präsidentschaft.

VIII. Entwicklung der Streitkräftepotentiale in Europa und angrenzenden Regionen

1. NATO-Staaten

Belgien

In einem ersten Reduzierungsschritt wurden die belgischen Streitkräfte unter Aussetzung der Wehrpflicht von 92 000 (1992) auf insgesamt 47 500 (1997) Soldaten reduziert. Nach einer erneuten Revision soll nun bis zum Jahr 2003 die Zahl von 42 500 Soldaten erreicht werden. Diesem Ziel ist Belgien mit derzeit ca. 43 000 Soldaten schon sehr nahe gekommen.

Dänemark

Die regulären dänischen Streitkräfte haben mit derzeit ca. 25 000 Soldaten das Planungsziel für 1999 erreicht. Damit ist die angestrebte Reform und Modernisierung abgeschlossen. Über die Frage der Allgemeinen Wehrpflicht gibt es in Dänemark keine öffentliche oder politische Diskussion. Neben den regulären Streitkräften nehmen die 67 000 Freiwilligen der Heimwehr – in Friedenszeiten in ihrer Freizeit – Aufgaben im territorialen Bereich wahr.

Frankreich

Die französischen Streitkräfte befinden sich z.Z. in der Umstrukturierung hin zu einer Freiwilligen- und Berufsarmee. Dieser Prozeß soll 2002 abgeschlossen sein. Die aktuelle Umfangszahl (356 000 Soldaten ohne die 93 000 Angehörigen der Gendarmerie) ist folglich eine Momentaufnahme auf dem Weg zu der Zielgröße 261 500 bis zum Jahr 2002.

Eine Unterscheidung in Hauptverteidigungskräfte und Krisenreaktionskräfte wird es künftig in den Streitkräften nicht mehr geben, da nach Abschluß der Reform das gesamte Kräftedispositiv als Interventionsarmee zur Durchsetzung französischer Interessen und zur Wahrnehmung internationaler Aufgaben betrachtet wird. Damit sind grundsätzlich alle operativen Verbände der Teilstreitkräfte für den Einsatz verfügbar.

Es wird lediglich von einem Sockelbestand an Personal ausgegangen, der im Heimatland zu verbleiben hat, um den Friedensbetrieb sicherzustellen bzw. die Vorbereitung von Folgekontingenten sowie die Versorgung der Kräfte im Einsatz übernehmen zu können. Im Rahmen dieser tiefgreifenden Veränderungen wird Frankreich auch seine auf deutschem Boden stationierten Streitkräfte erheblich verringern.

Griechenland

Griechenland unterhält z. Z. Streitkräfte in einem Umfang von ca. 168 000 Soldaten. Dies bedeutet eine Reduzierung um ca. 12 000 Soldaten in den letzten fünf Jahren. Planungen für weitere Reduzierungen des Gesamtumfanges der Streitkräfte gibt es im Gegensatz zu fast allen übrigen NATO-Staaten nicht. Der Anteil der Wehrpflichtigen ist mit ca. 70% relativ hoch. Die Wehrdienstdauer ist mit 18 bis 21 Monaten (abhängig von der Teilstreitkraft) die längste in der NATO. Änderungen des Wehrpflichtgesetzes mit dem Ziel einer höheren Wehrgerechtigkeit sind eingeleitet. Griechenland plant mit erheblichem finanziellen Aufwand für die nächsten Jahre eine umfassende Modernisierung der Ausrüstung und Bewaffnung der Streitkräfte.

Großbritannien

Die britischen Streitkräfte wurden in den letzten Jahren in einem kontinuierlichen Prozeß auf derzeit ca. 210 000 ausschließlich freiwillig dienende Soldaten reduziert. Sie leiden z.Z. unter Rekrutierungsproblemen infolge großer Einsatzbelastungen, so daß die zugestandene Stärke von ca. 216 000 gegenwärtig nicht erreicht wird. Von dieser Problematik sind alle Teilstreitkräfte, besonders jedoch die Landstreitkräfte, betroffen. Von den ursprünglich ca. 33 000 in Deutschland stationierten Soldaten werden nach derzeitigen Planungen etwa 23 000 verbleiben.

Italien

Italien ist dabei, seine Wehrpflichtarmee in eine Freiwilligen- und Berufsarmee umzuwandeln. Hierzu wurden im Berichtszeitraum Gesetzesinitiativen zur weiteren Reduzierung der derzeit noch ca. 280 000 Soldaten (ohne die ca. 114 000 Carabinieri) auf den Weg gebracht. 1995 betrug die Zahl der Soldaten noch ca. 323 000. Die Wehrdienstdauer soll von derzeit 10 Monaten auf 8 oder 6 Monate weiter reduziert werden. Die angestrebte Professionalisierung der Streitkräfte soll durch Reduzierung des Anteils der Wehrpflichtigen auf 80 000 und Erhöhung des Anteils von freiwillig Längerdienenden von jetzt ca. 40 000 auf etwa 80 000 erreicht werden. Anfang des nächsten Jahrzehnts soll die Wehrpflicht wegfallen.

Kanada

Mit der derzeitigen Truppenstärke von ca. 60 000 Soldaten wurde im letzten Jahr das Planziel für das Jahr 2000 durch einen finanziellen Kraftakt vorzeitig erreicht. Anfang letzten Jahres dienten noch 64 000 Soldaten in den Streitkräften, die ausschließlich aus Freiwilligen und Berufssoldaten bestehen. Kanada hat seine Truppen aus Europa bis auf wenige Soldaten in NATO-Kommandobehörden und beim NATO-AWACS-Verband in Geilenkirchen zurückgezogen.

Luxemburg

Luxemburg hat seine Streitkräfte in den letzten Jahren um ca. 10 % auf 780 Soldaten vergrößert, um den Belastungen durch internationale Verpflichtungen besser gerecht werden zu können. In den technisch gut ausgerüsteten Einheiten dienen ausschließlich Freiwillige und Berufssoldaten.

Niederlande

In einem seit 1993 laufenden Restrukturierungs- und Reduzierungsprozeß wurden die niederländischen Streitkräfte von 80 000 im Jahr 1995 auf derzeit ca. 54 000 Soldaten verkleinert. Mit Beginn des Jahres 1997 endete in den Niederlanden die Allgemeine Wehrpflicht. Von den ursprünglich ca. 7 000 in Deutschland stationierten Soldaten verbleiben auf absehbare Zeit ca. 3 000 Soldaten der Landstreitkräfte.

Norwegen

Norwegen unterhält heute, nach erheblichen Reduzierungen in den letzten Jahren, neben den regulären Streitkräften im Gesamtumfang von ca. 28 000 Soldaten die Heimwehr mit ca. 83 000 Freiwilligen. Sie übernimmt Aufgaben im Bereich der Territorialverteidigung. Die Streitkräfte bestehen zu etwa 60 Prozent aus Wehrpflichtigen. Insgesamt sind die Streitkräfte zu 90 Prozent mobilmachungsabhängig. Norwegen hat sich der geänderten Bedrohungssituation konsequent angepaßt und unterhält nur noch im Bereich Nordnorwegen für Zwekke der „Invasionsabwehr” eine voll aufgefüllte Brigade. Wesentliche Veränderungen wurden im Berichtszeitraum nicht vorgenommen.

Polen

Die bisher durchgeführten Reformen in den Streitkräften haben deren politische Kontrolle gestärkt und die erforderlichen Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit mit der NATO geschaffen. Der Streitkräfteumfang von ca. 210 000 Soldaten soll bis zum Jahr 2005 aus Haushaltsgründen auf 180 000 verringert werden. Seit 1. Januar 1999 ist der aktive Wehrdienst, den jährlich etwa 60 000 Wehrpflichtige leisten, auf 12 Monate verkürzt.

Die dem Innenministerium unterstellten paramilitärischen „Weichseltruppen“ (ca. 12 000 Mann) sollen auf Dauer in eine nationale Gendarmerietruppe von ca. 8 000 Mann mit stärker polizeilich ausgerichteten Aufgaben (z. B. Objektschutz) umgewandelt werden.

Knappe Finanzmittel schränken die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte ein.

Portugal

Nach einer ersten 1994 abgeschlossenen Reform werden zur Zeit die Struktur und der Umfang der portugiesischen Streitkräfte erneut einer eingehenden Untersuchung unterzogen. Gegenwärtig unterhält Portugal Streitkräfte im Gesamtumfang von 45 000 Soldaten. 1989 waren es noch 73 000. Die Zielgröße liegt bei ca. 40 000 Soldaten im Jahr 2003. Ziel der erneuten Reform ist eine größere Professionalisierung unter anderem durch Abschaffung der zur Zeit vier Monate dauernden Wehrpflicht, um den Herausforderungen vermehrter internationaler Einsätze besser gerecht werden zu können.

Spanien

Nach dem Regierungswechsel 1996 und der grundlegenden Entscheidung für die zum 1. Januar 1999 erfolgte volle Integration in die NATO-Militärstruktur wird nunmehr mit Nachdruck an der Umsetzung der seit 1993 bestehenden Pläne zur Umstrukturierung, Reduzierung und Modernisierung der Streitkräfte gearbeitet. Der derzeitige Gesamtumfang beträgt ca. 180 000 Soldaten mit einem ca. 70prozentigen Wehrpflichtigenanteil. Die Planungen sehen u. a. die schrittweise Abschaffung der Wehrpflicht und die Reduzierung auf 150 000 bis 175 000 Soldaten bis zum Jahr 2003 vor. Hierbei sind die ca. 73 000 Angehörigen der Guardia Civil nicht eingerechnet.

Tschechische Republik

Im Hinblick auf den NATO-Beitritt werden die Streitkräfte mit dem Ziel der Kompatibilität umgegeliedert, womit auch Modernisierungsmaßnahmen einhergehen. Weitere Reduzierungen des Streitkräfteumfanges von etwa 57 000 Soldaten auf ca. 55 000 bis 50 000 Soldaten sind geplant. Die Dauer des aktiven Wehrdienstes beträgt 12 Monate.

Türkei

Die Türkei unterhält derzeit reguläre Streitkräfte im Gesamtumfang von etwa 630 000 Soldaten mit einem hohen Anteil an Wehrpflichtigen. Hierin sind die 150 000 Angehörigen der dem Innenminister unterstehenden Miliztruppe „Jandarma” nicht enthalten. Aufgrund der kriegerischen Auseinandersetzungen mit der kurdischen PKK und des problematischen Verhältnisses zu Griechenland wurden existierende Reduzierungsplanungen bisher nicht umgesetzt. Die Bewaffnung und Ausrüstung wird mit großem finanziellen Aufwand modernisiert.

Ungarn

Mit zahlreichen Maßnahmen zur Modernisierung der Streitkräfte wird NATO-Kompatibilität angestrebt. Die Streitkräfte sollen bis zum Jahr 2005 in eine Berufsarmee umgewandelt und der Personalumfang von derzeit ca. 45 000 Soldaten auf 35 000 bis zum Jahr 2010 verringert werden. Im Verteidigungsfall sollen 180 000 bis 200 000 Soldaten mobilisierbar sein. Der aktive Wehrdienst von derzeit 9 soll bis etwa 2002 auf 6 Monate verkürzt werden.

USA

Seit Jahren verkleinern die USA kontinuierlich den Umfang ihrer aus Freiwilligen und Berufssoldaten bestehenden Streitkräfte; z. Z. beträgt dieser ca. 1 400 000 aktive Soldaten. Dies bedeutet eine Reduzierung um 40 000 Soldaten im Jahre 1998. Die zuletzt durchgeführte Überprüfung von Aufgaben, Struktur und Umfang der Streitkräfte sieht eine weitere Reduzierung auf 1 360 000 Soldaten vor. In Deutschland sollen ca. 70 000, in Europa insgesamt ca. 100 000 amerikanische Soldaten verbleiben. Technologisch befinden sich die US-Streitkräfte auf höchstem Niveau.

2. Nord- und zentraleuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören

Finnland

Die Stärke der finnischen Streitkräfte im Frieden variiert in Abhängigkeit von der Anzahl der Einberufungen zwischen 32 000 und 35 000 Soldaten. Die daneben existie-

rende (im Frieden dem Innenministerium unterstellte) Grenzwacht verfügt über ca. 3 500 Soldaten. Der Mobilmachungsumfang beträgt derzeit 540 000 Mann.

Die männliche Bevölkerung unterliegt der Wehrpflicht; Frauen können auf freiwilliger Basis in den Streitkräften dienen. Bei insgesamt sinkenden Verteidigungsausgaben wurden für die kommenden Jahre zahlreiche Modernisierungs- und Beschaffungsmaßnahmen mit Schwerpunkt bei den Luftstreitkräften projektiert. Zukünftige Planungen sehen eine Revision der Streitkräfteplanung mit einer Schrumpfung der Mobilmachungsstärke (auf 430 000 im Jahre 2005) und einer Reduzierung der Anzahl der Brigaden vor. Die strukturellen, operativen und organisatorischen Veränderungen in den finnischen Streitkräften sollen bis zum Jahre 2008 abgeschlossen sein.

Irland

Irland unterhält kleine, aus Freiwilligen und Berufssoldaten bestehende Streitkräfte im Gesamtumfang von ca. 13 000 Soldaten. Gegenwärtig gibt es Überlegungen über einen zukünftigen Umfang von ca. 11 650 Soldaten. Die alte Kommandostruktur wurde im Herbst 1998 geändert. Zukünftig wird es nur noch drei regionale Kommandos auf Brigadeebene geben. Der mögliche Reduzierungsrahmen ist eng, denn Irland beteiligt sich überproportional an internationalen Friedensmissionen. Zirka 10 Prozent der Soldaten sind jeweils bei solchen Operationen eingesetzt oder befinden sich in Vorbereitung hierauf.

Österreich

Die Friedensstärke des Bundesheeres beträgt rd. 38 000 Soldaten. Für alle männlichen Staatsbürger besteht die allgemeine Wehrpflicht. Ein allgemeiner Wehrdienst für Frauen ist nicht vorgesehen, doch steht den Frauen seit dem 1. April 1998 auf freiwilliger Basis jede Laufbahn in den Streitkräften offen.

Mit der „Heeresgliederung-NEU“ wurde Ende 1995 eine umfassende Reform des Bundesheeres organisatorisch abgeschlossen. Die Struktur der Heeresgliederung-NEU mußte mittlerweile jedoch modifiziert und gestrafft werden. Am 1. April 1998 wurde die Umsetzung der Anpassung der Heeresgliederung-NEU durch die Bundesregierung gebilligt. Die Einnahme der „Heeresstruktur-NEU-NEU“ begann am 1. November 1998 und soll bis zum Ende des Jahres 2000 abgeschlossen sein. Unter anderem sieht die Strukturanpassung eine Reduzierung des Mobilmachungsumfangs von derzeit 150 000 auf 110 000 Mann vor.

Die letzten Entscheidungen über größere Beschaffungsvorhaben (Umfang rund 1 Mrd. DM) wurden Ende 1996 getroffen. Angelaufen sind wegen der prekären Finanzlage jedoch nur wenige Projekte (Radaranlagen zur Luftraumüberwachung, LEOPARD 2 und JAGUAR). Geplant ist die Verbesserung des EDV-gestützten Führungs- und Fernmeldewesens. Die Beschaffung neuer Mannschaftstransportfahrzeuge sowie neuer Kampfflugzeuge wird – wenn überhaupt – erst mittel- bis langfristig zu erwarten sein.

Schweden

Die nach dem Prinzip der Kadermiliz organisierten schwedischen Streitkräfte verfügen im Frieden über ca. 52 000 Soldaten. Der Hauptanteil der Luftstreitkräfte, Teile der Flotte sowie wenige Heeres- und Küstenartillerieverbände sind als Überwachungs- und Eingreifverbände auch im Frieden einsatzbereit. Der Gesamtverteidigungsumfang beträgt inkl. Heimwehr etwa 600 000 Mann.

Für alle männlichen Staatsbürger besteht die allgemeine Wehrpflicht. Frauen können auf freiwilliger Basis in den Streitkräften dienen.

1990 wurden für die schwedischen Streitkräfte grundlegende Strukturveränderungen eingeleitet. Die Struktur wurde 1994 eingenommen, erfordert jedoch weitere Anpassung.

Durch drastische Kürzungen des Verteidigungshaushaltes ist auch eine Revision des laufenden Fünfjahresplans (Verteidigungsplan 97) – die zu deutlichen Einschnitten (Auflösung von Einheiten, Personalabbau, Änderung des Ausbildungssystems für Wehrpflichtige, Einschränkungen der geplanten Rüstungsbeschaffungen) führen wird – immer wahrscheinlicher. Erforderliche Parlaments- und Regierungsbeschlüsse für die mittel- und langfristige Planung sind für das Frühjahr 1999 avisiert.

Schweiz

Land- und Luftstreitkräfte bilden eine Milizarmee. Alle Formationen und Truppenteile der Schweizer Armee sind mobilmachungsabhängig. Im Frieden verfügt sie nur über geringe Zahl von Stammpersonal (rd. 3 400 Offiziere und Unteroffiziere eingesetzt als Ausbilder, im Festungswachtkorps und im Überwachungsgeschwader). Hinzu kommen ca. 40 000 Soldaten in Grund- und Wiederholungskursen sowie ca. 11 500 Dienstleistende im „Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport/VBS“. Der Mobilmachungsumfang beträgt 400 000 Mann.

Die Militärdienstpflicht gilt für alle männlichen Schweizer Staatsbürger. Frauen können auf freiwilliger Basis waffenlosen Militärdienst leisten, sie unterliegen dann aber der Dienstpflicht.

Die 1995 beschlossene Umgestaltung der Streitkräfte zur „Armee 95“ mit einschneidenden Strukturmaßnahmen befindet sich z. Z. in der Konsolidierungsphase. Die angespannte Finanzlage macht weitere Reformschritte notwendig. Im Rahmen des Optimierungsprogrammes „PROGRESS“ wird der Personalbestand der Schweizer Armee Ende 1999 um weitere zehn Prozent reduziert. Zusätzlich werden die Waffensysteme MIRAGE III S, die Flugabwehr-Lenkwaffen BLOODHOUND, die nicht kampfwertgesteigerten Panzer 68 sowie alle gezogenen Haubitzen 10,5 cm vorzeitig außer Dienst gestellt. Außerdem werden 148 Kampfpanzer LEOPARD 2 und 108 Panzerhaubitzen M 109 in den Status der Langzeitlagerung versetzt. Die bundeseigenen Rüstungsindustrien werden ab 1. Januar 1999 in gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaften umgewandelt und in einer Holdingstruktur zur „RüstungsUnternehmen AG (RUAG) Suisse“ zusammengefaßt.

3. Südosteuropäische Staaten

Albanien

Die Streitkräfte befinden sich nach ihrer weitgehenden Selbstauflösung im Zuge der politischen Umwälzungen im Sommer 1997 in einer Konsolidierungsphase (derzeit rund 14 000 Soldaten und 2 000 Zivilpersonen). Seit Oktober 1997 werden wieder Wehrpflichtige routinemäßig für 12 Monate eingezogen und ausgebildet. Einzelne Truppenteile können Aufträge in bescheidenem Umfang durchführen. Seit dem 15. September 1998 kann auch das Innenministerium zur Stärkung der inneren Sicherheit über einzelne loyale Verbände und Einheiten, wie z. B. das Militärpolizeibataillon, verfügen. Bei den September-Unruhen haben sich die Streitkräfte regierungstreu verhalten.

Die wirtschaftliche Lage des Landes läßt Investitionen für die Streitkräfte nicht zu; die für Verteidigungsausgaben vorgesehenen Haushaltsmittel reichen gerade zur Deckung der Betriebskosten. Albanien ist weder in der Lage, seine Grenzen wirksam zu schützen noch durchgängig zu überwachen. Diesen Umstand nutzt die kosovo-albanische Untergrundorganisation UCK, die ihre Operationen im Kosovo logistisch weitgehend von Nordalbanien aus führt. Seit dem 27. Juli 1998 existiert für die albanischen Streitkräfte ein Schießbefehl, nachdem jugoslawische Grenztruppen erstmalig am 18. Juli 1998 – damals wohl unbeabsichtigt – albanisches Territorium unter Beschuß genommen haben. Die Grenzsicherung liegt im Verantwortungsbereich des Innenministeriums, welches hierzu über eine Grenzpolizei von 4 070 Mann, darunter auch wehrpflichtige Soldaten, verfügt. Die Streitkräfte unterstützen die Grenzpolizei, die im Krisen- oder Kriegsfall dem Verteidigungsministerium unterstellt werden kann. Zum Innenministerium gehört auch die Präsidentengarde mit ca. 1 200 Soldaten, die über Kampfpanzer verfügt.

Der mittel- bis langfristige Zielumfang der albanischen Streitkräfte beträgt in der Friedensgliederung 29 800 Soldaten und 1 700 Zivilpersonen. Angesichts knapper Haushaltsmittel, unattraktiver Dienstzeiten, unterdurchschnittlicher Bezahlung und hieraus resultierenden Übertritten militärischer Führer nach abgeschlossener Ausbildung in zivile Berufsfelder ist es fraglich, ob der geplante Personalumfang zeitgerecht erreicht werden kann.

Die Einsatzfähigkeit der Streitkräfte, deren Wiederaufbau mit internationaler Hilfe und Beratung begonnen wurde, kann erst mittel- bis langfristig herbeigeführt werden. Albanien ist deshalb bei krisenhaften Entwicklungen im Innern oder an seinen Grenzen für die absehbare Zukunft auf internationale Unterstützung angewiesen.

Bosnien und Herzegowina

Die Gesamtstärke der Föderationsstreitkräfte (ABiH und HVO) hat die im Dayton-Abkommen ausgehandelte Obergrenze von 55 000 Berufs- und Zeitsoldaten noch nicht erreicht. Sie liegt derzeit bei etwa 35 000 Mann, die jedoch nicht die unter der Verfügungsgewalt der bosnischen Streitkräfte (ABiH) und der bosnischen Kroaten (HVO) verbliebenen Territorialstreitkräfte, Ausbildungseinheiten und „nationale“ Stäbe einschließen. Die ABiH verfügen über insgesamt ca. 28 000, die HVO über ca. 15 000 Mann. Die Streitkräfte der Republika Srpska (VRS) haben eine Stärke von ca. 25 000 Mann. Seit der Implementierung des Dayton-Abkommens sind die drei ethnischen Gruppen bemüht, ihre Streitkräfte zu modernisieren.

Die Föderationsstreitkräfte erhalten durch das amerikanische „Equip and Train Programm“ Ausbildungs- und Ausrüstungshilfe. Die damit beabsichtigte Integration der bosniakischen (ABiH) und bosnisch-kroatischen (HVO) Kräfte wird nur schleppend und auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner verwirklicht. In den Verbänden dominieren nach wie vor ethnische Strukturen. Die Föderationsstreitkräfte beginnen derzeit mit dem Aufbau von Luftstreitkräften. Die Republika Srpska nimmt an dem „Equip and Train Programm“ auf eigenen Wunsch zunächst nicht teil.

Neben den Streitkräften unterhalten die Bosniaken eine Spezialpolizei mit 650 Mann, welche zu 31 % aus bosnischen Kroaten besteht. Die Republika Srpska verfügt über eine Spezialpolizei mit derzeit ca. 600 Mann. Zielstärke sind 461 Mann. Mit der Personalreduzierung wurde begonnen, ihr Abschluß ist derzeit noch nicht absehbar. Die bosnischen Kroaten haben ihre Spezialpolizei offiziell aufgelöst.

Bulgarien

Mit dem „Nationalen Sicherheitskonzept“ von 1997/98 hat Bulgarien eine Abkehr von einer eher neutralen Orientierung hin zur euroatlantischen Kooperation, zu regionalen Stabilisierungsinitiativen sowie zur Ausrichtung auf NATO und EU vollzogen. Das „Gesetz über die Verteidigung und die Streitkräfte“ regelt seit 1996 Zuständigkeiten der Staatsorgane, die Struktur und Organisation der Armee sowie soziale Aspekte. Der gegenwärtige Personalbestand beträgt ca. 85 000 Mann. Das Reformprogramm „2010“ sieht sozialverträgliche Reduzierungen auf unter 75 000 Mann bis zum Jahr 2000 vor. Als Endziel (2010) sind modern ausgerüstete, NATO-kompatible Streitkräfte in einer Stärke von ca. 65 000 Mann geplant. Seit Januar 1998 sind der aktive Wehrdienst auf 12 Monate verkürzt und ein 24monatiger Ersatzdienst eingeführt.

Die paramilitärischen Grenztruppen (ca. 9 000 Mann) sollen in eine Grenzpolizei umgewandelt werden, aus den paramilitärischen Inneren Truppen soll eine „Nationale Gendarmerie“ entstehen.. Die ca. 10 000 Mann starken Bautruppen unterstehen im Frieden dem Bau-, im Krieg dem Verteidigungsministerium.

Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro)

Die Streitkräfte befinden sich in der Umstrukturierung und Reduzierung. Der derzeitige Personalumfang beträgt ca. 112 500 Mann, die geplante Reduzierungsgröße bis 2005 soll 96 000 Mann betragen. Die Wehrdienstdauer beträgt 12 Monate. Die Mehrzahl der Verbände sind gekadert und in hohem Maße mobilmachungsabhängig.

Kroatien

Die Obergrenze der kroatischen Streitkräfte wurde in dem Dayton-Abkommen auf 65 000 Mann festgelegt. Dies entspricht dem aktuellen Stand. Ein Zurückschneiden dieser Stärke aus Haushaltsgründen zeichnet sich ab, denn Zagreb will unter Beibehaltung der aktiven Wehrdienstdauer von 10 Monaten einen höheren Professionalisierungsgrad erreichen. Die vermutlich 6 500 Mann starke, kasernierte Spezialpolizei des Innenministeriums, für bestimmte Operationen auch militärisch einsetzbar, kann bei Bedarf dem Verteidigungsministerium unterstellt werden. Hinzu kommt die Präsidentengarde mit ca. 4 000 Mann.

Republik Mazedonien

Die Personalstärke der Streitkräfte liegt derzeit bei knapp 11 500 Soldaten und 3 500 Zivilpersonen. Die Grenztruppen sind Teil der Streitkräfte. Die Grundwehrdienstdauer beträgt 9 Monate. Die Sicherheitspolitik zielt auf Kompensierung der eigenen Schwäche durch Integration und Zusammenarbeit. Neben der schrittweisen Realisierung der Streitkräftestruktur auf einem Personalumfang von 23 000 Mann wurde die Republik Mazedonen seit 1992 durch die Internationale Gemeinschaft mit der VN-Mission UNPREDEP (derzeit 1 050 Mann) unterstützt. Das Mandat von UNPREDEP lief im Februar 1999 infolge eines Vetos der Volksrepublik China im VN-Sicherheitsrat aus. Mazedonien sucht die Einbindung seiner Streitkräfte in multinationale Strukturen und beabsichtigt, der NATO beizutreten. Mit der Zustimmung zur Stationierung von Streitkräften der NATO auf mazedonischem Territorium im Rahmen der Extraction Force und in Vorbereitung auf KFOR sucht Skopje die Annäherung an das Bündnis.

Rumänien

Das seit Juni 1994 geltende „Gesetz zur Landesverteidigung Rumäniens“ ist 1995 durch ein nationales Sicherheitskonzept und eine defensive Militärdoktrin ergänzt worden. Die Reorganisation des Generalstabes und der Stäbe der Teilstreitkräfte nach NATO-Mustern ist seit September 1998 abgeschlossen. Über die künftige Struktur der Landstreitkräfte ist noch nicht entschieden (Planung: Auflösung der Divisionsebene). Das Reformprogramm zielt auf eine kleinere Armee mit größerer Mobilität und verbesserter Reaktionsfähigkeit. Die Stärke der Streitkräfte soll bis zum Jahr 2000 von derzeit 205 000 Soldaten und Zivilbediensteten auf 190 000 reduziert werden. Ziel ist ein Umfang von 140 000 bis 150 000 Soldaten im Jahr 2005. Die aktive Wehrpflicht dauert 12 Monate. Seit September 1997 ist ein 24monatiger Ersatzdienst eingeführt. Bis zum Jahr 2010 soll die Wehrpflicht abgeschafft sein.

An sonstigen bewaffneten Kräften existieren die Grenztruppen (12 000 Mann), die Gendarmerie (46 000 Mann) sowie die Truppen des Inneren zum Schutz der Regierungsinfrastruktur. Sie sind dem Innenministerium unterstellt.

Slowakische Republik

Mit dem Regierungswechsel (30. Oktober 1998) ist außenpolitisch eine stringente Kurskorrektur hin zur euroatlantischen Integration erfolgt.

Bis 2000 sollen die in Sofort-Reaktions-, Schnelle Reaktions-, Hauptverteidigungs- und Unterstützungskräfte gegliederten Streitkräfte mit abgestufter Präsenz, unterschiedlicher Einsatzbereitschaft und besser ausgerüstet, von derzeit 46 000 Mann auf rd. 35 000 Mann reduziert, der Freiwilligenanteil auf 50 bis 60 % angehoben werden.

Ob angesichts der geringen Haushaltsmittel an der 12monatigen Wehrpflicht festgehalten wird, ist noch nicht absehbar. Der Ersatzdienst dauert 24 Monate. Eine ausgewogene, den Erfordernissen entsprechende Dislozierung, Struktur und Verteidigungsfähigkeit werden erst langfristig erreicht werden können. Mangelnde Ressourcen setzen den Streitkräftereformen mit dem Ziel der Kompatibilität und Interoperabilität mit NATO-Streitkräften enge Grenzen.

Slowenien

Erst im November 1991 begann der Aufbau von Landstreitkräften nach westlichem Vorbild. Derzeit beträgt der Gesamtumfang der Streitkräfte annähernd 10 000 Soldaten. Mit dem 1998 begonnenen neuen Strukturprogramm sollen unter Beibehaltung der derzeitigen Personalstärke mit hohem Berufs- und Zeitsoldatenanteil auch Luft- und Seestreitkräfte aufgestellt werden. Die Wehrpflichtarmee soll bei einer Mobilmachungsstärke von 30 000 Mann im Jahr 2010 in Hauptverteidigungs-, Krisenreaktionskräfte und Territorialkräfte strukturiert sein.

Der Grundwehrdienst dauert 7 Monate. Das Recht auf Verweigerung des Wehrdienstes ist verfassungsmäßig verbrieft. Ziviler Ersatzdienst kann ohne Waffe bei der Truppe und in sozialen Organisationen abgeleistet werden.

4. Baltische Staaten

Estland

Die 1995 gesetzlich verankerte nationale Verteidigungskonzeption postuliert eine umfassende Mobilisierung aller verfügbaren Kräfte im Falle einer Aggression. Die im Aufbau begriffenen regulären Streitkräfte umfassen derzeit ca. 4 500 Soldaten. Hinzu kommen jeweils 250 Mann der im Entstehen begriffenen Luft- und Marinestreitkräfte sowie die freiwillige Landwehr „Kaitseliit“ mit ca. 140 Mann aktivem Kaderpersonal. Bis 2005 sollen Landstreitkräfte von etwa 8 000 bis 10 000 Mann, nach finnischem Modell milizartig strukturiert, aufgestellt sein.

Zu den sonstigen bewaffneten Kräften zählt ferner der zu Friedenszeiten dem Innenministerium unterstellte Grenzschutz (ca. 2 800 Mann).

Im Verteidigungsfall könnten derzeit etwa 50 000 Mann aller Kräfte (Armee, Landwehr, Grenzschutz) zum Einsatz gebracht werden. Langfristig verfügt Estland über ein Mobilisierungspotential von bis zu 100 000 Mann. Der Wehrdienst (Ableistung auch im Grenzschutz möglich) dauert 12, der Ersatzdienst 12 bis 15 Monate.

Lettland

Zur Landesverteidigung werden im Ernstfall „alle verfügbaren Kräfte“ eingesetzt. Die noch nach dem Fünfjahresplan für die Entwicklung der Streitkräfte aus dem Jahr 1996 in Aufbau und Neustrukturierung befindlichen Streitkräfte umfassen ca. 4 900 Soldaten in drei Teilstreitkräften. Dabei nimmt die Landeswehr „Zemessardze“ die Aufgaben als Territorialstreitkraft wahr. Sie kann ca. 15 000 Freiwillige mobilisieren, deren Ausbildung überwiegend an Wochenenden stattfindet. Am 5. Mai 1998 wurde ihr ein Großteil der lettischen Landstreitkräfte unterstellt.

Der aktive Wehrdienst dauert 12 Monate. Die früher umfangreichen Befreiungsmöglichkeiten vom Wehrdienst wurden eingeschränkt.

Zu den sonstigen bewaffneten Kräften, die im Verteidigungsfall dem Befehlshaber der Streitkräfte unterstellt werden können, zählen der Grenzschutz (etwa 2 800 Mann), die Polizei, der Justizvollzugsdienst (etwa 15 000 Mann; dem Innenministerium unterstellt) sowie der Zivilschutz.

Litauen

Die Staatsbürger sind für den Fall einer bewaffneten Aggression zum umfassenden Widerstand verpflichtet. Die seit 1997 neu geordneten Streitkräfte setzen sich aus Land-, Luft- und Seestreitkräften sowie der Landwehr „SKAT“ zusammen. Sie verfügen gegenwärtig über ca. 8 500 aktive Soldaten, darunter etwa 2 500 Grundwehrdienstleistende. Die Zahl der aktiven Soldaten wird jährlich um ca. 10 000 freiwillige Wehrübende, die vornehmlich am Wochenende Wehrübungen verrichten, aufgestockt. Die stark mobilmachungsabhängigen Streitkräfte sollen bis zum Jahr 2004 über ein effizientes Mobilmachungssystem verfügen. Der aktive Wehrdienst beträgt 12, der Ersatzdienst 24 Monate. Die dem Bundesministerium der Verteidigung unterstellte Zivilverteidigung umfaßt etwa 900 Mann. Dem Bundesministerium des Innern untersteht der Bundesgrenzschutz mit 5 300 Angehörigen (darunter auch Wehrpflichtige). Zu polizeilichen Hilfsdiensten (z. B. Objektschutz) wird außerdem die SKAT herangezogen.

Personelle Stärken der Staaten Mittelost- und Südosteuropas

Staat	Personelle Stärke	Zielumfang
Albanien	16 000	31 500
Bosnien-Herzogowina		
Föderationsstreitkräfte *)	35 000	55 000
Bosniaken	28 000	keine Angaben
Bosnische Kroaten	15 000	keine Angaben
Republika Srpska	25 000	14 000
Bulgarien	85 000	65 000
Bundesrepublik Jugoslawien	112 500	96 000
Estland	5 000	8 000–10 000
Kroatien	65 000	65 000
Lettland	4 900	keine Angaben
Litauen	8 500	keine Angaben
Mazedonien	15 000	23 000
Rumänien	205 000	140 000–150 000
Slowakische Republik	46 000	35 000
Slowenien	10 000	10 000

*) Ohne die unter der Verfügungsgewalt der bosnischen Streitkräfte (ABiH) und der bosnischen Kroaten (HVO) stehenden Territorialstreitkräfte, Ausbildungseinheiten und „nationalen" Stäbe.

5. Russische Föderation und Neue Unabhängige Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion

Armenien

Die regulären armenischen Streitkräfte umfassen derzeit ca. 34 000 Mann. Der unzureichende Verteidigungshaushalt läßt eine Vergrößerung des Umfangs nicht zu. Darüber hinaus verfügt Armenien über ca. 3 000 Soldaten in den Grenztruppen, ca. 4 000 Soldaten Innere Truppen und 3 000 Mann Nationalgarde. Die Nagorny-Karabach-Selbstverteidigungskräfte zählen ca. 15 000 Mann. Die Ausrüstung der armenischen Streitkräfte ist unvollständig und teilweise veraltet, der Grundwehrdienst ist auf 24 Monate festgelegt. Hochschulabsolventen dienen 18 Monate. Ein Ersatzdienst für Wehrdienstverweigerer ist zwar geplant, aber bislang nicht verwirklicht.

Aserbaidschan

Die in einer Phase der Umstrukturierung befindlichen regulären Streitkräfte Aserbaidschans haben eine Ist-Stärke von ca. 50 000 Mann. Daneben existieren Innere Truppen und Grenztruppen mit einem Umfang von etwa 7 000 bzw. 5 000 Mann. Das Wehrmaterial ist zum großen Teil veraltet. Die Wehrverfassung sieht einen Wehrdienst von 24 Monaten vor, der offiziell auch durch einen Alternativdienst ersetzt werden kann. Wegen des Konflikts um Nagorny-Karabach stellt die Anerkennung von Wehrdienstverweigerern die Ausnahme dar.

Georgien

Der Aufbau der kleinen nationalen Streitkräfte schreitet nur langsam voran. Der Gesamtstreitkräfteumfang liegt derzeit bei ca. 22 000 Mann, wobei Marine und Luftwaffe nur über wenige, bedingt einsatzbereite Kräfte verfügen. Georgien unterhält darüber hinaus etwa 3 500 Mann Innere Truppen und 4 500 Mann Grenztruppen. Die in der Streitkräfteplanung vorgegebene Zielgröße von 40 000 Mann wird wegen des 1998 weiter reduzierten Verteidigungshaushalts in absehbarer Zeit nicht erreicht werden. Die zur Verfügung stehenden Mittel reichen kaum aus, den täglichen Routinebetrieb aufrechtzuerhalten. Die Wehrdienstdauer beträgt zwei Jahre.

In Abchasien überwacht und kontrolliert die VN-Militärbeobachter-Mission UNOMIG, an der Deutschland mit derzeit 11 Soldaten beteiligt ist, das Moskauer Waffenstillstands- und Truppenentflechtungsabkommen vom Mai 1994.

Kasachstan

Der Umfang der regulären Streitkräfte beträgt derzeit 52 000 Mann. Kasachstan verfügt zusätzlich über ca. 46 000 Mann Innere Truppen sowie paramilitärische Verbände (Grenztruppen, Nationalgarde und Truppen des Sicherheitsministeriums) in einer Gesamtstärke von ca. 20 000 Mann. Die Streitkräfte verfügen über verhältnismäßig modernes Gerät sowjetischer Herkunft. Ein Aufwuchs der Wehrpflichtarmee (Wehrdienstdauer 18 Monate, Hochschulabsolventen 12 Monate) ist über eine Mobilmachungsorganisation gewährleistet.

Kirgisistan

Der Umfang der kirgisischen Streitkräfte beträgt ca. 10 000 Mann. Neben den regulären Streitkräften verfügt Kirgisistan über ca. 3 500 Mann Innere Truppen sowie über paramilitärische Kräfte (Grenztruppen, Nationalgarde, Bautruppen) in einer Gesamtstärke von ca. 4 500 Mann. Die kirgisischen Streitkräfte sind mit ehemals sowjetischem Material ausgerüstet. Die Dienstzeit in der Armee für die Wehrpflichtigen beträgt 18 Monate, für Grundwehrdienstleistende mit Hochschulabschluß 12 Monate. Die Finanzierung der Streitkräfte ist unzureichend, Motivation und Ausbildungsstand der Soldaten sind schlecht. Die kirgisischen Streitkräfte sind derzeit nicht einsatzbereit.

Republik Moldau

Die Stärke der moldauischen Streitkräfte beträgt derzeit knapp 11 000 Mann. Der Umfang soll entgegen bisheriger Planungen, die einen Aufwuchs auf 20 000 Mann vorsahen, im Jahr 1999 aus finanziellen Gründen auf 6 000 gekürzt werden. Außer den Streitkräften verfügt die Republik Moldau über ca. 5 000 Mann Innere Truppen (Karabinieri) sowie über 2 000 Mann Grenztruppen. Mangels finanzieller Mittel kann nur eine beschränkte Einsatzbereitschaft gehalten werden. Die Wehrpflichtzeit beträgt 18 Monate.

Die selbsternannte Dnjestr-Republik verfügt über eine eigene Nationalgarde im Umfang von ca. 5 000 Mann. In der Frage des Abzugs der noch in Transnistrien stationierten ca. 2 500 russischen Soldaten gibt es kaum Fortschritte; weiterhin ungeklärt ist auch der Abtransport des militärischen Geräts der russischen ehemaligen 14. Armee und der umfangreichen russischen Munitionsbestände (ca. 40 000 t).

Rußland

Die russischen Streitkräfte haben einen Umfang von ca. 950 000 Mann, bei einem Soll von 1,2 Millionen. Weitere Personalreduzierungen sind bei den Streitkräften derzeit nicht geplant, jedoch umfangreiche Strukturveränderungen, über die aber noch nicht abschließend entschieden ist. Neben den Streitkräften existieren Innere Truppen mit einer Stärke von 250 000 Mann sowie paramilitärische Kräfte (Föderaler Grenzdienst, Strategische Fernmelde-, Zivilverteidigungs-, Bau- und Verkehrstruppen) mit einer Gesamtsollstärke von ca. 375 000 Mann.

Der Stand der technischen Ausrüstung nimmt wegen nicht ausreichender Finanzierung kontinuierlich ab. Derzeit sieht die russische Planung nicht mehr die Abschaffung der Wehrpflicht vor, sondern eine Aufteilung des Personals in zwei Drittel Zeit- und Berufssoldaten sowie ein Drittel Wehrdienstleistende. Die Wehrdienstdauer beträgt zur Zeit 24, für Hochschulabsolventen 12 Monate.

Tadschikistan

Die tadschikischen Streitkräfte umfassen derzeit ca. 12 000 Mann. Im Jahr 2000 soll die geplante Stärke von ca. 20 000 Soldaten erreicht und der Aufbau der Armee abgeschlossen sein. Darüber hinaus verfügt Tadschikistan über Innere Truppen mit einer Stärke von ca. 4 000 Mann und paramilitärische Kräfte (Grenztruppen, Nationalgarde, Truppen des Sicherheitsministeriums) in der Größenordnung von 6 500 Mann. Die Wehrdienstzeit beträgt 24 Monate.

Der Bürgerkrieg hat zu einer allgemeinen Destabilisierung geführt; in weiten Teilen des Landes ging die Regierungskontrolle verloren. Das Moskauer Friedensabkommen vom Juni 1997 leitete eine Übergangsphase ein, die von den Konfliktparteien ein erhebliches Maß an Kooperationsbereitschaft verlangt.

Die VN-Militärbeobachtermission UNMOT begleitet das Land in seiner Übergangsphase und unterstützt die Friedensverhandlungen zwischen Regierung und Opposition. Ihr Mandat wurde bis Mitte Mai 1999 verlängert. Eine GUS-Friedenstruppe von ca. 19 000 überwiegend russischen Soldaten konzentriert sich auf die Sicherung der Südgrenze zu Afghanistan.

Turkmenistan

Derzeit liegt der Umfang der turkmenischen Streitkräfte bei ca. 21 000 Mann. Die Wehrdienstzeit beträgt 18, bei der Marine 24 Monate. Hochschulabsolventen dienen nur 12 Monate. Das Land verfügt zusätzlich über Innere Truppen mit einer Stärke von ca. 5 000 Mann sowie paramilitärische Truppen (Grenztruppen, Nationalgarde) in einer Stärke von ca. 8 000 Mann. Durch Übernahme von Gerät der ehemaligen sowjetischen Streitkräfte ist die Armee ausreichend ausgerüstet.

Ukraine

Die ukrainischen Streitkräfte haben derzeit einen Umfang von etwa 260 000 Soldaten bei einer Soll-Stärke von etwa 320 000 Soldaten. Die ukrainische Armee ist eine Wehrpflichtarmee. Die Dienstzeit beträgt bei den Land- und Luftstreitkräften 18, bei der Marine 24 Monate. Wehrpflichtige mit höherem Bildungsabschluß dienen nur 12, bei der Marine 18 Monate. Neben den regulären Streitkräften verfügt die Ukraine über ca. 44 000 Mann Innere Truppen, Grenztruppen in Stärke von etwa 33 000 Mann sowie über eine Nationalgarde in einer Stärke von 26 000 Mann.

Usbekistan

Usbekistan verfügt derzeit über eine Wehrpflichtarmee mit einer Soll-Stärke von ca. 96 000 Mann; die Ist-Stärke liegt bei etwa 86 000 Mann. Die Wehrdienstdauer beträgt

18, für Hochschulabsolventen 12 Monate. Das Ziel, die Streitkräfte langfristig auf bis zu 110 000 Mann zu vergrößern, mußte Anfang 1999 aus wirtschaftlichen Gründen aufgegeben werden. Statt dessen sollen sie um etwa 20 % auf etwa 60 000 bis 65 000 Mann reduziert und in eine Freiwilligenarmee umgewandelt werden. Neben den Streitkräften existieren Innere Truppen mit einer Stärke von ca. 10 000 Mann, Grenztruppen in einer Stärke von 4 000 und eine Nationalgarde mit 1 000 Mann. Die Streitkräfte verfügen in ausreichendem Umfang über modernes Gerät russischer Herkunft.

Weißrußland

Bei einem Soll von 83 000 Mann haben die weißrussischen Streitkräfte inzwischen einen Personalumfang von noch ca. 67 000 Soldaten. Darüber hinaus verfügt Weißrußland über ca. 8 000 Mann Innere Truppen sowie Grenztruppen mit einer Stärke von ca. 9 000 Mann. Die Strukturveränderungen (Armeekorps/Brigadegliederung) sind weitgehend abgeschlossen, die Qualität der technischen Ausrüstung ist durch knappe Finanzmittel beeinträchtigt. Die weißrussische Armee ist eine Wehrpflichtarmee mit 18 Monaten Dienstzeit. Wehrpflichtige mit Hochschulabschluß dienen nur 12 Monate.

6. Ausgewählte Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika

Ägypten

Ägypten unterhält eine Wehrpflichtarmee von etwa 434 000 Mann. Zusätzlich unterstehen dem Innenministerium paramilitärische Kräfte, bestehend aus Sicherheitstruppen mit ca. 100 000 Mann und verschiedenen Polizeieinheiten mit ca. 300 000 Mann. Ziel des in den achtziger Jahren eingeleiteten Modernisierungsprozesses bleibt die Umstellung von einer Massenarmee sowjetischer Prägung zu im Umfang begrenzten, modern ausgerüsteten und geführten Streitkräften. Die Forderung „Klasse statt Masse“ soll durch Übernahme westlicher Strukturen, Doktrin und Führungsverfahren dem Mangel an Flexibilität und Reaktionsvermögen abhelfen und das Zusammenwirken der Waffengattungen und Teilstreitkräfte verbessern.

Irak

Der Umfang der Wehrpflichtarmee, einschließlich der Republikanischen Garde (RGFC), Präsidentengarde und der Grenz- und Sondertruppen, beträgt rd. 434 000 Mann. Die Republikanische Garde und die Präsidentengarde werden nach wie vor personell, materiell und finanziell besonders gefördert. Sie bilden aufgrund ihres hohen Leistungsvermögens den entscheidenden Rückhalt für das herrschende Regime. Während des Golfkrieges 1990/1991 und im Rahmen der VN-Inspektionen (UNSCOM) wurden der Großteil der Massenvernichtungsmittel und deren Produktionsstätten zerstört, das Wissen und die technologischen Grundlagen existieren aber nach wie vor. Nach Wegfall der Sanktionen muß mit einem raschen Wiederaufleben der Entwicklungsaktivitäten im Kernwaffenbereich sowie bei den B- und C-Waffen gerechnet werden. Bei den B- und C-Waffen geht man von einem Neuaufbau der Produktionskapazitäten innerhalb weniger Monate nach Aufhebung der Sanktionen aus, da deren notwendige Infrastruktur bisher – trotz der UNSCOM-Kontrollen – nicht völlig beseitigt werden konnte. Die irakische Rüstungsindustrie ist in der Lage, Infanteriewaffen, Bomben, Mörser, Seeminen, Artilleriegranaten und elektronisches Gerät zu fertigen. Betrieben wird auch die – von der VN genehmigte – Entwicklung und Herstellung von Boden-Boden-Raketen mit einer Reichweite bis 150 km. Nach der Operation „Desert Fox“ im Dezember 1998 ist diese Kapazität um ca. 30 % reduziert. Die Programme zur Forschung und Entwicklung von B- und C-Waffen sind um 1 bis 2 Jahre zurückgeworfen. Lediglich die Entwicklung militärischen Großgeräts (Kampfpanzer, Flugzeuge) war und ist dem Irak nicht möglich.

Iran

Die iranischen Streitkräfte mit einer Stärke von etwa 512 000 Mann setzen sich zusammen aus den regulären Streitkräften (Aufgabe: Landesverteidigung), den Islamischen Revolutionären Garden „Sepah-e Pasdaran“ oder auch „Korps der Pasdaran“ (Aufgabe: Sicherung der „Islamischen Revolution“; zur Zeit: Einsatz in der Landesverteidigung) mit den Basidsch-Kräften (Aufgabe: Aufrechterhaltung der Inneren Sicherheit; in der Krise: Landesverteidigung) und den Al-Qods oder auch „Jerusalem“-Kräften (Aufgabe: Militärische Unterstützung, Ausbildungshilfe für Muslime anderer Länder im Umgang mit leichten Waffen sowie bei der Planung/Durchführung von Kommandooperationen). Es besteht Wehrpflicht. Der Iran hat damit begonnen, ein Programm zur Modernisierung der Ausrüstung seiner Streitkräfte vor allem mit Hilfe von vertraglich vereinbarten Materiallieferungen aus Rußland umzusetzen. Die iranische Intention, daneben auch rüstungstechnisches Know-how zu beschaffen, zeigt sich im Bemühen einer Vielzahl ziviler iranischer Institute, Organisationen und Firmen um den Zugang zu rüstungsrelevanten Grundlageninformationen, Investitionsgütern und Vorprodukten. Erste Priorität beim Aufbau der Rüstungsindustrie hat die Entwicklung und Herstellung von weitreichenden Trägersystemen (Mittelfristiges Ziel: der Bau von Mittelstreckenraketen mit Reichweiten von über 1 000 km) und Massenvernichtungswaffen. Der Iran verfügt mit großer Wahrscheinlichkeit über eine Reihe verschiedener C-Kampfstoffe. Ein Kernwaffen- wie ein B-Waffenprogramm befinden sich vermutlich noch in einem frühen Entwicklungsstadium. Weiteres Hauptziel ist die Fertigung von Großgerät für die Land- und Luftstreitkräfte (Kampfpanzer, Kampfflugzeuge). Daneben soll die technologische Basis im Bereich der Grundlagenforschung und in der Zulieferindustrie (Elektronik, Maschinenbau etc.) massiv ausgebaut werden.

Israel

Der Personalumfang der Wehrpflichtarmee Israels beträgt ca. 176 000 Soldatinnen und Soldaten. Ergänzt wird sie durch 13 500 Angehörige paramilitärischer Verbände. Das Vorhaben, die Streitkräfte neu zu strukturieren und durch Verzicht auf Personal die laufenden Kosten zugunsten der investiven Teile des Haushaltes zu vermin-

dern, ist angesichts des stockenden Friedensprozesses kaum zu verwirklichen. Die Bedrohung durch Terroranschläge im israelischen Kernland, die Sicherung der jüdischen Siedler und der Infrastruktur in den besetzten Gebieten sowie die unverändert angespannte Lage im Südlibanon lassen eine Verminderung der Einberufung von Reservisten auf absehbare Zeit kaum zu. Israel sieht sich einer ständig wachsenden Gefährdung durch die Bestrebungen verschiedener Staaten der Region (Iran, Irak, Libyen), Massenvernichtungswaffen und entsprechende Trägermittel zu erwerben oder zu entwickeln, ausgesetzt. Es verfolgt dementsprechend den Aufbau eines luftgestützten, allwetterfähigen, zielgenauen Gegenschlagspotentials großer Reichweite, die Einführung von Echtzeit-Aufklärungssystemen und die Entwicklung einer eigenen Raketenabwehr. Priorität haben aber auch Kampfwertsteigerungsmaßnahmen an eingeführtem Gerät.

Libyen

Die Gesamtstreitkräfte Libyens mit einem Personalumfang von etwa 70 500 Mann setzen sich zusammen aus den regulären Streitkräften (46 500 Mann) und den Sicherheitskräften (24 000 Mann). Gegenwärtig beeinträchtigen die Auswirkungen der VN-Sanktionen den Stand der Einsatzbereitschaft der regulären Streitkräfte erheblich. Mangelnde Fähigkeit im Umgang mit modernen Waffensystemen, drastischer Personalabbau, die Unterbrechung der weiteren Zufuhr von modernen Waffen und Ersatzteilen und der Abzug vieler ausländischer Militärberater bereiten große Schwierigkeiten. Die Abhängigkeit von ausländischem Know-how bei Reparatur und Wartung besteht unverändert. Die derzeitigen Beschaffungsaktivitäten konzentrieren sich auf Ersatzteile für vorhandene Systeme und Hochtechnologie. Nach einer Aufhebung der Sanktionen werden sich die Beschaffungsabsichten der libyschen Streitkräfte auf die Luftverteidigung (moderne bodengestützte LV-Systeme, Jagdflugzeuge), Ausrüstung für Führung und Nachrichtenwesen sowie Boden/Boden-Flugkörper konzentrieren. Das seit Mitte der achtziger Jahre betriebene libysche B-Waffenprogramm dürfte sich immer noch in einem frühen Forschungs- und Entwicklungsstadium befinden. Große Anstrengungen unternimmt Tripolis bei der Entwicklung und Produktion von C-Kampfstoffen. Eine relativ gut ausgebaute Petrochemie ist in der Lage, hierfür ausreichend Vorprodukte bereitzustellen. Seit Anfang der achtziger Jahre versucht Libyen außerdem, einen ballistischen Flugkörper mit einer Reichweite von 300 bis 500 km zu entwickeln.

Syrien

Syrien verfügt über eine Wehrpflichtarmee mit einem Friedensumfang von rd. 311 000 Mann, die im Spannungs- bzw. Kriegsfall auf über 600 000 Mann aufwachsen kann. Fehlende Neubeschaffungen für das zumeist stark veraltete konventionelle Material und der chronische Mangel an Ersatzteilen haben bereits große Einbußen in der Einsatzbereitschaft aller Teilstreitkräfte zur Folge. Vor dem Hintergrund der Finanzknappheit dürfte jedoch eine zwingend notwendige Modernisierung nur mittel- bzw. langfristig realisierbar sein. Gegenwärtig besteht bei den syrischen Luftstreitkräften großer Bedarf an Luftverteidigungssystemen und weiteren Kampfflugzeugen, während für die Landstreitkräfte die Modernisierung der Kampfpanzer Vorrang hat. Die Marinestreitkräfte beabsichtigen die Beschaffung von U-Booten sowie zusätzliche Fregatten.

Zypern

Die Insel Zypern ist derzeit in die Republik Zypern und den völkerrechtlich nicht als Staat anerkannten Norden der Insel geteilt. Die Republik Zypern gehört keinem militärischen Bündnis an. Sie befürwortet Rüstungsbegrenzung im Mittelmeerraum und hat eine völlige Demilitarisierung der Insel bei gleichzeitigen internationalen Garantien vorgeschlagen. Mit Griechenland besteht eine enge politische und militärische Zusammenarbeit. Die Perzeption einer Bedrohung durch die Türkei führte zu Entscheidungen über umfangreiche Aufrüstungsmaßnahmen, die – nach Implementierung – die militärischen Kräfteverhältnisse jedoch nicht wesentlich verändern würden.

Die Personalstärke der zyprischen Nationalgarde beträgt ca. 13 000 Soldaten (davon ca. 8 700 Wehrpflichtige). In der Nationalgarde dienen ca. 400 weibliche Unteroffiziere als Soldatinnen auf Zeit sowie ca. 1 500 griechische Soldaten aller Dienstgradgruppen. Zusätzlich wurden in Griechenland 500 Freiwillige auf der Basis eines Fünfjahresvertrags eingestellt. Als Schutzmacht Zyperns hat Griechenland noch ein „Garantiekontingent“ in Stärke einer mechanisierten Infanteriebrigade (ELDYK Brigade, mit zwei Infanteriebataillonen mit etwa 950 Soldaten) auf der Insel stationiert.

Zahlen zur Höhe der Verteidigungsausgaben werden von der Republik Zypern nicht veröffentlicht. Realistische Schätzungen belaufen sich auf deutlich mehr als 200 Mio. Cyprische Pfund (> 380 Mio. USD), was mehr als 5 % des Bruttoinlandsprodukts entspricht. Dieser vergleichsweise hohe Wehrbudget gewährleistet einen modernen Ausrüstungsstand der Streitkräfte, die jedoch einen Mangel an Wehrpflichtigen und längerdienenden Soldaten zu verzeichnen haben. Um dieses Defizit auszugleichen, werden in erhöhtem Ausmaß Frauen als Soldaten angeworben.

Die Türkei hat im Norden der Insel das XI. Armeekorps mit etwa 33 000 Soldaten stationiert. Die türkischen Kräfte sind dem Generalstab in Ankara unmittelbar unterstellt. Dazu kommt ein türkisches „Garantiekontingent“ von 650 Soldaten und etwa 4 500 Angehörige der türkisch-zyprischen Streitkräfte.

Die Stärke der VN-Friedenstruppe zum Schutz der Pufferzone zwischen der Republik Zypern und dem Nordteil der Insel (UNFICYP) beträgt 1 200 Mann. Die beiden souveränen britischen Militärbasen beherbergen ca. 3 300 Soldaten und 300 Personen ziviles Personal.

Die militärische Präsenz auf der Insel ist konstant bis leicht ansteigend. Die 1998 deutlich gestiegenen Verteidigungsausgaben der Republik Zypern sind nicht zuletzt auf den Ausbau des Flugplatzes Paphos und die geplante Beschaffung des Flugabwehrraketensystems S-300 zurückzuführen. Eine Verringerung der militärischen Kontingente ist nicht in Sicht.

Anhang

I. Tabellen

II. Dokumente

I. Tabellen

Tabelle 1

Exportmeldungen an das VN-Waffenregister für 1997

Meldekategorie / Staat	Kampf-panzer	Gepanzerte Kampf-fahrzeuge	Groß-kalibrige Artillerie	Kampf-Flugzeuge	Angriffs-Hub-schrauber	Kriegs-schiffe	Raketen- und -startsysteme
Australien	–	10	1	–	–	1	1
Belgien	29	–	–	–	–	–	–
Bulgarien	–	–	6	–	–	–	–
Deutschland	26	505	–	–	–	3	468
Finnland	–	–	6	–	–	–	–
Frankreich	68	111	56	4	3	–	–
Griechenland	27	39	–	–	–	–	–
Großbritannien	–	114	25	60	8	5	338
Israel	15	–	12	–	–	–	10
Italien	–	12	11	6	–	2	–
Kanada	–	19	–	13	–	–	–
Niederlande	35	1	92	–	–	2	–
Polen	–	20	–	–	–	–	–
Rumänien	–	–	18	–	–	–	–
Russische Föderation	14	389	–	10	30	2	68
Schweden	–	7	–	–	–	1	–
Schweiz	–	2	–	–	–	–	–
Singapur	–	–	5	–	–	–	–
Slowakische Republik	–	–	5	1	–	–	
Spanien	–	–	–	9	–	1	–
Südafrika	–	24	–	5	–	–	–
Tschechische Republik	3	–	–	2	–	–	–
Türkei	–	3	–	–	–	–	–
Ukraine	105	12	–	9	2	–	118
USA	169	953	333	205	25	2	3 072
Weißrußland	–	–	6	30	4	–	–

Tabelle 2

Nationale Anteilshöchstgrenzen gemäß KSE-Vertrag (Stand: 1. Januar 1999)

Vertragsstaat	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge	Artillerie	Kampf-Flugzeuge	Angriffs-Hubschrauber
Westliche Staatengruppe					
Belgien	334	1 005	320	232	46
Dänemark	353	336	503	106	18
Deutschland	4 069	3 281	2 445	900	293
Frankreich	1 306	3 820	1 292	800	390
Griechenland	1 735	2 498	1 920	650	30
Großbritannien	1 015	3 176	636	900	371
Island	0	0	0	0	0
Italien	1 348	3 339	1 955	650	142
Kanada	77	263	32	90	13
Luxemburg	0	0	0	0	0
Niederlande	743	1 080	607	230	50
Norwegen	170	282	557	100	24
Portugal	300	430	450	160	26
Spanien	891	2 047	1 370	310	90
Türkei	2 795	3 120	3 523	750	103
USA	4 006	5 152	2 742	784	404
Summe	19 142	29 829	18 352	6 662	2 000
Östliche Staatengruppe					
Armenien	220	220	285	100	50
Aserbaidschan	220	220	285	100	50
Bulgarien	1 475	2 000	1 750	235	67
Georgien	220	220	285	100	50
Kasachstan	0	0	0	0	0
Moldau	210	210	250	50	50
Polen	1 730	2 150	1 610	460	130
Rumänien	1 375	2 100	1 475	430	120
Russische Föderation.	6 400	11 480	6 415	3 431	875
Slowakische Republik	478	683	383	100	40
Tschechische Republik.	957	1 367	767	230	50
Ukraine	4 080	5 050	4 040	1 090	330
Ungarn	835	1 700	840	180	108
Weißrußland	1 800	2 600	1 615	294	80
Summe	20 000	30 000	20 000	6 800	2 000

Tabelle 3

KSE-Inspektionen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998

Vertragsstaat	Inspektionen gemäß Abschnitt VII/VIII Insp.-Protokoll[1])		Inspektionen gemäß Abschnitt X Insp.-Protokoll[2])		Gesamt	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Westliche Staatengruppe						
Belgien	5 (1)	6			5	6
Dänemark	6 (1)	7			6	7
Deutschland	23 (2)	22	1 (1)		24	22
Frankreich	15 (1)	18			15	18
Griechenland	8	15			8	15
Großbritannien	15	13			15	13
Island						0
Italien	17 (1)	12			17	12
Kanada	3				3	0
Luxemburg	1				1	0
Niederlande	7 (1)	5	1 (1)		8	5
Norwegen	5 (1)	3	1 (1)		6	3
Portugal	3	3			3	3
Spanien	6	4			6	4
Türkei	13 (2)	16			13	16
USA	24 (1)	8	3 (1)		27	8
Summe	151 (11)	132	6 (4)	0	157	132
Östliche Staatengruppe						
Armenien	3	3			3	3
Aserbaidschan	2	4			2	4
Bulgarien	9	17		2	9	19
Georgien	1	2			1	2
Kasachstan		1				1
Moldau		1				1
Polen	16	23			16	23
Rumänien	18	21			18	21
Russische Föderation	69	64 (10)		4 (4)	69	68
Slowakische Republik	7	6			7	6
Tschechische Republik	8	8			8	8
Ukraine	17	26 (1)			17	26
Ungarn	13	5			13	5
Weißrußland	8	9			8	9
Summe	171	190 (11)	0	6 (4)	171	196
Gesamtsumme	322	322	6	6	328	328

[1]) Inspektionen gemeldeter Inspektionsstätten und Inspektionen in spezifizierten Gebieten. In den Zahlen enthalten sind zusätzliche Flankeninspektionen in Rußland und in der Ukraine – gemäß Schlußdokument der 1. KSE-Überprüfungskonferenz (ÜK) 1996, Anlage A –, deren Zahl außerdem in ( ) angegeben ist.

[2]) Inspektionen der Reduzierung. In den Zahlen enthalten sind „Expertenbesuche" zur Überprüfung von Reduzierungen in Rußland östlich des Urals – gemäß Schlußdokument der 1. KSE-ÜK 1996, Anlage E –, deren Zahl außerdem in ( ) angegeben ist.

Tabelle 4

Ankündigung und Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten gemäß Kapitel IV und V des Wiener Dokuments 1994 im Berichtsjahr 1998

Gastgeberstaat	Art/Name/Region/Zeitraum der Aktivität	Gesamtstärke (Soldaten)	Beobachtungs-zeitraum	Beobachtende Teilnehmer-staaten
Vereinigte Staaten von Amerika	Amphibische Übung STRONG RESOLVE 98 Norwegische See, 15. Februar bis 1. März 1998	Keine Angabe	[1])	
Norwegen	Amphibische Landungs- und Gefechtsübung UNITEX SOUTH 98, West-/Mittelküste Norwegens 23. Februar bis 1. März 1998	< 3 000	[1])	
Spanien	LIVEX, STRONG RESOLVE 98 Iberische Halbinsel, 9.–21. März 1998	< 9 000	[1])	
Norwegen	Gefechtsübung STRONG RESOLVE 98 Nordwestnorwegen, 14.–21. März 1998	18 056	14.– 21. Februar 1998	– 20 –
Vereinigte Staaten von Amerika	Amphibische Übung/Seestreitkräfte DESTINED GLORY 98 Süd-Spanien, 1.–30. April 1998	keine Angabe	[1])	–
Malta	Manöver der See- und Landstreitkräfte CANALE 98 Mittelmeer/Malta, 12.–17. Juni 1998	(ca. 13 000, überwiegend Seestreit-kräfte)	[1])	(Beobachter: Algerien, Jordanien, Marokko, Palästina und Zypern)
Frankreich	NATO Peace Stabilisation Force (SFOR) Raum Sarajevo, Split, ab 20. Juni 1998	3 300	[1])	–
Großbritannien	NATO Peace Stabilisation Force (SFOR) Raum Sarajevo, Ploce, ab 20. Juni 1998	5 151	[1])	–
Litauen	Friedensunterstützende Ausbildung und Übung BALTIC CHALLENGE 98 Raum Ostküste/Ostsee, 10.–25. Juli 1998	4 300	[1])	eingeladen: Russische Föderation, Ukraine und Weißrußland
Vereinigte Staaten von Amerika	Flottenübung/Seestreitkräfte DYNAMIC MIX 98 Mittelmeer, 1. September bis 31. Oktober 1998	keine Angabe	[1])	–
Griechenland	Gefechtsübung FILIPPOS 98 Nord-Ost-Griechenland, 7.–11. September 1998	3 015	[1])	eingeladen: Bulgarien gemäß bilateralem Abkommen
Mazedonien	NATO/PfP CO-OPERATIVE BEST EFFORT 98, Raum Krivolak, 11.–19. September 1998	1 000	[1])	–

noch Tabelle 4

Ankündigung und Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten gemäß Kap. IV und V des Wiener Dokuments 1994 im Berichtsjahr 1998

Gastgeber-staat	Art/Name/Region/Zeitraum der Aktivität	Gesamtstärke (Soldaten)	Beobachtungs-zeitraum	Beobachtende Teilnehmer-staaten
Griechenland	Gefechtsübung PARMENION 98 17.–23. September 1998	keine Angabe	[1])	ankündi-gungspflichtig gem. ATHEN-Dokument Griechenland/ Bulgarien
Vereinigte Staaten von Amerika	NATO Peace Stabilisation Force (SFOR) in Bosnien und Herzegowina 1. Oktober 1998 bis 8. März 2000	5 189	[1])	
Ungarn	Gefechtsübung VERTES 98 HDF Central Training Area, 2.–5. Oktober 1998	2 500	[1])	eingeladen: Rumänien u. Slowakische Republik gem. bilateralen Abkommen
Dänemark	Gefechtsübung COLD GROUSE 98 Insel Seeland 7.–28. Oktober 1998	9 475	[2])	
Slowenien	CO-OPERATIVE ADVENTURE EXCHANGE 98, Raum Cerklje-Novo Mesto, 14. November bis 2. Dezember 1998	5 500	[1])	

[1]) Ankündigung außerhalb einer Verpflichtung gemäß WD 94.
[2]) Gemäß WD 94 nur ankündigungspflichtig, keine Verpflichtung zur Einladung von Beobachtern.

Tabelle 5

Inspektionen und Überprüfungen gemäß Kapitel VIII des Wiener Dokuments 1994 (WD 94) im Berichtsjahr 1998

Teilnehmerstaat	Inspektionen		Überprüfungen	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Albanien				1
Andorra				
Armenien		1		1
Aserbaidschan		2		1
Belgien			1	
Bosnien und Herzegowina				1
Bulgarien		2	1	1
Dänemark			1	1
Deutschland	9	2	3	2
Estland	1	1	1	1
Finnland	2		2	1
Frankreich	3	1	5	2
Georgien		3		1
Griechenland			2	2
Großbritannien	6		4	2
Heiliger Stuhl				
Irland			1	1
Island				
Italien	2		2	1
Kanada	2		1	
Kasachstan		1		1
Kirgisistan				1
Kroatien		3	1	2
Lettland				1
Liechtenstein				
Litauen	1	2		1
Luxemburg				
Malta				
Mazedonien	2		1	
Moldau		1		1
Monaco				
Niederlande	1		1	1
Norwegen			3	1
Österreich		2	1	1
Polen	1	1	3	2
Portugal				
Rumänien	4	2	1	3

n o c h Tabelle 5

Inspektionen und Überprüfungen gemäß Kapitel VIII des Wiener Dokuments 1994 (WD 94)
im Berichtsjahr 1998

Teilnehmerstaat	Inspektionen		Überprüfungen	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Rußland	2	3	8	5
San Marino				
Schweden	4	1	4	1
Schweiz		1		1
Slowakische Republik	1	3	2	1
Slowenien		1		1
Spanien	2		2	1
Tadschikistan				
Tschechische Republik		1	1	1
Türkei		1		1
Turkmenistan		1		1
Ukraine	1	3	2	3
Ungarn			2	5
Usbekistan		1		1
USA	1		3	1
Weißrußland	2	3	1	1
Zypern				
Summe	45	45	59	59

Durch Deutschland wurden 1998 durchgeführt

Inspektionen (WD 94) in	mit Beteiligung
Tschechische Republik	17.–18. Februar 1998 USA
Bulgarien	24.–25. März 1998
Kroatien	28.–30. April 1998 Schweiz
Ukraine	2.–4. Juni 1998 Tschechische Republik
Armenien	7.–9. Juli 1998 Finnland
Georgien	19.–21. August 1998 Malta
Kasachstan	8.–10. September 1998
Slowakische Republik	4.–5. November 1998 Litauen
Estland	18.–19. November 1998
Überprüfungen (WD 94) in	
Turkmenistan	28. Januar 1998
Moldau	10. März 1998
Schweiz	17. Juni 1998

In Deutschland wurden 1998 durchgeführt

Inspektionen (WD 94) durch	
Polen	5.–6. Mai 1998
Rumänien	27.–29. Oktober 1998
Überprüfungen (WD 94) durch	
Russische Föderation	12. Februar 1998
Ukraine	18. Februar 1998

Tabelle 6

Kontakte gemäß Kapitel III des Wiener Dokuments 1994 im Berichtsjahr 1998

Gastgeberstaat	Militärflugplatz/Einrichtung, Verband/Aktivität/Waffensystem/Ort	Art	Zeitraum	Beobachtende Teilnehmerstaaten
Belgien	10. Wing Tac, KLEINE BROGEL; 1. MechBde, LEOPOLDSBURG; Haubitze MK II HOW TR 105 mm, LEOPOLDSBURG	(1) (2) (4)	21.–23. April 1998	–22–
Dänemark	Air Force Station, SKRYDSTRUP; Jutland Dragoon Rgt, HOLSTEBRO	(1) (2)	30. März bis 3. April 1998	–21–
Rumänien	Land Forces Military Academy, SIBIU; GepzKpfFz TAB-ZIMBRU,TAB-ABC-M, SIBIU	(2) (4)	12.–14. Mai 1998	–21–
Ungarn	87. CBT HELO Rgt, SZENTKIRALYSZABADJA; 5. MechInfBde, DEBRECEN; GepzKpfFz BTR-80 A , DEBRECEN	(1) (2) (4)	19.–22. Mai 1998	–24–
Italien	36. Wing, GIOIA DEL COLLE; KPz ARIETE, LECCE	(1) (4)	26.–29. Mai 1998	–24–
Polen	8. Fighter Bomber Rgt, MIROSLAWIEC; 6. ArmCavBde, STARGARD; GepzKpfFz MTLB WD	(1) (2) (4)	2.–5. Juni 1998	–24–
Großbritannien.	RAF CONINGSBY	(1)	22.–23. Juli 1998	–23–
USA	48. Fighter Wing, LAKENHEATH / GBR	(1)	20.–21. Juli 1998	–23–
Tschechische Republik	Military College, VYSKOV; GepzKpfFz BMP 1 PPK, VYSKOV	(2) (4)	6.–7. Oktober 1998	–20–
Türkei	1. Main Jet Base, ESKISEHIR; Armour School and Training Center, ANKARA; MTW Cobra, MTW RN-94	(1) (2) (4)	12.–15. Oktober 1998	–24–
Norwegen	Rena Camp, RENA; SPz CV 9030 N, RENA	(2) (4)	26.–28. Oktober 1998	–18–
Kanada, Niederlande, Norwegen, Schweiz	„Small Arms“, WIEN	(5)	9.–10. November 1998	
Ungarn	„Rüstungskontrolle“, BUDAPEST	(5)	9.–13. November 1998	

Art der Maßnahme:
(1) Besuch eines Militärflugplatzes
(2) Besuch einer militärischen Einrichtung/eines militärischen Verbandes
(3) Beobachtungsbesuch bei einer militärischen Aktivität
(4) Vorführung eines neuen Hauptwaffensystems/Großgerätes
(5) Seminar/Workshop

Tabelle 7

Übersicht über den Status des Vertrags über den Offenen Himmel

Vertragsstaat	Datum der Vertrags-unterzeichnung	Datum der Ratifikation	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde
Belgien	24. März 1992	19. Mai 1995	28. Juni 1995
Bulgarien	24. März 1992	1. März 1994	15. April 1994
Dänemark	24. März 1992	19. Dezember 1992	21. Januar 1993
Deutschland	24. März 1992	3. Dezember 1993	27. Januar 1994
Frankreich	24. März 1992	21. Juli 1993	30. Juli 1993
Georgien	24. März 1992	12. Juni 1998	31. August 1998
Griechenland	24. März 1992	25. August 1993	9. September 1993
Großbritannien	24. März 1992	27. Oktober 1993	8. Dezember 1993
Island	24. März 1992	15. August 1994	25. August 1994
Italien	24. März 1992	20. September 1994	31. Oktober 1994
Kanada	24. März 1992	4. Juni 1992	21. Juli 1992
Kirgistan	15. Dezember 1992		
Luxemburg	24. März 1992	20. Dezember 1994	28. Juni 1995
Niederlande	24. März 1992	15. Januar 1994	28. Juni 1995
Norwegen	24. März 1992	18. Mai 1993	14. Juli 1993
Polen	24. März 1992	22. März 1995	17. Mai 1995
Portugal	24. März 1992	17. September 1994	22. November 1994
Rumänien	24. März 1992	16. Mai 1994	27. Juni 1994
Rußland	24. März 1992	*)	
Slowakische Republik	24. März 1992**)	26. November 1992**)	21. Dezember 1992**)
Spanien	24. März 1992	25. Oktober 1993	18. November 1993
Tschechische Republik	24. März 1992**)	26. November 1992**)	21. Dezember 1992**)
Türkei	24. März 1992	18. Mai 1994	30. November 1994
Ukraine	24. März 1992	*)	
Ungarn	24. März 1992	18. Juni 1993	11. August 1993
USA	24. März 1992	2. November 1993	3. Dezember 1993
Weißrußland	24. März 1992		

*) Die Ratifikation durch diese Staaten ist Voraussetzung für das Inkrafttreten des Vertrags.
**) Unterzeichnung, Ratifikation und Hinterlegung durch die frühere Tschechische und Slowakische Föderative Republik.

Tabelle 8

Zeichnerstaaten des UVNV

	Land	Zeichnungsdatum	Hinterlegungsdatum
1.	Ägypten*)	14. Oktober 1996	
2.	Albanien	27. September 1996	
3.	Algerien*)	15. Oktober 1996	
4.	Andorra	24. September 1996	
5.	Angola	27. September 1996	
6.	Antigua u. Barbuda	16. April 1997	
7.	Äquatorial Guinea	9. Oktober 1996	
8.	Argentinien*)	24. September 1996	4. Dezember 1998
9.	Armenien	1. Oktober 1996	
10.	Aserbaidschan	28. Juli 1997	2. Februar 1999
11.	Äthiopien	25. September 1996	
12.	Australien*)	24. September 1996	9. Juli 1998
13.	Bahrain	24. September 1996	
14.	Bangladesch*)	24. Oktober 1996	
15.	Belarus	24. September 1996	
16.	Belgien*)	24. September 1996	
17.	Benin	27. September 1996	
18.	Bolivien	24. September 1996	
19.	Bosnien und Herzegowina	24. September 1996	
20.	Brasilien*)	24. September 1996	24. Juli 1998
21.	Brunei	22. Januar 1997	
22.	Bulgarien*)	24. September 1996	
23.	Burkina Faso	27. September 1996	
24.	Burundi	24. September 1996	
25.	Chile*)	24. September 1996	
26.	China*)	24. September 1996	
27.	Cookinseln	5. Dezember 1997	
28.	Costa Rica	24. September 1996	
29.	Dänemark	24. September 1996	21. Dezember 1998
30.	Deutschland*)	24. September 1996	20. August 1998
31.	Dschibuti	21. Oktober 1996	
32.	Dominikanische Republik	3. Oktober 1996	
33.	Ecuador	24. September 1996	
34.	El Salvador	24. September 1996	11. September 1998

noch Tabelle 8

Zeichnerstaaten des UVNV

	Land	Zeichnungsdatum	Hinterlegungsdatum
35.	Elfenbeinküste	25. September 1996	
36.	Estland	20. November 1996	
37.	Fidschi	24. September 1996	10. Oktober 1996
38.	Finnland*)	24. September 1996	15. Januar 1999
39.	Frankreich*)	24. September 1996	6. April 1998
40.	Gabun	7. Oktober 1996	
41.	Georgien	24. September 1996	
42.	Ghana	3. Oktober 1996	
43.	Griechenland	24. September 1996	
44.	Grenada	10. Oktober 1996	19. August 1998
45.	Großbritannien*)	24. September 1996	6. April 1998
46.	Guinea	3. Oktober 1996	
47.	Guinea-Bissau	11. April 1997	
48.	Haiti	24. September 1996	
49.	Heiliger Stuhl	24. September 1996	
50.	Honduras	25. September 1996	
51.	Indonesien*)	24. September 1996	
52.	Iran*)	24. September 1996	
53.	Irland	24. September 1996	
54.	Island	24. September 1996	
55.	Israel*)	25. September 1996	
56.	Italien*)	24. September 1996	1. Februar 1999
57.	Jamaika	11. November 1996	
58.	Japan*)	24. September 1996	8. Juli 1997
59.	Jemen	30. September 1996	
60.	Jordanien	26. September 1996	25. August 1998
61.	Kambodscha	26. September 1996	
62.	Kanada*)	24. September 1996	18. Dezember 1998
63.	Kap Verde	1. Oktober 1996	
64.	Kasachstan	30. September 1996	
65.	Katar	24. September 1996	3. März 1997
66.	Kenia	14. November 1996	
67.	Kirgisistan	8. Oktober 1996	
68.	Kolumbien*)	24. September 1996	
69.	Komoren	12. Dezember 1996	
70.	Kongo (Republik)	11. Februar 1997	
71.	Kongo (Demokratische Republik)*)	4. Oktober 1996	

noch Tabelle 8

Zeichnerstaaten des UVNV

	Land	Zeichnungsdatum	Hinterlegungsdatum
72.	Korea (Republik)*)	24. September 1996	
73.	Kroatien	24. September 1996	
74.	Kuwait	24. September 1996	
75.	Laos	30. Juli 1997	
76.	Lesotho	30. September 1996	
77.	Lettland	24. September 1996	
78.	Liberia	1. Oktober 1996	
79.	Liechtenstein	27. September 1996	
80.	Litauen	7. Oktober 1996	
81.	Luxemburg	24. September 1996	
82.	Madagaskar	9. Oktober 1996	
83.	Malawi	9. Oktober 1996	
84.	Malaysia	24. Juli 1998	
85.	Malediven	1. Oktober 1997	
86.	Mali	18. Februar 1997	
87.	Malta	24. September 1996	
88.	Marokko	24. September 1996	
89.	Marshall-Inseln	24. September 1996	
90.	Mauretanien	24. September 1996	
91.	Mazedonien	29. Oktober 1998	
92.	Mexiko*)	24. September 1996	
93.	Mikronesien	24. September 1996	25. Juli 1997
94.	Moldau (Republik)	24. September 1997	
95.	Monaco	1. Oktober 1996	18. Dezember 1998
96.	Mongolei	1. Oktober 1996	8. August 1997
97.	Mosambik	26. September 1996	
98.	Myanmar	25. November 1996	
99.	Namibia	24. September 1996	
100.	Nepal	8. Oktober 1996	
101.	Neuseeland	27. September 1996	
102.	Nicaragua	24. September 1996	
103.	Niederlande*)	24. September 1996	
104.	Niger	3. Oktober 1996	
105.	Norwegen*)	24. September 1996	
106.	Österreich *)	24. September 1996	13. März 1998
107.	Panama	24. September 1996	

noch Tabelle 8

Zeichnerstaaten des UVNV

	Land	Zeichnungsdatum	Hinterlegungsdatum
108.	Papua Neuguinea	25. September 1996	
109.	Paraguay	25. September 1996	
110.	Peru*)	25. September 1996	12. November 1997
111.	Philippinen	24. September 1996	
112.	Polen*)	24. September 1996	
113.	Portugal	24. September 1996	
114.	Rumänien*)	24. September 1996	
115.	Russische Föderation*)	24. September 1996	
116.	Sambia	3. Dezember 1996	
117.	Salomonen	3. Oktober 1996	
118.	Samoa	9. Oktober 1996	
119.	San Marino	7. Oktober 1996	
120.	Sao Tomé u. Principe	26. September 1996	
121.	Schweden *)	24. September 1996	2. Dezember 1998
122.	Schweiz *)	24. September 1996	
123.	Senegal	26. September 1996	
124.	Seychellen	24. September 1996	
125.	Slowakei *)	30. September 1996	3. März 1998
126.	Slowenien	24. September 1996	
127.	Spanien *)	24. September 1996	31. Juli 1998
128.	Sri Lanka	24. Oktober 1996	
129.	Südafrika *)	24. September 1996	
130.	Suriname	14. Januar 1997	
131.	St. Lucia	4. Oktober 1996	
132.	Swaziland	24. September 1996	
133.	Tadschikistan	7. Oktober 1996	10. Juni 1998
134.	Thailand	12. November 1996	
135.	Togo	2. Oktober 1996	
136.	Tschad	8. Oktober 1996	
137.	Tschech.Rep.	12. November 1996	11. September 1997
138.	Türkei *)	24. September 1996	
139.	Tunesien	16. Oktober 1996	
140.	Turkmenistan	24. September 1996	20. Februar 1998
141.	Uganda	7. November 1996	
142.	Ukraine *)	27. September 1996	
143.	Ungarn *)	25. September 1996	
144.	Uruguay	24. September 1996	

noch Tabelle 8

Zeichnerstaaten des UVNV

	Land	Zeichnungsdatum	Hinterlegungsdatum
145.	USA *)	24. September 1996	
146.	Usbekistan	3. Oktober 1996	29. Mai 1997
147.	Vanuatu	24. September 1996	
148.	Venezuela	3. Oktober 1996	
149.	Vereinige Arabische Emirate	25. September 1996	
150.	Vietnam*)	24. September 1996	
151.	Zypern	24. September 1996	

*) Staaten, deren Ratifikation nach Artikel XIV Abs. 1 UVNV Voraussetzung für das Inkrafttreten des Vertrages ist.

Staaten, deren Ratifikation Voraussetzung für das Inkrafttreten des UVNV ist und die bisher nicht gezeichnet haben:
Indien
Pakistan
Demokratische Volksrepublik Korea
Stand Zeichnungen/Ratifikationen: 18. Januar 1999
151 Zeichnerstaaten
26 Ratifikationen, davon 12 Ratifikationen aus der Gruppe der 44 Staaten, deren Ratifikation gemäß Artikel XIV Abs. 1 UVNV Inkrafttretens voraussetzung ist.

Tabelle 9

Zeichnerstaaten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen

	Land	Zeichnungs-/Hinterlegungsdatum
1	Afghanistan	14. Januar 1993/
2	Albanien	14. Januar 1993/11. Mai 1994
3	Algerien	13. Januar 1993/14. August 1995
4	Äquatorial Guinea	14. Januar 1993/25. April 1997
5	Argentinien	13. Januar 1993/2. Oktober 1995
6	Armenien	19. März 1993/27. Januar 1995
7	Aserbeidschan	13. Januar 1993/
8	Äthiopien	14. Januar 1993/13. Mai 1996
9	Australien	13. Januar 1993/6. Mai 1994
10	Bahamas	2. März 1994/
11	Bahrain	24. Februar 1993/28. April 1997
12	Bangladesh	14. Januar 1993/25. April 1997
13	Belgien	13. Januar 1993/27. Januar 1997
14	Benin	14. Januar 1993/14. Mai 1998
15	Bhutan	23. April 1997/
16	Bolivien	14. Januar 1993/14. August 1998
17	Bosnien und Herzegowina	16. Januar 1997/25. Februar 1997
18	Botsuana	31. August 1998 / 31. August 1998
19	Brasilien	13. Januar 1993/13. März 1996
20	Brunei Daruss.	13. Januar 1993/28. Juli 1997

noch Tabelle 9

Zeichnerstaaten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen

	Land	Zeichnungs-/Hinterlegungsdatum
21	Bulgarien	13. Januar 1993/10. August 1994
22	Burkina Faso	14. Januar 1993/8. Juli 1997
23	Burundi	15. Januar 1993/4. September 1998
24	Chile	14. Januar 1993/12. Juli 1996
25	China	13. Januar 1993/25. April 1997
26	Cook-Inseln	14. Januar 1993/15. Juli 1994
27	Costa Rica	14. Januar 1993/31. Mai 1996
28	Dänemark	14. Januar 1993/13. Juli 1995
29	Deutschland	13. Januar 1993/12. August 1994
30	Dschibuti	28. September 1993/
31	Dominica	2. August 1993/
32	Dominikanische Republik	13. Januar 1993/
33	Ecuador	14. Januar 1993/6. September 1995
34	El Salvador	14. Januar 1993/30. Oktober 1995
35	Elfenbeinküste	13. Januar 1993/18. Dezember 1995
36	Estland	14. Januar 1993/
37	Fidschi	14. Januar 1993/20. Januar 1993
38	Finnland	14. Januar 1993/7. Februar 1995
39	Frankreich	13. Januar 1993/2. März 1995
40	Gabun	13. Januar 1993/
41	Gambia	13. Januar 1993/19. Mai 1998
42	Georgien	14. Januar 1993/27. November 1995
43	Ghana	14. Januar 1993/9. Juli 1997
44	Grenada	9. April 1997/
45	Griechenland	13. Januar 1993/22. Dezember 1994
46	Großbritannien	13. Januar 1993/13. Mai 1996
47	Guatemala	14. Januar 1993/
48	Guinea	14. Januar 1993/9. Juni 1997
49	Guinea-Bissau	14. Januar 1993/
50	Guyana	6. Oktober 1993/12. Oktober 1997
51	Haiti	14. Januar 1993/
52	Heiliger Stuhl	14. Januar 1993/
53	Honduras	13. Januar 1993/
54	Indien	14. Januar 1993/3. September 1996
55	Indonesien	13. Januar 1993/12. November 1998
56	Iran	13. Januar 1993/03. November 1997
57	Irland	14. Januar 1993/24. Juni 1996

noch Tabelle 9

Zeichnerstaaten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen

	Land	Zeichnungs-/Hinterlegungsdatum
58	Island	13. Januar 1993/28. April 1997
59	Israel	13. Januar 1993/
60	Italien	13. Januar 1993/8. Dezember 1995
61	Jamaika	18. April 1997/
62	Japan	13. Januar 1993/15. September 1995
63	Jemen	8. Februar 1993/
64	Jordanien	29. Oktober 1997/29. Oktober 1997
65	Kambodscha	15. Januar 1993/
66	Kamerun	14. Januar 1993/16. September 1996
67	Kanada	13. Januar 1993/26. September 1995
68	Kap Verde	15. Januar 1993/
69	Kasachstan	14. Januar 1993/
70	Katar	1. Februar 1993/3. September 1997
71	Kenia	15. Januar 1993/25. April 1997
72	Kirgisistan	22. Februar 1993/
73	Kolumbien	13. Januar 1993/
74	Komoren	13. Januar 1993/
75	Kongo, Demokratische Republik	14. Januar 1993/
76	Kongo, Republik	15. Januar 1993/
77	Korea, Republik	14. Januar 1993/28. April 1997
78	Kroatien	13. Januar 1993/23. Mai 1995
79	Kuba	13. Januar 1993/29. April 1997
80	Kuwait	27. Januar 1993/29. Mai 1997
81	Laos	13. Mai 1993/25. Februar 1997
82	Lesotho	7. Dezember 1994/7. Dezember 1994
83	Lettland	6. Mai 1993/23. Juli 1996
84	Liberia	15. Januar 1993/
85	Liechtenstein	21. Juli 1993/
86	Litauen	13. Januar 1993/15. April 1998
87	Luxemburg	13. Januar 1993/15. April 1997
88	Madagaskar	15. Januar 1993/
89	Malawi	14. Januar 1993/11. Juni 1998
90	Malaysia	13. Januar 1993/
91	Malediven	1. Oktober 1993/31. Mai 1994
92	Mali	13. Januar 1993/28. April 1997
93	Malta	13. Januar 1993/28. April 1997
94	Marokko	13. Januar 1993/28. Dezember 1995

n o c h Tabelle 9

Zeichnerstaaten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen

	Land	Zeichnungs-/Hinterlegungsdatum
95	Marshall-Inseln	13. Januar 1993/
96	Mauretanien	13. Januar 1993/9. Februar 1998
97	Mauritius	14. Januar 1993/9. Februar 1993
98	Mazedonien, Republik	20. Juni 1997/20. Juni 1997
99	Mexiko	13. Januar 1993/29. August 1994
100	Mikronesien	13. Januar 1993/
101	Moldau	13. Januar 1993/8. Juli 1996
102	Monaco	13. Januar 1993/1. Juni 1995
103	Mongolei	14. Januar 1993/17. Januar 1995
104	Myanmar	14. Januar 1993/
105	Namibia	13. Januar 1993/27. November 1995
106	Nauru	13. Januar 1993/
107	Nepal	19. Januar 1993/18. November 1997
108	Neuseeland	14. Januar 1993/15. Juli 1996
109	Nicaragua	9. März 1993/
110	Niederlande	14. Januar 1993/30. Juni 1995
111	Niger	14. Januar 1993/9. April 1997
112	Nigeria	13. Januar 1993/
113	Norwegen	13. Januar 1993/7. April 1994
114	Oman	2. Februar 1993/8. Februar 1995
115	Österreich	13. Januar 1993/17. August 1995
116	Pakistan	13. Januar 1993/28. Oktober 1997
117	Panama	16. Juni 1993/7. Oktober 1998
118	Papua Neuguinea	14. Januar 1993/17. April 1996
119	Paraguay	14. Januar 1993/1. Dezember 1994
120	Peru	14. Januar 1993/20. Juli 1995
121	Philippinen	13. Januar 1993/11. Dezember 1996
122	Polen	13. Januar 1993/23. August 1995
123	Portugal	13. Januar 1993/10. September 1996
124	Ruanda	17. Mai 1993/
125	Rumänien	13. Januar 1993/15. Februar 1995
126	Russische Föderation	13. Januar 1993/5. November 1997
127	St. Kitts u. Nevis	16. März 1994/
128	St. Lucia	29. März 1993/9. April 1997
129	St. Vincent und Grenada	20. September 1993/
130	Sambia	13. Januar 1993/
131	Samoa	14. Januar 1993/

noch Tabelle 9

Zeichnerstaaten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen

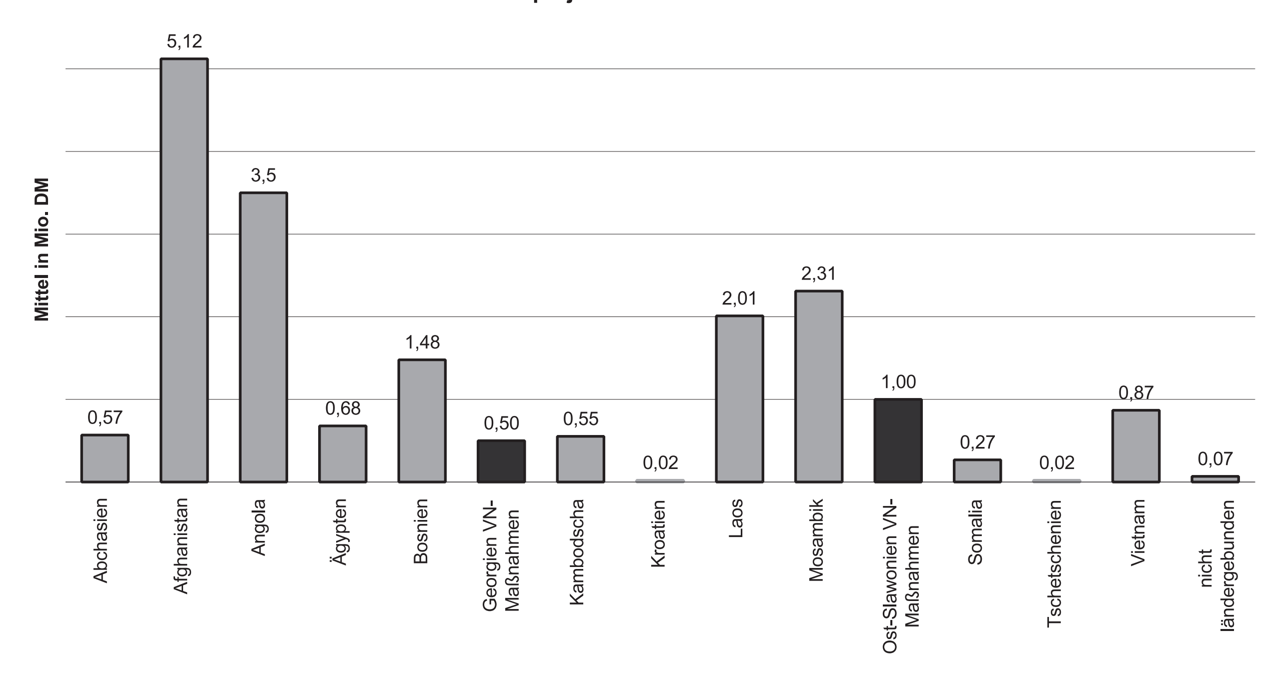
	Land	Zeichnungs-/Hinterlegungsdatum
132	San Marino	13. Januar 1993/
133	Saudi Arabien	20. Januar 1993/9. August 1996
134	Schweden	13. Januar 1993/17. Juni 1993
135	Schweiz	14. Januar 1993/10. März 1995
136	Senegal	13. Januar 1993/20. Juli 1998
137	Seychellen	15. Januar 1993/7. April 1993
138	Sierra Leone	15. Januar 1993/
139	Simbabwe	13. Januar 1993/25. April 1997
140	Singapur	14. Januar 1993/21. Mai 1997
141	Slowakei	14. Januar 1993/27. Oktober 1995
142	Slowenien	14. Januar 1993/11. Juni 1997
143	Spanien	13. Januar 1993/3. August 1994
144	Sri Lanka	14. Januar 1993/19. August 1994
145	Südafrika	14. Januar 1993/13. September 1995
146	Surinam	28. April 1997/28. April 1997
147	Swaziland	23. September 1993/20. November 1996
148	Tadschikistan	14. Januar 1993/11. Januar 1995
149	Tansania	25. Februar 1994/26. Juni 1998
150	Thailand	14. Januar 1993/
151	Togo	13. Januar 1993/23. April 1997
152	Trinidad und Tobago	24. Juni 1997/24. Juli 1997
153	Tschad	11. Oktober 1994/
154	Tschechische Republik	14. Januar 1993/6. März 1996
155	Türkei	14. Januar 1993/2. Mai 1997
156	Tunesien	13. Januar 1993/15. April 1997
157	Turkmenistan	12. Oktober 1993/29. September 1994
158	Uganda	14. Januar 1993/
159	Ukraine	13. Januar 1993/16. Oktober 1998
160	Ungarn	13. Januar 1993/31. Oktober 1996
161	Uruguay	15. Januar 1993/6. Oktober 1994
162	USA	13. Januar 1993/25. April 1997
163	Usbekistan	24. November 1995/23. Juli 1996
164	Venezuela	14. Januar 1993/3. Dezember 1997
165	Vereinigte Arabische Emirate	2. Februar 1993/
166	Vietnam	13. Januar 1993/30. September 1998
167	Weißrußland	14. Januar 1993/11. Juli 1996
168	Zentralafrikanische Republik	14. Januar 1993/
169	Zypern	13. Januar 1993/28. August 1998

II. Dokumente

Dokument 1

Minenräumprojekte und Mitteleinsatz 1998

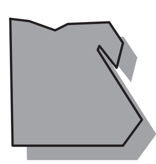




Dokument 2

Minenräumprojekte in Afrika

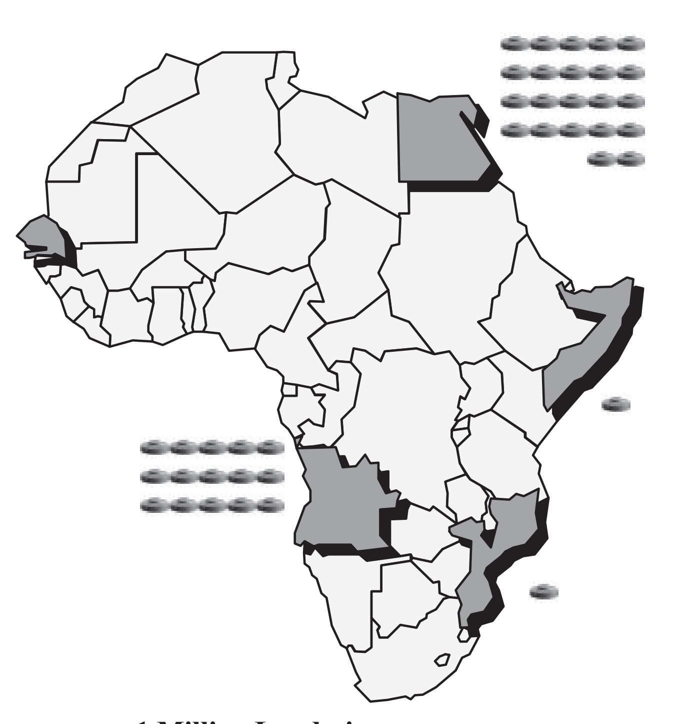
Afrika Fördersumme 1998: 6,76 Mio. DM



Ägypten

Fördersumme: 0,68 Mio. DM
ca. 2 - 22 Mio. Landminen
ca. 3 910 km² Land vermint.

Lieferung von Detektoren und Schutzausrüstung für die Minensuche in der westlichen Wüste.





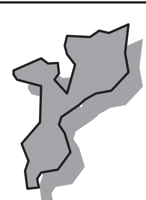
= 1 Million Landminen



Angola

Fördersumme: 3,50 Mio. DM
ca. 6 - 15 Mio. Landminen
ca. 1 766 km² Land vermint.

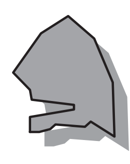
Unterstützung der nationalen Minenräumbehörde durch deutsche Experten als Supervisor für lokale Demining Teams.
Förderung von Räumprojekten der NRO "Menschen gegen Minen" in der Provinz Bengo und der NRO "Stiftung St. Barbara" in der Provinz Cunene.
Lieferung von Detektoren an die deutsche NRO "DEMIRA".



Mosambik

Fördersumme: 2,31 Mio. DM
ca. 1 Mio. Landminen
Umfang der Verminung unbekannt.

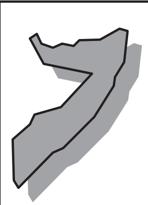
Hilfe für die nationale Minenräumbehörde CND durch einen deutschen Technical Advisor und einen Arzt zur sanitätsdienstlichen Versorgung lokaler Demining Teams.
Unterstützung der Felderprobung eines Bodenradargerätes der Firma TRICON.
Förderung der Felderprobung eines Multisensorverfahrens für das Aufspüren von Minenfeldern aus der Luft. Förderung eines mechanischen Minenräumprojektes der VN; Realisierung 1999.



Senegal

Förderung aus Mitteln für die militärische Ausstattungshilfe
Anzahl der gelegten Minen und Umfang des verminten Gebietes unbekannt.

Lieferung von Detektoren und Schutzausrüstung für senegalesische Demining Teams.



Somalia

Fördersumme: 0,27 Mio. DM
ca. 1 Mio. Minen
Umfang der Verminung unbekannt.

Lieferung von Detektoren und Gerät für eine Minenbestandsaufnahme (Survey) im Rahmen des UNDP-Programms.

Dokument 3

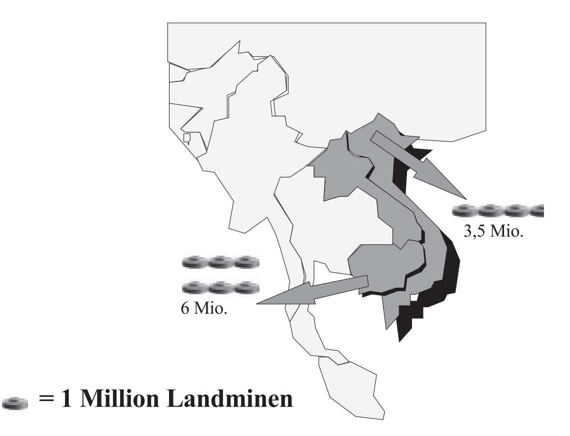
Minenräumprojekte im Mittleren Osten und Südost-Asien

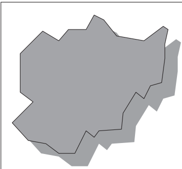
Mittlerer Osten und Südost-Asien

Fördersummen 1998:

Mittlerer Osten: 5,12 Mio. DM Südost-Asien: 3,43 Mio. DM



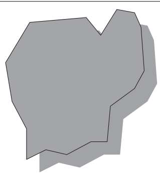




Afghanistan

Fördersumme: 5,12 Mio. DM
ca. 5 - 7 Mio. Landminen
ca. 780 km² Land vermint; 162 der 356 Distrikte betroffen.

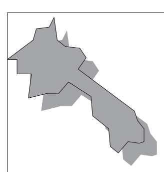
Unterstützung der afghanischen NRO "Mine Dog Centre" (MDC) in Peshavar bei Ausbildung und Einsatz von Minenspürhunden, Ausbau des internationalen Einsatzes.
Zusammenarbeit mit der Diensthundeschule der Bundeswehr.
Unterstützung des "Female Children Mine Awareness"-Programms der afghanischen NRO "OMAR".
Förderung eines mechanisches Minenräumprojektes der NRO "OMAR".
Lieferung von 55 Detektoren an UNOCHA für Minenräumprogramme.



Kambodscha

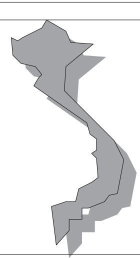
Fördersumme: 0,55 Mio. DM
ca. 4 - 6 Mio. Landminen
ca. 3.000 km² (Minenverdachtsfläche); 550 km² nachgewiesen.

Unterstützung des Aufbaus einer Ausbildungstelle für Kampfmittelbeseitigung bei der nationalen Minenräumbehörde CMAC.



Laos

Fördersumme: 2,01 Mio. DM
Anzahl der gelegten Minen und Umfang der Verminung unbekannt.
Förderung eines Projektes zur Beseitigung von Minen und nicht geräumter Munition durch das Unternehmen GERBERA.



Vietnam

Fördersumme: 0,87 Mio. DM
ca. 3,5 Mio. Landminen
Umfang der Verminung unbekannt.
Unterstützung eines Minenräumprojektes als Hilfe zur Selbsthilfe durch die NRO "Solidaritätsdienst International".

Dokument 4

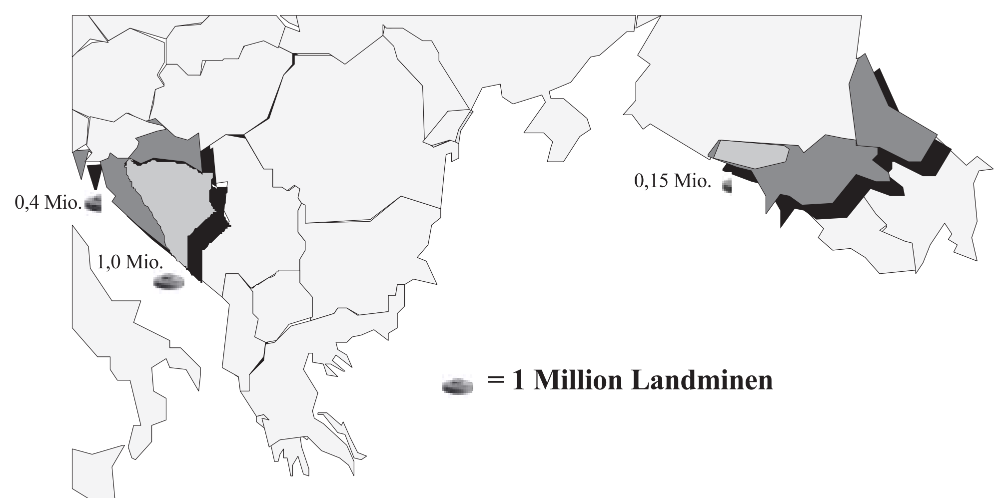
Minenräumprojekte in Südosteuropa und im Kaukasus

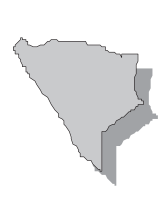
Südost-Europa und Kaukasus

Fördersummen 1998:

Südost-Europa: 2,50 Mio. DM
(davon 1,0 Mio. DM Mittel für VN-Maßnahmen und 0,074 Mio. DM nicht ländergebunden)

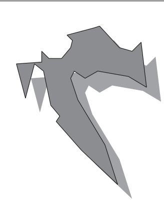
Kaukasus: 1,09 Mio. DM
(davon 0,5 Mio. DM aus Mitteln für VN-Maßnahmen)





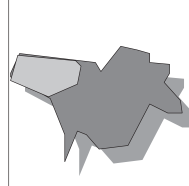
Bosnien und Herzegowina

Fördersumme: 1,48 Mio. DM
bis zu 1,0 Mio. Landminen
ca. 300 km² als verminte Fläche nachgewiesen.
Förderung der Felderprobung MINEBREAKER 2000 im Kanton Tuzla und in Zusammenarbeit mit der NRO HELP im Raum Sarajewo. Unterstüzung des VN Mine Action Centres (ab Juli BH MAC) in Sarajewo mit Räumexperten der Bundeswehr. Beitrag zum slowenischen Minenräumfonds für BiH. Unterstützung der Räumprojekte der Entitätenarmeen durch Lieferung von Ausrüstung und Beitrag zum Minenräumopferfonds.



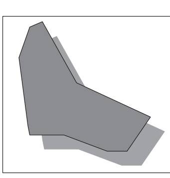
Kroatien

Fördersumme: 1,02 Mio. DM (davon 1,00 Mio. DM für VN-Maßnahmen)
ca. 400.000 Landminen
ca. 11.900 km² (Minenverdachtsfläche).
VN-Maßnahmen: Förderung eines DPKO Minenräumprojektes in Ost-Slawonien.
Förderung eines Minenräumprojektes in Pakrac.



Georgien (Abchasien)

Fördersumme: 1,07 Mio. DM (davon 0,50 Mio. DM für VN-Maßnahmen)
ca. 150.000 Landminen
Umfang der Verminung unbekannt.
VN-Maßnahmen: Transport von minengeschützten Fahrzeugen für VN-Mission.
Lieferung von Ausrüstungsgegenständen an die NRO HALO.



Tschetschenien

Fördersumme 0,02 Mio. DM
Anzahl der gelegten Minen und Umfang der Verminung unbekannt.
Ausbildung von Minenräumexperten in Deutschland (Durchführung Januar 1999).

Dokument 5

Beschlußempfehlung des Auswärtigen Ausschusses zu Kleinwaffen

Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10899

02. 06. 98

Beschlußempfehlung und Bericht

des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)

a) zu dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksache 13/10026 –

Internationale Kontrolle und Abrüstung von Kleinwaffen

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Uta Zapf, Edelgard Bulmahn, Katrin Fuchs (Verl), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/9248 –

Abrüstung von Kleinwaffen

A. Problem

Kleinwaffen spielen in zahllosen Bürgerkriegen und lokalen Auseinandersetzungen eine zentrale Rolle und tragen vielfach zur Verschärfung der Konflikte bei. Während es für Massenvernichtungswaffen und schwere konventionelle Waffen Rüstungskontrollvereinbarungen gibt, fehlen globale Normen und Übereinkommen zur Kontrolle und Reduzierung von Kleinwaffenbeständen. Es ist daher notwendig, auf internationaler und nationaler Ebene Maßnahmen zu ergreifen, die die Transparenz im Handel mit Kleinwaffen erhöhen, den illegalen Waffenhandel bekämpfen und vor allem die Bestände an Kleinwaffen in Konfliktgebieten drastisch reduzieren.

B. Lösung

Annahme der Drucksachen 13/10026 und 13/9248 auf der Grundlage der interfraktionellen Beschlußempfehlung der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Anträge auf den Drucksachen 13/10026 und 13/9248 werden auf der Grundlage einer interfraktionellen Beschlußempfehlung der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. in folgender Fassung angenommen:

‚Der Bundestag wolle beschließen:

Kleinwaffen spielen in zahllosen Bürgerkriegen und lokalen Auseinandersetzungen eine zentrale Rolle. Ihr Besitz kann oft zur Verschärfung von Konflikten beitragen, die Zahl der Opfer und die Dauer der Gewalt erhöhen sowie eher zur gewaltsamen als zur friedlichen Regelung von Interessenunterschieden führen. Der Grund dafür liegt in der Tatsache begründet, daß diese Waffen leicht verfügbar, relativ preisgünstig und verhältnismäßig leicht zu handhaben sind.

Unter die Kategorie Kleinwaffen fallen in erster Linie Handfeuerwaffen, (leichte) Maschinengewehre, Steilfeuerwaffen wie bestimmte Typen der leichten Artillerie oder der Mörser, Panzerabwehrraketen und die dazugehörige Munition.

Während es für Massenvernichtungswaffen und für schwere konventionelle Waffen Rüstungskontrollvereinbarungen gibt, fehlen globale Normen und Übereinkommen zur Kontrolle und Reduzierung von Kleinwaffenbeständen. Lediglich Antipersonenminen, die ebenfalls zur Kategorie der Kleinwaffen zu zählen sind, unterliegen bisher internationalen Beschränkungen und Verboten.

Eine enorme Menge dieser Waffen ist im internationalen Handel oder in der Verfügung von Streitkräften, paramilitärischen Einheiten oder auch Zivilisten. So gehen Schätzungen davon aus, daß auf der Welt etwa 500 Millionen Handfeuerwaffen zirkulieren. Es bestehen weiterhin eine ungebremste Nachfrage nach diesen Waffen und eine zunehmende Anzahl von Staaten, die die Fertigungskapazitäten haben, um diese Nachfrage zu befriedigen.

I. Der Deutsche Bundestag begrüßt die Aufforderung der Generalversammlung der Vereinten Nationen an den Generalsekretär, Initiativen zur Reduzierung von Kleinwaffen vorzubereiten. Er unterstützt und begrüßt die bisherigen Bemühungen der Bundesregierung, im Rahmen der Vereinten Nationen ein System zur Kontrolle und zur Abrüstung von Kleinwaffen zu entwickeln und zu etablieren.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, nationale, regionale und im Rahmen der Vereinten Nationen entwickelte Initiativen zur Kontrolle und Abrüstung von Kleinwaffen zu unterstützen und voranzutreiben. Die Bundesregie-

rung soll hierzu auch bilateral, auf EU- und VN-Ebene die Umsetzung folgender internationaler Maßnahmen unterstützen:

1. Bemühungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen um eine wirksame nationale Kontrolle der Kleinwaffenbestände und des Kleinwaffenbesitzes sollen unterstützt werden.

2. Nach Beendigung eines gewaltsamen Konfliktes sollen Kleinwaffen, die über das legitime Sicherheitsinteresse des Staates hinaus vorhanden sind, beschlagnahmt und zerstört sowie Streitkräfte reduziert, irreguläre Streitkräfte demobilisiert und deren Angehörige wieder ins Zivilleben eingegliedert werden.

3. Alle Waffen, die Zivilisten nicht legal besitzen, sollen beschlagnahmt und zerstört werden. Hierzu können z. B. sogenannte „Buy-back-Programme" bei richtiger Anwendung angesichts der materiellen Not in vielen Konfliktgebieten einen hohen Anreiz für die Abgabe der Waffen bieten. Es ist aber darauf zu achten, daß nicht durch eine Stimulation der Nachfrageseite die Produktion neuer Waffen angeregt wird, also letztlich ein Austausch alter gegen neue Waffen gefördert würde.

4. Alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sollen restriktive Waffengesetze erlassen, die festlegen, welche Waffen für den zivilen Besitz erlaubt sind und unter welchen Bedingungen sie eingesetzt werden dürfen. Dabei sind die legitimen Interessen rechtmäßiger Inhaber von Waffen (z. B. Jäger und Sportschützen) zu berücksichtigen.

5. Alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sollen sicherstellen, daß sie über geeignete Gesetze und administrative Prozeduren verfügen, um eine effektive Kontrolle über den legalen Besitz von Kleinwaffen und über deren Transfer ausüben und um illegalen Waffenhandel verhindern zu können. Hierzu sind Maßnahmen gegen den Verlust solcher Waffen aufgrund von Diebstahl oder Korruption, insbesondere in Lagerstätten, zu ergreifen.

6. Der illegale Waffenhandel muß durch verstärkte nationale Bemühungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen – z. B. durch intensivere Grenzkontrollen oder verbesserte Mechanismen in der Zollabfertigung – bekämpft und so weit wie möglich unterbunden werden. Die internationale Kooperation bei der Bekämpfung des illegalen Waffenhandels muß verstärkt werden.

7. Die Transparenz im Handel mit Kleinwaffen muß erhöht werden. Dies ist eine Voraussetzung, um destabilisierende Waffenkonzentrationen frühzeitig erkennen zu können. Es sollte geprüft werden, ob langfristig ein noch zu schaffendes internationales Kleinwaffenregister – in Analogie zum VN-Waffenregister über ausgewählte Großwaffensysteme – die notwendige Übersicht über Import- und Exportbewegungen geben kann.

8. Die Vereinten Nationen sollen die Annahme und Umsetzung von regionalen oder subregionalen Moratorien zum Transfer und zur Produktion von Kleinwaffen, sofern diese nicht der nationalen Sicherheit dienen, unterstützen. Überlegungen und Tendenzen von Staaten oder regionalen Gruppierungen, eine restriktivere Rüstungsexportpolitik zu verfolgen, müssen gefördert werden. Die Entwicklung eines „code of conduct" für den Export von Kleinwaffen ist zu fördern. So ist auch eine Harmonisierung der Rüstungsexportpolitiken in der EU anzustreben.'

Bonn, den 27. Mai 1998

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Karl-Heinz Hornhues
Vorsitzender

Hans-Dirk Bierling
Berichterstatter

Gernot Erler
Berichterstatter

Angelika Beer
Berichterstatterin

Dr. Olaf Feldmann
Berichterstatter

Dokument 6

Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren[3])

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

UNTER ZUGRUNDELEGUNG der vom Europäischen Rat auf seinen Tagungen in Luxemburg und Lissabon in den Jahren 1991 und 1992 vereinbarten gemeinsamen Kriterien,

IN ANERKENNUNG der besonderen Verantwortung der rüstungsexportierenden Länder,

ENTSCHLOSSEN, hohe gemeinsame Massstäbe zu setzen, die als Minimalstandards für die Verwaltungspraxis und die bei Exporten konventioneller Rüstungsgüter durch alle Mitgliedstaaten auszuübende Zurückhaltung anzusehen sind, und zur Verstärkung des Austausches relevanter Informationen mit dem Ziel, grössere Transparenz zu erreichen,

ENTSCHLOSSEN, die Ausfuhr von Ausrüstung zu verhindern, die zu interner Repression oder internationaler Aggression eingesetzt werden oder zu regionaler Instabilität beitragen könnte,

IN DEM WUNSCH, im Rahmen der Gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik (GASP) ihre Zusammenarbeit zu verstärken und ihre Konvergenz auf dem Gebiet der Ausfuhr konventioneller Rüstungsgüter zu fördern,

IN KENNTNIS ergänzender Massnahmen gegen illegale Transfers, getroffen durch das EU-Programm zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit konventionellen Waffen,

IN ANERKENNUNG des Wunsches von Mitgliedstaaten, eine Rüstungsindustrie als Teil ihrer industriellen Basis wie auch ihrer Verteidigungsanstrengungen aufrecht zu erhalten,

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass Staaten ein Recht haben, im Einklang mit dem von der VN-Charta anerkannten Recht auf Selbstverteidigung, die Mittel zur Selbstverteidigung zu exportieren,

HAT folgenden Verhaltenskodex sowie folgende operative Bestimmungen ANGENOMMEN:

KRITERIUM EINS

Die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, insbesondere der vom VN-Sicherheitsrat und der von der Gemeinschaft verhängten Sanktionen, der Übereinkünfte über Nichtverbreitung und andere Sachbereiche sowie sonstiger internationaler Verpflichtungen

Eine Ausfuhrgenehmigung sollte verweigert werden, wenn ihre Erteilung im Widerspruch stünde unter anderem zu:

a) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten sowie ihren Verpflichtungen zur Durchsetzung von VN-, OSZE- und EU-Waffenembargos;
b) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, dem Übereinkommen über biologische und Toxinwaffen und dem Chemiewaffenübereinkommen;
c) den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Australischen Gruppe, des Trägertechnologie-Kontrollregimes, der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer und des Wassenaar-Arrangements;
d) der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, keinerlei Antipersonenminen auszuführen.

KRITERIUM ZWEI

Die Achtung der Menschenrechte im Endbestimmungsland

Die Mitgliedstaaten werden, nachdem sie eine Bewertung der Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen in den Menschenrechtsübereinkünften vorgenommen haben,

a) keine Ausfuhrgenehmigung erteilen, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass das zur Ausfuhr bestimmte Gerät zur internen Repression benutzt werden könnte;
b) besondere Vorsicht und Wachsamkeit bei der von Fall zu Fall und unter Berücksichtigung der Art der Ausrüstung erfolgenden Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen an Länder walten lassen, in denen von den zuständigen Gremien der VN, des Europarats oder der EU schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden.

Für diese Zwecke wird Ausrüstung, die zu interner Repression benutzt werden könnte, unter anderem solche oder vergleichbare Ausrüstung umfassen, die vom angegebenen Endverwender nachweislich zu interner Repression benutzt worden ist oder bei der Grund zur Annahme besteht, dass sie an der angegebenen Endverwendung bzw. am angegebenen Endverwender vorbeigeleitet wird und zu interner Repression genutzt wird. Entsprechend dem operativen Paragraphen 1 dieses Verhaltenskodex, wird die Art der Ausrüstung sorgfältig geprüft werden, insbesondere wenn ihre Verwendung für Zwecke der inneren Sicherheit beabsichtigt ist. Interne Repression umfasst unter anderem Folter sowie andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, das Verschwindenlassen von Personen, willkürliche Verhaftungen und andere schwere Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und

---
[3]) angenommen vom Rat der EU am 8. Juni 1998

des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, niedergelegt sind.

KRITERIUM DREI

Die innere Lage im Endbestimmungsland, als Ergebnis von Spannungen oder bewaffneter Konflikte

Die Mitgliedstaaten werden keine Ausfuhren genehmigen, die im Endbestimmungsland bewaffnete Konflikte heraufbeschwören bzw. verlängern oder bestehende Spannungen oder Konflikte verschärfen würden.

KRITERIUM VIER

Erhalt von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region

Die Mitgliedstaaten werden keine Ausfuhrgenehmigung erteilen, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass der angegebene Empfänger das zur Ausfuhr bestimmte Gerät zu aggressiven Zwecken gegen ein anderes Land oder zur gewaltsamen Durchsetzung eines Gebietsanspruchs benutzen würde.

Bei Abwägung dieser Risiken berücksichtigen die Mitgliedstaaten unter anderem

a) das Bestehen oder die Wahrscheinlichkeit eines bewaffneten Konfliktes zwischen dem Empfängerland und einem anderen Land;

b) Ansprüche auf das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes, deren gewaltsame Durchsetzung das Empfängerland in der Vergangenheit versucht bzw. angedroht hat;

c) ob die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Ausrüstung anders als für die legitime nationale Sicherheit und die Verteidigung des Empfängerlandes verwendet wird;

d) das Erfordernis, die regionale Stabilität nicht wesentlich zu beeinträchtigen.

KRITERIUM FÜNF

Die nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten und der Gebiete, deren Aussenbeziehungen in die Zuständigkeit eines Mitgliedstaates fallen, sowie die nationale Sicherheit von befreundeten und verbündeten Ländern

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen

a) die möglichen Auswirkungen der geplanten Ausfuhr auf ihre Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen sowie auf diejenigen von befreundeten Ländern, Verbündeten und anderen Mitgliedstaaten, wobei sie anerkennen, dass hierdurch die Berücksichtigung der Kriterien zur Achtung der Menschenrechte und über die Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region nicht beeinträchtigt werden darf;

b) die Gefahr der Verwendung der betreffenden Güter gegen ihre eigenen Streitkräfte oder die von befreundeten Ländern, Verbündeten oder anderen Mitgliedstaaten;

c) die Gefahr des „reverse engineering“ oder eines unbeabsichtigten Technologietransfers.

KRITERIUM SECHS

Das Verhalten des Käuferlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, insbesondere was seine Haltung zum Terrorismus, die Art der von ihm eingegangenen Bündnisse und die Einhaltung des Völkerrechts anbelangt

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen unter anderem das bisherige Verhalten des Käuferlandes in bezug auf:

a) seine Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität;

b) seine Einhaltung internationaler Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich der Nichtanwendung von Gewalt, einschliesslich der Verpflichtungen aufgrund des für internationale und nicht-internationale Konflikte geltenden humanitären Völkerrechts;

c) seine Verpflichtung zur Nichtverbreitung und andere Bereiche der Rüstungskontrolle und der Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der in Kriterium Eins unter Buchstabe b aufgeführten einschlägigen Rüstungskontroll- und Abrüstungsvereinbarungen.

KRITERIUM SIEBEN

Das Risiko der Umleitung der Ausrüstung im Käuferland oder der Wiederausfuhr unter unerwünschten Bedingungen

Bei der Beurteilung der Auswirkung der beabsichtigten Ausfuhr auf das Einfuhrland und des Risikos, dass ausgeführte Güter auf Umwegen zu einem unerwünschten Endverwender gelangen könnten, wird folgendes berücksichtigt:

a) die legitimen Interessen der Verteidigung und der inneren Sicherheit des Empfängerlandes, einschliesslich jede Beteiligung an VN- oder anderen friedenserhaltenden Maßnahmen;

b) die technische Fähigkeit des Empfängerlandes, die Ausrüstung zu benutzen;

c) die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen;

d) das Risiko, dass die Waffen wiederausgeführt werden oder zu terroristischen Vereinigungen umgeleitet werden (in diesem Zusammenhang wäre bei Ausrüstung zur Terrorismusbekämpfung eine besonders sorgfältige Prüfung angebracht).

KRITERIUM ACHT

Die Vereinbarkeit der Rüstungsexporte mit der technischen und wirtschaftlichen Kapazität des Empfängerlandes, unter der Berücksichtigung, dass es wünschenswert ist, dass Staaten ihren legitimen Sicherheits- und Verteidigungsbedürfnissen mit dem geringstmöglichen Abzweigen von menschlichen und wirtschaftlichen Ressourcen für Rüstungszwecke entsprechen

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen, im Lichte von Informationen aus einschlägigen Quellen, wie Berichten von UNDP, Weltbank, IWF und OECD, ob der geplante Export die tragfähige Entwicklung des Empfängerlandes ernsthaft beeinträchtigen würde. Sie prüfen in diesem Zusammenhang die relative Bedeutung der Rüstungs- und der Sozialausgaben des Empfängerlandes und berücksichtigen dabei auch jedwede EU- oder bilaterale Hilfe.

Operative Bestimmungen

1. Jeder EU-Mitgliedstaat prüft die ihm vorgelegten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung für militärische Ausrüstung in jedem Einzelfall anhand der Vorschriften des Verhaltenskodex.

2. Dieser Kodex lässt das Recht der Mitgliedstaaten, auf nationaler Ebene eine restriktivere Politik zu verfolgen, unberührt.

3. Die Mitgliedstaaten teilen auf diplomatischen Wege Einzelheiten zu den abgelehneten Ausfuhranträgen mit, die in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex für militärische Ausrüstung verweigert werden, und fügen eine Begründung bei, warum die Genehmigung verweigert wurde. Die mitzuteilenden Einzelangaben sind in dem Mustervordruck in der Anlage A enthalten. Bevor ein Mitgliedstaat eine Genehmigung erteilt, die von einem anderen Mitgliedstaat bzw. anderen Mitgliedstaaten innerhalb der letzten drei Jahre für eine im wesentlichen gleichartige Transaktion verweigert worden ist, konsultiert er zunächst den bzw. die Mitgliedstaaten, die die Genehmigung verweigert haben. Falls der betreffende Mitgliedstaat im Anschluss an die Konsultationen dennoch beschliesst, die Genehmigung zu erteilen, teilt er dies dem bzw. den Mitgliedstaaten, die die Genehmigung ursprünglich verweigert haben, mit und erläutert ausführlich seine Gründe.

   Die Entscheidung über den Transfer bzw. die Verweigerung des Transfers von militärischer Ausrüstung bleibt im Ermessen eines jeden Mitgliedstaates. Als Ablehnung einer Genehmigung ist anzusehen, wenn der Mitgliedstaat die Genehmigung des tatsächlichen Verkaufs oder der konkreten Ausfuhr der betreffenden militärischen Ausrüstung abgelehnt hat und es andernfalls zu einem Verkauf oder Abschluss des betreffenden Vertrags gekommen wäre. Für diese Zwecke kann eine notifizierbare Ablehnung, im Einklang mit nationalen Verfahren, auch die Ablehnung einer Genehmigung für die Aufnahme von Verhandlungen oder ein abschlägiger Bescheid auf eine förmliche Voranfrage zu einem bestimmten Auftrag sein.

4. Die EU-Mitgliedstaaten behandeln derartige Ablehnungen und die entsprechenden Konsultationen vertraulich und ziehen daraus keine wirtschaftlichen Vorteile.

5. Die Mitgliedstaaten arbeiten auf die baldige Annahme einer gemeinsamen Liste der vom Verhaltenskodex erfassten militärischen Ausrüstung hin, die sich auf entsprechende nationale und internationale Listen stützt. Bis zur Annahme einer solchen gemeinsamen Liste erfolgt die Anwendung des Verhaltenskodex auf der Grundlage nationaler Kontrolllisten, in die soweit zweckmässig, Bestandteile einschlägiger internationaler Listen einbezogen werden.

6. Die in diesem Kodex aufgeführten Kriterien und das unter Paragraph 3 der Operativen Bestimmungen vorgesehene Konsultationsverfahren gelten auch für die in Anhang 1 des Beschlusses 94/942/GASP des Rates [1] aufgeführten Güter mit doppeltem Verwendungszweck, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Endempfänger solcher Ausrüstung die Streitkräfte oder internen Sicherheitskräfte oder ähnliche Einheiten des Empfängerlandes sein werden.

7. Damit der Verhaltenskodex den grösstmöglichen Nutzeffekt erhält, werden die Mitgliedstaaten im Rahmen der GASP tätig werden, um ihre Zusammenarbeit zu verstärken und ihre Konvergenz im Bereich der Ausfuhr konventioneller Waffen fördern.

8. Jeder Mitgliedstaat übermittelt den anderen Mitgliedstaaten jährlich vertraulich einen Bericht über seine Rüstungsexporte und seine Durchführung des Verhaltenskodex. Diese Berichte werden auf einer jährlichen Tagung im Rahmen der GASP erörtert. Auf dieser Tagung werden auch die Funktionsweise des Verhaltenskodex überprüft, etwa erforderliche Verbesserungen ermittelt und dem Rat ein konsolidierter Bericht übermittelt, der auf Beiträgen der Mitgliedstaaten aufbaut.

9. Die Mitgliedstaaten beurteilen, sofern geboten, gemeinsam im Rahmen der GASP anhand der Grundsätze und Kriterien des Verhaltenskodex die Lage potentieller oder tatsächlicher Empfänger von Rüstungsausfuhren aus Mitgliedstaaten.

10. Es wird anerkannt, dass die Mitgliedstaaten, soweit geboten, die Auswirkungen geplanter Ausfuhren auf ihre wirtschaftlichen, sozialen, kommerziellen und industriellen Interessen berücksichtigen können, diese Faktoren jedoch die Anwendung der oben angeführten Kriterien nicht beeinträchtigen werden.

11. Die Mitgliedstaaten werden sich nach Kräften dafür einsetzen, andere rüstungsexportierende Staaten zu ermutigen, sich den Grundsätzen dieses Verhaltenskodex anzuschliessen.

12. Der Verhaltenskodex und die Operativen Bestimmungen ersetzen alle bisherigen Ausführungen zu den gemeinsamen Kriterien von 1991 und 1992.

III. Abkürzungsverzeichnis

ABM	Vertrag über die Begrenzung von Systemen zur Abwehr Strategischer Raketen (Anti-Ballistic Missiles) vom 26. Mai 1972
APM	Antipersonenminen
BRJ	Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro mit dem Kosovo)
BuH	Bosnien und Herzegovina
BW	Bakteriologische („biologische“ und Toxin-Waffen)
BWÜ	Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen vom 10. April 1972
CD	Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament) in Genf
CIMIC	zivil-militärische Komponente im deutschen SFOR-Kontingent zur Unterstützung von Flüchtlingsrückkehr und Aufbauhilfe
CJTF	Combined Joint Task Forces (NATO-Konzept zur Etablierung einer Kommandostruktur für die Durchführung von Krisenoperationen mit multinationalen Streitkräften)
CTBT	Vertrag über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen
CW	Chemische Waffen
CWÜ	Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen vom 15. Januar 1993
EAPR	Euro-Atlantischer Partnerschaftsrat
EU	Europäische Union
FSK	(OSZE-) Forum für Sicherheitskooperation
G 8	Gruppe der sieben führenden Industrienationen Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, USA plus Russland
GBG	Gemeinsame Beratungsgruppe (KSE-Vertragsgremium)
GUS	Gemeinschaft unabhängiger Staaten (Kooperationsverband von Staaten auf dem Territorium der ehemaligen Sowjetunion)
GV	Generalversammlung (jährliche Vollversammlung der Vereinten Nationen)
IAEO	Internationale Atomenergie-Organisation
ICBL	International Campaign to Ban Landmines (Zusammenschluss von Nichtregierungsorganisationen gegen Landminen)
IFOR	Implementation Force (multinationale Friedenstruppe in Bosnien)
INFCIRC	Bezeichnung für IAEO-Dokumente (Information Circular)
IPR	Internationales Plutoniumregime
IPTF	International Police Task Force (multinationale Polizeitruppe in Bosnien)
IWTZ	Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum in Moskau
KSE	Konventionelle Streitkräfte in Europa (Vertrag vom 18. November 1990)
KWFZ	Kernwaffenfreie Zone
MOX	Kernbrennstoff, bestehend aus Uran-Plutonium-Mischoxid
MTCR	Trägertechnologie-Kontrollregime (Missile Technology Control Regime)
NATO	North Atlantic Treaty Organization (Organisation des Nordatlantik-Vertrags)
NSG	Gruppe der wichtigsten nuklearen Lieferländer (Nuclear Suppliers Group)
NVV	Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968

OS	Open Skies (Vertrag über den Offenen Himmel)
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
OVCW	Organisation für das Verbot chemischer Waffen
PIC	Peace Implementation Council (Forum zur Begleitung der Umsetzung des Dayton-Abkommens im früheren Jugoslawien; Betroffene und Nachbar-Staaten, Staaten der Kontaktgruppe, weitere interessierte Staaten)
PfP	Partnership for Peace (Partnerschaft für den Frieden; NATO-Programm zur Zusammenarbeit mit Staaten außerhalb der NATO)
RS	Republika Srpska (Teilstaat der Bosnischen Serben, Hauptstadt: Banja Luka)
SCC	Standing Consultative Commission (Forum für bilaterale Gespräche über nukleare Abrüstung zwischen den USA und Rußland in Genf)
SFOR	Stabilization Force (multinationale Friedenstruppe in Bosnien; hat Ende 1996 IFOR abgelöst)
START	Strategic Arms Reduction Talks (amerikanisch-russische Verhandlungen über die Reduzierung strategischer Waffensysteme)
UNDC	United Nations Disarmament Commission (Abrüstungskommission der VN)
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees (Flüchtlingshochkommissar der VN)
UNMOT	United Nations Monitors in Tadjikistan (VN-Beobachtermission in Tadschikistan)
UNSCOM	United Nations Special Commission (VN-Sonderkommission, gemäß Sicherheitsratsresolution 687/1991 beauftragt mit der Abrüstung irakischer Massenvernichtungswaffen)
UNTAES	United Nations Transit Authority in Eastern Slawonia (Übergangsverwaltung der VN für Ostslawonien)
UVNV	siehe CTBT
VN	Vereinte Nationen
VSBM	Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen
WD	Wiener Dokument
WEU	Westeuropäische Union

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333